

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Evaluierung der tatsächlichen Leistungsentwicklung in der Sozial- und Eingliederungshilfe - Bericht nach § 22 des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Vorwort	4
A Zusammenfassung	5
B Entwicklung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII	8
I. Vergleich der Ausgaben der Sozialhilfe und Leistungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII 2016 bis 2019	8
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII	9
2. Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII und Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V	12
3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (bis 31. Dezember 2019 geltende Fassung)	14
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII	18
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten Kapitel SGB XII	22
II. Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 des AG-SGB XII M-V	23
III. Aktuelle Entwicklung im Jahr 2020 - Ausgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII 2020 und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	28
C Ländervergleich zur Entwicklung der Sozialhilfe	30
D Fachaufsicht	30
I. Ausgangslage	30
II. Grundsätze der kooperativen Fachaufsicht	31
III. Ergebnisse/Arbeit der Fachaufsicht und deren Bewertung	32
1. Gesprächsformate und Arbeitsgemeinschaften	32
a) Fachaufsichtsgespräche	32
b) Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (AG BTHG)	33
c) Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege (AG Hilfe zur Pflege)	34
d) Arbeitsgruppe Daten (AG Daten)	34
e) Teilnahme an der AG der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter	35
f) Teilnahme an den Verhandlertreffen	35
2. Rundschreiben und Runderlasse	36
3. Bearbeitung von Eingaben und Petitionen sowie Anfragen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger (anlassbezogenes Tätigwerden)	38
4. Systematische Aktenprüfungen durch die Fachaufsicht	39

	Seite
5. Abschluss von Zielvereinbarungen	43
a) Rechtliche Grundlagen, Ziele	43
b) Grundlagen der Finanzierung	43
c) Projekte/Maßnahmen	44
d) Zusammenfassung und Ausblick	59
6. Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung zum Vierten Kapitel SGB XII	62
a) Bundesaufsichtskonferenzen	62
b) Dialogprozess Bundesauftragsverwaltung	63
c) Stichprobenprüfungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII	64
IV. Personelle Ausstattung der Fachaufsicht	66
V. Übergreifende Einschätzung zur Fachaufsicht und zur Aufgabenwahr- nehmung der Eingliederungs- und Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis	67
VI. Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe	69
 Tabellenverzeichnis	 71
 Anlagenverzeichnis	 73
Anlage 1 Grundlegende gesetzliche Regelungen, die mit Standard- und Kostenveränderungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe im Zeitraum 2016 bis 2019 verbunden waren	74
Anlage 2 Nettoausgaben und Empfänger der Bundesländer in der Eingliederungs- und Sozialhilfe 2016 bis 2019	78
Anlage 3 Fachaufsichtskonzept vom 10. März 2016	81
Anlage 4 Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2016	85
Anlage 5 Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2017	87
Anlage 6 Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2018	90
Anlage 7 Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2019	93
Anlage 8 Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2020	95
Anlage 9 Runderlasse der Abteilung Soziales und Integration, die den Aufgabenbereich der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe berühren	98

Vorwort

Gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V) vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 800) geändert worden ist, erstellt die oberste Landessozialbehörde zum 1. Januar 2021 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 des AG-SGB XII M-V und die Ausübung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Dieser Bericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Soziales zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Dieser Bericht wird datenmäßig vorrangig die Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Mecklenburg-Vorpommern untersuchen. Auf diese Leistungen bezieht sich die Teil-Ist-Kostenerstattung des Landes nach dem Landesausführungsgesetz SGB XII und seit dem 1. Januar 2020 auch nach dem Landesausführungsgesetz SGB IX (AG-SGB IX M-V). Außerdem sind sie von der Sozialhilfestatistik des Statistischen Amtes umfasst. Die für das Jahr 2020 erst kurzfristig übermittelten Daten zu den Jahresnettoauszahlungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe werden derzeit ausgewertet. Es sind hierbei deutliche Nettoausgabensteigerungen erkennbar, die mit den bisher aufgetretenen Steigerungsraten nicht vergleichbar sind. Bundesweit zeichnen sich ebenfalls deutlich gestiegene Nettoausgaben ab. Nach ersten Prüfungen sind hierfür weitgehend Umstellungseffekte ausschlaggebend. Hinsichtlich der Eingliederungshilfe ist zu beachten, dass durch die Übergangsregelungen fast alle Leistungsangebote einer pauschalen Steigerung unterzogen wurden, sodass die Aussagekraft für die Entwicklung der nächsten Jahre begrenzt ist. Die genauen Auswertungen werden in den bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellenden Evaluationsbericht nach § 18 AG-SGB IX M-V und § 22 Absatz 2 AG-SGB XII M-V aufgenommen.

Daneben sind die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII zu berücksichtigen. Seit 2014 erstattet der Bund den Ländern nach § 46a SGB XII die Nettoausgaben der das Vierte Kapitel SGB XII ausführenden Träger (in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger) vollständig. Daher wird die Statistik des Vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) als eigene Bundesstatistik geführt und die Daten werden nicht mehr als Teil der Sozialhilfestatistik der Länder veröffentlicht. Das Land trägt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und hat gegenüber dem Bund gegebenenfalls für Fehler bei der Ausführung einzustehen.

Seit dem 1. Januar 2016 führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Sozialhilfe gemäß § 2 AG-SGB XII M-V als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus. Verbunden mit dieser Aufgabenübertragung wurde mit § 13 AG-SGB XII M-V eine Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde implementiert. Seit dem 1. Januar 2020 ist die Fachaufsicht hinsichtlich Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in § 9 AG-SGB IX M-V geregelt. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Einzelheiten hierzu sowie zur Aufgabenwahrnehmung durch die Fachaufsichtsbehörde werden in Teil D Fachaufsicht ausgeführt.

A. Zusammenfassung

- Hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII hat sich die Anzahl der Leistungsempfänger im Zeitraum 2016 bis 2019 deutlich verringert (vgl. Tabelle 4). Gleichzeitig sind die Nettoausgaben je Empfänger gestiegen (vgl. Tabelle 5). Ursächlich sind u. a. die Erhöhung der Regelsätze und der anzuerkennenden Mehrbedarfe nach den §§ 30 ff. SGB XII sowie die gestiegenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Unterkunftskosten. Dennoch sind die jährlichen Gesamtausgaben in diesem Zeitraum gesunken.
- Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII sind die Ausgaben stetig gestiegen (vergleiche Tabelle 9). Gleichzeitig konnten die Einnahmen erhöht werden (vgl. Tabelle 10). Die Steigerungskurve der Nettoausgaben ist insgesamt über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 etwas abgeflacht. Bei der Kostenentwicklung sind die grundlegenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz zu berücksichtigen. Schon ab 2017 wurden u. a. das Arbeitsfördergeld verdoppelt und die Funktionen einer Frauenbeauftragten und der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte eingeführt. Zudem sind durch das Bundesteilhabegesetz die Vermögensfreigrenzen für den Leistungszugang für Leistungen der Eingliederungshilfe erhöht worden. Auch dadurch wurde mehr Menschen der Zugang zu diesen Leistungen ermöglicht (vgl. Tabelle 12).
- Die Ausgaben in der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII sind insbesondere ab 2018 deutlich gestiegen (vgl. Tabelle 14). Dies gilt auch für die Ausgaben je Leistungsbezieher (vgl. Tabelle 18). Ursächlich sind u. a. die bundesgesetzlichen Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze (Reformstufen II und III). Zudem haben die gesetzlichen Bemühungen bewirkt, dass im Bereich der Pflege viele Leistungserbringer einer tariflichen Bindung unterliegen. Dies ist ebenso wie der seit 2010 geltende gesetzliche Pflegemindestlohn, der in der Zwischenzeit mehrfach gestiegen ist, mit deutlichen Steigerungen bei den Personalkosten verbunden. Außerdem hat es deutliche kostenrelevante Veränderungen bezüglich der notwendigen Personalausstattung gegeben.
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII (vgl. Tabellen 19 und 20) sind ebenso wie Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (vgl. Tabellen 6 bis 8) in weiten Teilen nicht planbar, da es sich überwiegend um Einzelfallentscheidungen handelt.

- Mit Umstellung der Finanzierung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern in Umsetzung des Konnexitätsprinzips auf eine anteilige Erstattung der Sozialhilfettoausgaben, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen der überörtlichen oder der örtlichen Sozialhilfe handelt, differenzieren die Zielquoten, also die Anteile des Landes, gemäß § 17 AGB-SGB XII M-V und § 12 AG-SGB IX M-V zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Mit Blick auf die weiterhin bestehenden unterschiedlichen Verhältnisse in den kreisfreien Städten und den Landkreisen ist eine Beibehaltung unterschiedlicher Quoten angezeigt. Eine Angleichung der Quoten der kreisfreien Städte auf die Quote der Landkreise wäre derzeit nicht begründbar. Auch mit Blick auf den gleichzeitigen Anstieg der Gesamtausgaben in der Sozialhilfe sind die unterschiedlichen gesetzlichen Zielquoten aktuell angemessen.
- Die vorläufigen Daten des Jahres 2020 lassen einen gravierenden Aufwuchs in diesem Bereich erwarten. Eine solche Entwicklung würde künftige Landeshaushalte massiv unter Druck setzen und erhebliche Eingriffe und Leistungskürzungen in allen anderen Bereichen erfordern.
- Ein Vergleich der Nettoausgaben je Leistungsbezieher in den einzelnen Bundesländern und ihrer Entwicklung zeigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern bei den Sozialhilfettoausgaben insgesamt und insbesondere bei den besonders kostenrelevanten Bereichen Eingliederungshilfe sowie Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher die niedrigsten Kosten zu verzeichnen sind. Gleichzeitig ist die Anzahl der Leistungsbezieher bezogen auf 1 000 Einwohner insgesamt und insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe am höchsten. Bei den Ausgaben je Einwohner hat Mecklenburg-Vorpommern die fünfgeringsten Ausgaben (vgl. Anlage 2).
- Die Implementierung einer Fachaufsicht über die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie deren zentrale Stelle, die ihre Aufgaben kooperativ und im Wege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wahrnimmt, hat sich bewährt und zu einer Vereinheitlichung und qualitativen Verbesserung der Rechtsanwendung und Ermessensausübung bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungs- und Sozialhilfe vor Ort beigetragen. Auch kostendämpfende Wirkungen der Arbeit der Fachaufsicht sind erkennbar. Dafür sprechen auch die Ergebnisse des Ländervergleichs. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unter D.
- Der Prozess der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenwirken der Leistungsträger und der Leistungserbringer sowie der Fachaufsicht sehr gut gelungen.
- Im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften wurde ein regelmäßiger landesweiter Austausch zu verschiedensten Fragen zu den für die Leistungsgewährung relevanten rechtlichen Bestimmungen und der jeweiligen Verfahrensweise forciert und dabei stets auf die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen sowie Abstimmungen zu einer landeseinheitlichen Umsetzung hingewirkt. Bezüglich der Sozialdaten wurde eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Datenqualität erreicht.

- Durch die Beantwortung konkreter Einzelanfragen sowie zahlreiche Rundschreiben und Runderlasse wurden den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie ihrer zentralen Stelle Hinweise insbesondere zur Klarstellung von Rechtsfragen und Empfehlungen zu Auslegungsfragen und damit Hilfestellungen zur Arbeitserleichterung gegeben. Zugleich wurde damit die Aufgabenwahrnehmung nach einheitlichen Kriterien gesteuert.
- Im Rahmen von Eingaben bzw. Beschwerden sowie Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern konnte die Fachaufsicht feststellen, dass die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in den betreffenden Fällen in der Regel rechtmäßig und zweckmäßig gehandelt haben. In Einzelfällen konnte den Anliegen der Betroffenen jedoch durch die Überprüfung und das Einwirken der Fachaufsicht entsprochen bzw. nähergekommen werden.
- Bei einer Querschnittsprüfung vor Ort wurden bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe vielfach Fehler in der Anwendung der Fachverfahren festgestellt. Diese wurden ebenso wie Mängel in der Aktenführung umgehend abgestellt. Auch wurde festgestellt, dass der gesetzlich verankerte Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe nicht durchgängig und konsequent umgesetzt wurde und eingehende Prüfungen bzw. regelmäßige Nachprüfungen vorrangiger Leistungsansprüche nicht oder nur unzureichend erfolgt sind bzw. nicht aktenkundig belegt waren. In allen diesen Fällen ist zwischenzeitlich eine Nachprüfung und Durchführung der notwendigen Korrekturmaßnahmen erfolgt. Eine nicht rechtzeitige Feststellung und Korrektur dieser Fehler hätte zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe und damit im Rahmen der Teil-Ist-Kosten-Erstattung auch des Landes führen können.
- Bei den Stichprobenprüfungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wurden ebenfalls Fehler in den Fachverfahren, eine nicht durchgängig rechtskonforme Fallbearbeitung und Mängel in der Aktenführung festgestellt. Neben umgehenden Fehlerkorrekturen haben die Feststellungen der Fachaufsicht den Erlass einschlägiger Arbeitshinweise, eine Forcierung von Fortbildungsmaßnahmen sowie eine stärkere Einbindung der Innenrevision bzw. die Implementierung von Stichprobenkontrollverfahren bewirkt mit dem Ziel, Fehler zukünftig zu vermeiden.
- Das Instrument der Zielvereinbarungen, verbunden mit der Finanzierung der Zielerreichung durch Landeszuweisungen hat sich sehr bewährt. Insbesondere ist es mit Hilfe von Zielvereinbarungen gelungen, im Rahmen der Umsetzung des BTHG die Einführung und Weiterentwicklung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes sicherzustellen und dessen Anwendung in den Fachverfahren zu ermöglichen, den Mitarbeitenden im Fallmanagement der Sozialämter bzw. der Fachdienste Soziales die Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens aufgrund häufig vorliegender Mobilitätseinschränkungen in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten zu ermöglichen und die Träger der Eingliederungshilfe bei den Verhandlungen zum neu abzuschließenden Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und dessen Umsetzung zu unterstützen. Ohne eine an die Erreichung dieser konkreten Ziele gebundene Finanzierungsbeteiligung des Landes wäre dies nicht möglich gewesen.
- Die weitere Umsetzung des BTHG sowie der sonstigen sozialhilferechtlichen Regelungen stellen Land und Kommunen auch zukünftig vor große Herausforderungen. Um hierbei eine weitestgehende Einheitlichkeit im Verfahren und in der Rechtsanwendung erreichen zu können, sind hierzu weiterhin gezielt motivierende Anreize notwendig.

- Bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Fachaufsicht handelt es sich um eine landesgesetzlich vorgegebene hoheitliche Tätigkeit. Tragfähige Alternativen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungs- und Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis verbunden mit der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde sind gegenwärtig aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung nicht ersichtlich. Eine kontinuierliche und effektive Wahrnehmung der Fachaufsicht setzt daher eine dauerhafte Ausstattung der obersten Landessozialbehörde mit entsprechenden Planstellen und mehr Transparenz in den Daten und ihren Grundlagen voraus. In Abhängigkeit von der künftigen weiteren Entwicklung sind gegebenenfalls weitergehende Alternativen in den Blick zu nehmen.

B. Entwicklung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Die Sozialhilfe umfasst nach dem aktuellen § 8 SGB XII

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt,
 2. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 3. die Hilfen zur Gesundheit,
 4. die Hilfe zur Pflege,
 5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
 6. die Hilfe in anderen Lebenslagen
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Bis zum 31. Dezember 2019 war die Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII als nachrangiges Unterstützungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen eine Leistung der Sozialhilfe. In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde ab dem 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als eigenständige Anspruchsgrundlage eingefügt. Vor diesem Hintergrund werden die Daten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII bis 31. Dezember 2019 in diesen Bericht einfließen. Der Begriff Sozialhilfe umfasst insoweit auch die Leistungen der Eingliederungshilfe. Entsprechend § 18 AG-SGB IX M-V werden diese Leistungen im nächsten Evaluationsbericht im Einzelnen noch spezieller und genauer beleuchtet werden.

Da die Entwicklung der Sozialhilfe in weiten Teilen auch von Änderungen der gesetzlichen Regelungen geprägt ist, sind in Anlage 1 in den Jahren 2016 bis 2019 in Kraft getretene grundlegende Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf Aufgabenwahrnehmung und die Ausgabenentwicklung in der Sozialhilfe haben, zusammengestellt.

I. Vergleich der Ausgaben der Sozialhilfe und Leistungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII 2016 bis 2019

Für einen Vergleich der Ausgaben der Sozialhilfe und Leistungsempfänger in Mecklenburg-Vorpommern werden die Daten aus der amtlichen Statistik bis einschließlich zum Jahr 2019 ausgewertet.

Soweit Ursachen für regionale Unterschiede und erhebliche Abweichungen in den Daten noch nicht vollständig ergründet werden konnten, wird die Fachaufsicht diesen weiter nachgehen und die Ergebnisse im Rahmen des nächsten Evaluationsberichts gemäß § 18 AG-SGB IX M-V und § 22 Absatz 2 AG-SGB XII M-V zusammenfassen.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Nach § 27 Absatz 1 SGB XII ist Personen Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Bruttoausgaben, die Einnahmen und Nettoausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte der Hilfe zum Lebensunterhalt in den Jahren 2016 bis 2019 dar.

Tabelle 1 Bruttoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	36.013.417	36.114.812	35.760.199	35.986.572	0,3	-1,0	1,4	-0,1
Hansestadt Rostock	5.321.600	5.240.049	5.421.529	5.505.799	-1,5	3,5	3,9	3,5
Landeshauptstadt Schwerin	4.259.130	4.092.407	3.531.326	2.695.995	-3,9	-13,7	-20,2	-36,7
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	5.745.819	5.737.542	5.680.607	6.226.219	-0,1	-1,0	9,6	8,4
Landkreis Rostock	2.913.454	3.002.591	3.350.210	3.538.270	3,1	11,6	5,6	21,4
Landkreis Vorpommern-Rügen	4.929.600	5.202.172	5.333.356	5.819.041	5,5	2,5	9,1	18,0
Landkreis Nordwestmecklenburg	3.723.606	3.906.469	3.619.534	3.526.518	4,9	-7,4	-2,2	-5,3
Landkreis Vorpommern-Greifswald	4.828.638	4.676.161	4.626.557	4.468.088	-3,2	-1,1	-3,4	-7,5
Landkreis Ludwigslust-Parchim	4.291.570	4.257.421	4.197.080	4.206.642	-0,8	-1,4	0,2	-2,0

Tabelle 2 Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Einnahmen				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	4.436.060	4.905.020	5.056.599	5.146.043	10,57	3,09	1,77	16,00
Hansestadt Rostock	367.284	359.480	374.179	370.820	-2,12	4,09	-0,90	0,96
Landeshauptstadt Schwerin	461.262	419.087	387.815	363.026	-9,14	-7,46	-6,39	-21,30
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	757.334	846.997	960.574	1.417.421	11,84	13,41	47,56	87,16
Landkreis Rostock	329.633	284.876	357.790	205.829	-13,58	25,59	-42,47	-37,56
Landkreis Vorpommern-Rügen	304.029	250.774	317.667	254.726	-17,52	26,67	-19,81	-16,22
Landkreis Nordwestmecklenburg	155.041	136.257	178.883	158.705	-12,12	31,28	-11,28	2,36
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.112.199	1.534.503	1.133.914	1.028.014	37,97	-26,11	-9,34	-7,57
Landkreis Ludwigslust-Parchim	949.278	1.073.046	1.345.777	1.347.502	13,04	25,42	0,13	41,95

Tabelle 3 Nettoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	31.577.357	31.209.792	30.703.600	30.840.529	-1,16	-1,62	0,45	-2,33
Hansestadt Rostock	4.954.316	4.880.569	5.047.350	5.134.979	-1,49	3,42	1,74	3,65
Landeshauptstadt Schwerin	3.797.868	3.673.320	3.143.511	2.332.969	-3,28	-14,42	-25,78	-38,57
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4.988.485	4.890.545	4.720.033	4.808.798	-1,96	-3,49	1,88	-3,60
Landkreis Rostock	2.583.821	2.717.715	2.992.420	3.332.441	5,18	10,11	11,36	28,97
Landkreis Vorpommern-Rügen	4.625.571	4.951.398	5.015.689	5.564.315	7,04	1,30	10,94	20,29
Landkreis Nordwestmecklenburg	3.568.565	3.770.212	3.440.651	3.367.813	5,65	-8,74	-2,12	-5,63
Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.716.439	3.141.658	3.492.643	3.440.074	-15,47	11,17	-1,51	-7,44
Landkreis Ludwigslust-Parchim	3.342.292	3.184.375	2.851.303	2.859.140	-4,72	-10,46	0,27	-14,46

Tabelle 4 Anzahl der Leistungsempfänger nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl				Entwicklung Veränderung in %	
	2016	2017	2018	2019	2019/ 2016	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	10.347	10.064	9.632	8.868	-1479	-14,29
Hansestadt Rostock	1.274	1.263	1.199	1.135	-139	-10,91
Landeshauptstadt Schwerin	827	796	684	589	-238	-28,78
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.696	1.689	1.639	1.485	-211	-12,44
Landkreis Rostock	1.035	1.014	968	912	-123	-11,88
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.627	1.675	1.655	1.626	-1	-0,06
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.008	1.029	960	880	-128	-12,70
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.528	1.387	1.332	1.181	-347	-22,71
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.352	1.211	1.195	1.060	-292	-21,60

Tabelle 5 Nettoausgaben je Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	3.052	3.101	3.188	3.478	1,62	2,79	9,10	13,96
Hansestadt Rostock	3.889	3.864	4.210	4.524	-0,63	8,94	7,47	16,34
Landeshauptstadt Schwerin	4.592	4.615	4.596	3.961	0,49	-0,41	-13,81	-13,75
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2.941	2.896	2.880	3.238	-1,56	-0,54	12,45	10,09
Landkreis Rostock	2.496	2.680	3.091	3.654	7,36	15,34	18,20	46,37
Landkreis Vorpommern-Rügen	2.843	2.956	3.031	3.422	3,98	2,52	12,92	20,37
Landkreis Nordwestmecklenburg	3.540	3.664	3.584	3.827	3,49	-2,18	6,78	8,10
Landkreis Vorpommern-Greifswald	2.432	2.265	2.622	2.913	-6,87	15,76	11,09	19,76
Landkreis Ludwigslust-Parchim	2.472	2.630	2.386	2.697	6,37	-9,26	13,05	9,11

Vier der acht Sozialhilfeträger haben ihre Brutto- und Nettoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII seit 2016 kontinuierlich gesenkt. Im Vergleich von 2016 zu 2019 reicht die Spanne dabei bei den Bruttoausgaben von -2,0% für den Landkreis Ludwigslust-Parchim bis -36,7% für die Landeshauptstadt Schwerin. Bei den Nettoausgaben ist eine deutliche Verringerung bei der Landeshauptstadt Schwerin festzustellen (-38,6% von 2016 zu 2019). Ursächlich dafür ist eine gleichzeitige deutliche Verringerung der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (-238 seit 2016). Bei zwei Sozialhilfeträgern war ein deutlicher Anstieg der Brutto- und Nettoausgaben im Vergleich von 2016 zu 2019 von +21,4% bzw. +28,97% für den Landkreis Rostock und +18,0% bzw. +20,29% für den Landkreis Vorpommern-Rügen zu verzeichnen. Die Kostensteigerungen beruhen bei beiden Landkreisen insbesondere auf der Anpassung von Kosten der Unterkunft und Heizung und vermehrten Mietkostenübernahmen während der Kündigungsfrist und Wohnungsräumungen. Darüber hinaus führten die durch das BTHG begründeten Gesetzesänderungen zu einer verstärkten Anmietung von Wohnungen und folglich auch zur Kostenübernahme für Wohnungsausstattungen. Hintergrund ist, dass die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung nicht mehr an eine bestimmte Wohnform geknüpft ist.

Darüber hinaus muss in diesem zeitlichen Vergleich berücksichtigt werden, dass ein Teil der Ausgabenzuwächse durch das steigende Preisniveau bedingt ist. Auch hängen die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt wesentlich vom Leistungsniveau ab. Je höher das Niveau, umso höhere Leistungen erhält der Hilfeempfänger. Bei steigenden Leistungen fallen mehr Personen mit ihrem Einkommen unter den Schwellenwert und können ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

Zu den Einnahmen zählen insbesondere Kostenbeiträge des Leistungsberechtigten selbst oder des in § 19 SGB XII beschriebenen Personenkreises, der gegebenenfalls zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist. Umfasst sind auch übergeleitete Ansprüche gegen Dritte und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete. Die Sozialhilfeträger haben auf die Einnahmemöglichkeiten nur insoweit Einfluss, dass sie alle entsprechenden Ansprüche geltend machen. Im Rahmen der unter D ausgeführten Tätigkeiten der Fachaufsicht wurde bereits aktiv darauf hingewirkt, dass dies erfolgt. Hierauf wird die Fachaufsicht auch zukünftig ein besonderes Augenmerk legen.

Bei den Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind im Vergleich 2018 zu 2019 deutliche Schwankungen zu verzeichnen. Die Spanne reicht von +47,6% für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bis -42,5% für den Landkreis Rostock. Ausgehend vom Niveau der Einnahmen in 2016 konnte der Landkreis Ludwigslust-Parchim einen Aufwuchs von +42,0% verzeichnen, während der Landkreis Rostock einen Rückgang von -37,6% aufweist. Diese Verringerung hängt hier mit einem vermehrten Wegfall von Unterhaltspflichtigen und dem Wegfall von Kindergeldüberleitungen im Landkreis Rostock zusammen. Durch die gesetzlichen Änderungen im SGB XII steht insbesondere das Kindergeld dem Leistungsberechtigten nun direkt zur Verfügung und nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe. Insgesamt ist für das Land festzustellen, dass im Vergleich von 2016 zu 2019 die Einnahmeposition um 16,0% gesteigert werden konnte.

Ausgehend vom Niveau 2016 ist die Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Während sich der Landkreis Vorpommern-Rügen auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau bewegt, haben die Landkreise Ludwigslust-Parchim mit -21,6% und Vorpommern-Greifswald mit -22,7% sowie die Landeshauptstadt Schwerin mit -28,8% einen deutlichen Rückgang bei der Anzahl der Leistungsempfänger verzeichnet. Der Rückgang basiert auf verschiedenen Gründen. In Betracht kommen u. a. Einkommenszuwächse der bisherigen Leistungsempfänger, der Wechsel in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und die zielgerichtete Beratung durch die Fachaufsicht Sozialhilfe sowie die verstärkte Einzelfallprüfung.

Landesweit verringerte sich die Anzahl der Leistungsempfänger von 10 347 im Jahr 2016 auf 8 868 im Jahr 2019 (-14,3%).

Auch wenn sich die Anzahl der Leistungsempfänger im zeitlichen Verlauf verringert hat, sind in allen Landkreisen und in der Hansestadt Rostock die Nettoausgaben je Empfänger gestiegen. Nur die Landeshauptstadt Schwerin verzeichnet eine Verringerung der Nettoausgaben je Leistungsempfänger von 2016 zu 2019 in Höhe von -13,7%. Der Anstieg der Ausgaben je Leistungsempfänger beruht insbesondere auf den Anpassungen der Regelsätze und der Mehrbedarfe nach den §§ 30 ff. SGB XII, den gestiegenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie der Entwicklung der Unterkunftskosten.

2. Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII und Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V

Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII umfassen nach den §§ 47 bis 51 SGB XII:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

- Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünfter Abschnitt Erster Titel des SGB V (§§ 27 ff. SGB V) erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit vor.

- Hilfe zur Familienplanung

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden die ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Pflege in einer stationären Einrichtung und häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson geleistet.

- Hilfe bei Sterilisation

Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Höhe der Nettoausgaben, die Anzahl der Leistungsempfänger und die Höhe der Leistungen je Leistungsempfänger in Bezug auf die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII und Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V dar:

Tabelle 6 Nettoausgaben der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII einschließlich der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Einnahmen				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	12.614.882	9.221.357	11.767.576	8.230.582	-26,90	27,61	-30,06	-34,75
Hansestadt Rostock	2.185.582	1.965.508	2.688.072	1.020.913	-10,07	36,76	-62,02	-53,29
Landeshauptstadt Schwerin	3.208.870	2.421.645	2.280.901	793.465	-24,53	-5,81	-65,21	-75,27
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.298.328	1.084.578	1.611.254	1.745.449	-16,46	48,56	8,33	34,44
Landkreis Rostock	839.052	514.386	785.667	839.432	-38,69	52,74	6,84	0,05
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.456.963	773.656	1.071.070	984.463	-46,90	38,44	-8,09	-32,43
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.131.858	860.529	1.149.684	633.142	-23,97	33,60	-44,93	-44,06
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.110.476	627.567	1.242.113	1.526.029	-43,49	97,93	22,86	37,42
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.383.753	973.488	938.815	687.689	-29,65	-3,56	-26,75	-50,30

Tabelle 7 Empfänger von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl der Empfänger von Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII				Anzahl der Empfänger - Übernahme der Krankenhausbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Mecklenburg-Vorpommern	17	209	63	18	1.250	1.194	1.155	1.048
Hansestadt Rostock	4	38	31	0	219	208	193	176
Landeshauptstadt Schwerin	1	19	16	1	356	350	324	307
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	0	0	0	0	84	71	79	82
Landkreis Rostock	2	3	0	0	88	98	114	89
Landkreis Vorpommern-Rügen	1	1	0	0	133	137	139	105
Landkreis Nordwestmecklenburg	8	17	1	0	142	146	139	120
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1	20	15	3	67	54	40	43
Landkreis Ludwigslust-Parchim	0	111	0	14	161	130	127	126

Tabelle 8 Nettoausgaben je Empfänger von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	9.956	6.573	9.661	7.721	-33,99	46,99	-20,08	-22,45
Hansestadt Rostock	9.801	7.990	12.000	5.801	-18,48	50,19	-51,66	-40,81
Landeshauptstadt Schwerin	8.988	6.563	6.709	2.576	-26,99	2,22	-61,60	-71,34
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	15.456	15.276	20.396	21.286	-1,17	33,52	4,37	37,72
Landkreis Rostock	9.323	5.093	6.892	9.432	-45,37	35,32	36,86	1,17
Landkreis Vorpommern-Rügen	10.873	5.606	7.706	9.376	-48,44	37,45	21,68	-13,77
Landkreis Nordwestmecklenburg	7.546	5.279	8.212	5.276	-30,04	55,55	-35,75	-30,08
Landkreis Vorpommern-Greifswald	16.331	8.481	22.584	33.175	-48,07	166,30	46,89	103,14
Landkreis Ludwigslust-Parchim	8.595	4.039	7.392	4.912	-53,00	83,00	-33,55	-42,85

Die zum Teil in den prozentualen Anteilen merklichen, aber in absoluten Zahlen geringen Schwankungen sind weitgehend auf die Wirkung von Einzelfällen zurückzuführen. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald wirkte sich beispielsweise ein Erlass zum Verbot der Erwerbstätigkeit von ausländischen Eltern lebensbedrohlich krebserkrankter Kinder aus. Hierdurch wurde die Mitversicherung der Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Der Landkreis musste als Sozialhilfeträger die Kosten der sehr spezialisierten Krebsbehandlung an der Universitätsmedizin Greifswald für die lebensbedrohlich erkrankten Kinder übernehmen. Nach einem Austausch mit der Fachaufsicht änderte das Innenministerium diesen Erlass ab und untersagte die Erwerbstätigkeit nicht mehr.

3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (bis 31. Dezember 2019 geltende Fassung)

Nach § 53 Absatz 1 SGB XII (in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) haben Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 Absatz 3 SGB XII (in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen für den Bereich Eingliederungshilfe die Bruttoausgaben, die Einnahmen, die Nettoausgaben, die Leistungsempfänger und die Nettoausgaben je Leistungsempfänger dar.

Tabelle 9 Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	310.228.123	324.886.930	341.089.685	357.093.547	4,73	4,99	4,69	15,11
Hansestadt Rostock	40.180.428	43.034.298	45.012.060	45.333.971	7,10	4,60	0,72	12,83
Landeshauptstadt Schwerin	18.085.020	20.489.006	20.740.132	22.563.828	13,29	1,23	8,79	24,77
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	52.636.870	54.788.108	57.274.609	63.269.552	4,09	4,54	10,47	20,20
Landkreis Rostock	39.285.068	41.081.296	43.395.092	43.661.392	4,57	5,63	0,61	11,14
Landkreis Vorpommern-Rügen	43.526.334	45.422.907	47.569.618	51.060.263	4,36	4,73	7,34	17,31
Landkreis Nordwestmecklenburg	29.036.575	29.300.091	30.727.135	30.712.215	0,91	4,87	-0,05	5,77
Landkreis Vorpommern-Greifswald	44.219.654	46.806.197	49.860.979	52.296.374	5,85	6,53	4,88	18,27
Landkreis Ludwigslust-Parchim	43.258.174	43.965.027	46.510.060	48.195.952	1,63	5,79	3,62	11,41

Tabelle 10 Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung SGB in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	22.022.466	22.122.582	23.112.376	25.098.327	0,45	4,47	8,59	13,97
Hansestadt Rostock	3.034.884	3.080.535	3.109.066	3.840.424	1,50	0,93	23,52	26,54
Landeshauptstadt Schwerin	2.115.621	1.799.244	2.120.610	2.128.423	-14,95	17,86	0,37	0,61
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.590.939	1.492.755	1.516.140	1.752.849	-6,17	1,57	15,61	10,18
Landkreis Rostock	4.176.237	4.357.667	4.349.610	4.663.428	4,34	-0,18	7,21	11,67
Landkreis Vorpommern-Rügen	4.136.863	4.554.988	4.600.128	4.781.123	10,11	0,99	3,93	15,57
Landkreis Nordwestmecklenburg	3.785.447	3.463.777	3.587.391	3.432.825	-8,50	3,57	-4,31	-9,32
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.258.294	1.313.835	1.690.588	2.100.028	4,41	28,68	24,22	66,89
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.924.181	2.059.781	2.138.843	2.399.227	7,05	3,84	12,17	24,69

Tabelle 11 Nettoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	288.205.657	302.764.348	317.977.309	331.995.220	5,05	5,02	4,41	15,19
Hansestadt Rostock	37.145.544	39.953.763	41.902.994	41.493.547	7,56	4,88	-0,98	11,71
Landeshauptstadt Schwerin	15.969.399	18.689.762	18.619.522	20.435.405	17,03	-0,38	9,75	27,97
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	51.045.931	53.295.353	55.758.469	61.516.703	4,41	4,62	10,33	20,51
Landkreis Rostock	35.108.831	36.723.629	39.045.482	38.997.964	4,60	6,32	-0,12	11,08
Landkreis Vorpommern-Rügen	39.389.471	40.867.919	42.969.490	46.279.140	3,75	5,14	7,70	17,49
Landkreis Nordwestmecklenburg	25.251.128	25.836.314	27.139.744	27.279.390	2,32	5,04	0,51	8,03
Landkreis Vorpommern-Greifswald	42.961.360	45.492.362	48.170.391	50.196.346	5,89	5,89	4,21	16,84
Landkreis Ludwigslust-Parchim	41.333.993	41.905.246	44.371.217	45.796.725	1,38	5,88	3,21	10,80

Tabelle 12 Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	27.616	28.078	27.781	27.951	1,67	-1,06	0,61	1,21
Hansestadt Rostock	3.797	3.804	3.780	3.890	0,18	-0,63	2,91	2,45
Landeshauptstadt Schwerin	1.721	1.726	1.706	1.750	0,29	-1,16	2,58	1,69
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	5.301	5.092	5.055	5.060	-3,94	-0,73	0,10	-4,55
Landkreis Rostock	3.322	3.461	3.363	3.323	4,18	-2,83	-1,19	0,03
Landkreis Vorpommern-Rügen	3.722	3.794	3.671	3.841	1,93	-3,24	4,63	3,20
Landkreis Nordwestmecklenburg	2.374	2.393	2.378	2.401	0,80	-0,63	0,97	1,14
Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.769	4.152	4.289	4.172	10,16	3,30	-2,73	10,69
Landkreis Ludwigslust-Parchim	3.610	3.656	3.539	3.514	1,27	-3,20	-0,71	-2,66

Tabelle 13 Nettoausgaben je Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	10.436	10.783	11.446	11.878	3,32	6,15	3,77	13,81
Hansestadt Rostock	9.783	10.503	11.085	10.667	7,36	5,54	-3,78	9,03
Landeshauptstadt Schwerin	9.279	10.828	10.914	11.677	16,70	0,79	6,99	25,85
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	9.629	10.466	11.030	12.157	8,69	5,39	10,22	26,25
Landkreis Rostock	10.569	10.611	11.610	11.736	0,40	9,42	1,08	11,04
Landkreis Vorpommern-Rügen	10.583	10.772	11.705	12.049	1,78	8,67	2,94	13,85
Landkreis Nordwestmecklenburg	10.637	10.797	11.413	11.362	1,51	5,71	-0,45	6,82
Landkreis Vorpommern-Greifswald	11.399	10.957	11.231	12.032	-3,88	2,50	7,13	5,55
Landkreis Ludwigslust-Parchim	11.450	11.462	12.538	13.033	0,11	9,39	3,95	13,82

Die Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung stellen in den Jahren 2016 bis 2019 die größte Ausgabenposition im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe dar und sind im Landesdurchschnitt kontinuierlich gestiegen (+15,1% von 2016 bis 2019). Dabei reicht die Spanne bei den Bruttoausgaben von +5,8% im Landkreis Nordwestmecklenburg (2016 zu 2019) bis +24,8% in der Landeshauptstadt Schwerin (2016 zu 2019). Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Einnahmen und Nettoausgaben. Die Einnahmen erhöhten sich von 2016 zu 2019 im Landesdurchschnitt um 14,0% und die Nettoausgaben um durchschnittlich 15,1%.

Die Eingliederungshilfe umfasst verschiedene Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und wird so lange gewährt, bis die Ziele der Eingliederungshilfe erfüllt sind bzw. die Aussicht besteht, dass sie erfüllt werden können. Grundlage dieses Teilhabeprozesses ist der vom Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung des Leistungsberechtigten erstellte Gesamtplan.

Die Erhöhung der Ausgaben beruht auf verschiedenen Aspekten. Zum einen wurden durch die verschiedenen Reformstufen des BTHG die Vermögensfreigrenzen für den Leistungszugang für Leistungen der Eingliederungshilfe sukzessive erhöht, wodurch mehr Menschen der Zugang zu diesen Leistungen ermöglicht wurde. Für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies einen Zuwachs von insgesamt 335 Leistungsberechtigten von 2016 bis 2019 (vgl. Tabelle 12).

Darüber hinaus begründet sich die Erhöhung der Anzahl der Leistungsberechtigten durch Fallübergaben durch das Jugendamt und durch einen allgemeinen Zuwachs an Fällen aufgrund steigender Geburtenraten, sodass Kinder oft im Alter von zwei Jahren bereits in die Frühförderung kommen. Weiterhin kommen mehr Integration-Helfer in Schulen und Kindertagesstätten zum Einsatz. Hintergrund ist, dass vermehrt eine gemeinsame Betreuung bzw. Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder erfolgt.

Allerdings ist bei der Entwicklung der Fallzahlen auch zu beachten, dass bis Ende 2019 die Statistikmeldung für das SGB XII in örtlich und überörtlich getrennt gemeldet wurde. Hilfeempfänger in der Eingliederungshilfe, die zeitgleich Leistungen des ambulant betreuten Wohnens und Leistungen zur Beschäftigung (WfbM) erhielten, wurden statistisch sowohl örtlich als auch überörtlich erfasst. In diesen Fällen sind Mehrfachzählungen nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Weiterhin gibt und gab es ein aktives Verhandlungsgeschehen im Bereich der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass meist mit anstehendem Ablauf einer bestehenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zu Neuverhandlungen durch den jeweiligen Leistungserbringer aufgefordert wurde, um eine neue Anschlussvereinbarung zu erhalten. Mit den Neuverhandlungen kommt es unweigerlich dazu, dass insbesondere im Hinblick auf die Personalkosten mit Steigerungen zu rechnen ist. Speziell bei tarifgebundenen Leistungserbringern besteht ein erheblicher Druck, im Zuge von Neuverhandlungen die bestehenden tariflichen Vorgaben durch entsprechend verhandelte Entgeltsätze refinanziert zu bekommen. Weiterhin führten gesetzliche Änderungen speziell im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen zu weiteren Kostensteigerungen (ab 2017 u. a. die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes, die Einführung einer Frauenbeauftragten und der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe stetig steigen, gleichzeitig aber auch die Einnahmen erhöht werden konnten, wodurch die Steigungskurve der einzelnen Jahre (vgl. Tabellen 9, 10 und 11) insgesamt etwas abgeflacht werden konnte. Eine besondere Rolle spielt auch der erweiterte Einsatz von Schulbegleitern durch Änderungen im Schulbereich. So hat sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Anzahl der Kinder, für die die Kosten für eine Schulbegleitung übernommen wurden, um durchschnittlich 20 Prozent erhöht.

4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII

Nach § 61 Satz 1 SGB XII sind die Personen leistungsberechtigt, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII sind, soweit ihnen und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

Zum 1. Januar 2017 führte der Gesetzgeber mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich seit dem Jahr 2017 ausschließlich daran, wie stark die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten des Menschen bei der Bewältigung seines Alltags beeinträchtigt sind.

Versicherte, die bereits am 31. Dezember 2016 in eine Pflegestufe (Pflegestufe I bis III) eingestuft waren oder für die eine eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bestand, wurden in einen Pflegegrad übergeleitet.

Die vorstehend genannten Reformereignisse zeigen sich auch in den nachstehend dargestellten Daten zu den Bruttoausgaben, den Einnahmen und den Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege.

Tabelle 14 Bruttoausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	53.848.234	47.757.599	51.039.077	55.106.354	-11,31	6,87	7,97	2,34
Hansestadt Rostock	7.635.572	6.820.934	7.359.858	7.936.803	-10,67	7,90	7,84	3,95
Landeshauptstadt Schwerin	5.531.860	5.141.636	5.325.324	4.108.352	-7,05	3,57	-22,85	-25,73
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	9.276.366	7.872.339	8.359.248	7.734.934	-15,14	6,19	-7,47	-16,62
Landkreis Rostock	5.067.776	4.392.515	5.185.052	6.424.303	-13,32	18,04	23,90	26,77
Landkreis Vorpommern-Rügen	9.282.777	8.336.245	8.583.243	10.554.531	-10,20	2,96	22,97	13,70
Landkreis Nordwestmecklenburg	4.512.564	4.307.387	4.576.482	5.238.499	-4,55	6,25	14,47	16,09
Landkreis Vorpommern-Greifswald	7.766.656	6.656.618	7.225.955	7.993.734	-14,29	8,55	10,63	2,92
Landkreis Ludwigslust-Parchim	4.774.663	4.229.925	4.423.915	5.115.198	-11,41	4,59	15,63	7,13

Tabelle 15 Einnahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	2.940.170	2.596.604	2.354.256	2.524.156	-11,69	-9,33	7,22	-14,15
Hansestadt Rostock	528.816	448.149	330.007	392.504	-15,25	-26,36	18,94	-25,78
Landeshauptstadt Schwerin	113.803	88.022	109.937	152.582	-22,65	24,90	38,79	34,08
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	565.870	504.677	527.227	429.299	-10,81	4,47	-18,57	-24,13
Landkreis Rostock	359.335	296.925	278.779	331.416	-17,37	-6,11	18,88	-7,77
Landkreis Vorpommern-Rügen	317.269	341.261	319.284	332.740	7,56	-6,44	4,21	4,88
Landkreis Nordwestmecklenburg	196.157	204.373	224.280	294.774	4,19	9,74	31,43	50,27
Landkreis Vorpommern-Greifswald	525.416	409.842	382.776	382.768	-22,00	-6,60	0,00	-27,15
Landkreis Ludwigslust-Parchim	333.504	303.355	181.966	208.073	-9,04	-40,02	14,35	-37,61

Tabelle 16 Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	50.908.064	45.160.995	48.684.821	52.582.198	-11,29	7,80	8,01	3,29
Hansestadt Rostock	7.106.756	6.372.785	7.029.851	7.544.299	-10,33	10,31	7,32	6,16
Landeshauptstadt Schwerin	5.418.057	5.053.614	5.215.387	3.955.770	-6,73	3,20	-24,15	-26,99
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8.710.496	7.367.662	7.832.021	7.305.635	-15,42	6,30	-6,72	-16,13
Landkreis Rostock	4.708.441	4.095.590	4.906.273	6.092.887	-13,02	19,79	24,19	29,40
Landkreis Vorpommern-Rügen	8.965.508	7.994.984	8.263.959	10.221.791	-10,83	3,36	23,69	14,01
Landkreis Nordwestmecklenburg	4.316.407	4.103.014	4.352.202	4.943.725	-4,94	6,07	13,59	14,53
Landkreis Vorpommern-Greifswald	7.241.240	6.246.776	6.843.179	7.610.966	-13,73	9,55	11,22	5,11
Landkreis Ludwigslust-Parchim	4.441.159	3.926.570	4.241.949	4.907.125	-11,59	8,03	15,68	10,49

Die Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Hilfen zur Pflege und die Nettoausgaben je Empfänger nach dem Siebten Kapitel SGB XII lassen sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Tabelle 17 Empfänger von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl				Entwick- lung	Verände- rung in (%)
	2016	2017	2018	2019	2019/ 2016	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	9.796	8.855	8.881	9.048	-748	-7,64
Hansestadt Rostock	1.524	1.330	1.378	1.415	-109	-7,15
Landeshauptstadt Schwerin	754	680	694	745	-9	-1,19
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.847	1.528	1.520	1.508	-339	-18,35
Landkreis Rostock	826	845	900	854	28	3,39
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.525	1.435	1.427	1.461	-64	-4,20
Landkreis Nordwestmecklenburg	805	807	826	844	39	4,84
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.504	1.289	1.251	1.318	-186	-12,37
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.011	941	885	903	-108	-10,68

Tabelle 18 Nettoausgaben je Empfänger von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	5.197	5.100	5.482	5.811	-1,86	7,49	6,01	11,83
Hansestadt Rostock	4.663	4.792	5.101	5.332	2,75	6,47	4,51	14,33
Landeshauptstadt Schwerin	7.186	7.432	7.515	5.310	3,42	1,12	-29,34	-26,11
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4.716	4.822	5.153	4.845	2,24	6,86	-5,98	2,73
Landkreis Rostock	5.700	4.847	5.451	7.135	-14,97	12,47	30,87	25,16
Landkreis Vorpommern-Rügen	5.879	5.571	5.791	6.996	-5,23	3,94	20,81	19,01
Landkreis Nordwestmecklenburg	5.362	5.084	5.269	5.857	-5,18	3,63	11,17	9,24
Landkreis Vorpommern-Greifswald	4.815	4.846	5.470	5.775	0,66	12,87	5,57	19,94
Landkreis Ludwigslust-Parchim	4.393	4.173	4.793	5.434	-5,01	14,87	13,37	23,71

Die Brutto- bzw. Nettoausgaben in der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII konnten zunächst im Vergleich von 2016 zu 2017 aufgrund der Leistungsausweitungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahr 2017 verringert werden. Ab dem Jahr 2018 ist allerdings wieder ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Dieser beruht zum einen darauf, dass die günstigen Überleitungsvorschriften aus der Pflegereform (PSG II und PSG III) ausgelaufen bzw. die regulären Begutachtungsinstrumente zum Einsatz gekommen sind.

Durch die günstigen Übergangsregelungen wurden in den Pflegeeinrichtungen zu Beginn der Umstellung geringe einrichtungseinheitliche Eigenanteile vereinbart (zum Teil sogar negative Eigenanteile). Dies hat dazu geführt, dass nur eine geringe Beteiligung der Pflegebedürftigen zu zahlen war und die Voraussetzungen für (ergänzende) Leistungen der Hilfe zur Pflege seltener vorgelegen haben. Mit Auslaufen der Übergangsvereinbarungen und Einsetzen der regulären Entgeltverhandlungen entwickelten sich die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile sprunghaft nach oben. Die sprunghafte Steigerung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile lässt sich folgendermaßen erklären:

Leistungsberechtigte, welche erst später durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) begutachtet wurden, haben in der Regel niedrigere Pflegegrade erhalten als Leistungsberechtigte, welche schon im bestehenden Leistungsbezug waren, weil diese von den günstigeren Überleitungsregeln profitiert haben. Auf die Kostenentwicklung hat diese veränderte „Nachbesetzung“ erhebliche Auswirkungen. Die Leistungsberechtigten, welche von den Überleitungsregelungen profitiert haben, fallen aus dem Hilfebezug (z. B. durch Tod) und werden durch andere Leistungsberechtigte mit meist niedrigeren Pflegegraden ersetzt. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Leistungserbringer (Pflegeheimbetreiber) im Rahmen der Kostenverhandlung weniger Geld von den Pflegekassen zugewiesen bekommen. Dies hat wegen der gesetzlich geregelten betragsmäßigen Beschränkung der Leistungen der Pflegekasse wiederum direkten Einfluss auf die Entwicklung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils jedes einzelnen Leistungsberechtigten und in der Folge auch auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Neben der Zusammensetzung der Leistungsberechtigten in einem Pflegeheim selbst spielt auch hier das aktive Verhandlungsgeschehen eine große Rolle. Ähnlich wie bei Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch hier die Leistungserbringer bestrebt, mit Ablauf der bestehenden Pflegesatzvereinbarung (PSV) durch Neuverhandlungen eine Anschlussvereinbarung abzuschließen. Da im Bereich der Pflege viele Leistungserbringer einer tariflichen Bindung unterliegen, ist auch hier eine höhere Steigerung bei den Personalkosten zu verzeichnen gewesen. Weiterhin gibt es im Bereich der Pflegesatzverhandlungen noch eine weitere Besonderheit, die Einfluss auf die Kostenentwicklung hat. Bei der Pflegesatzverhandlung gilt es bei der Verhandlung der Personalausstattung darauf zu achten, dass es zur Bestimmung der zulässigen Personalausstattung einen „unteren Korridor“ und einen „oberen Korridor“ gibt. Im Zusammenspiel mit der Verteilung der einzelnen Pflegeheimbewohner auf die jeweiligen Pflegegrade ergibt sich dann ein Korridor, welcher die unterste und oberste mögliche Personalausstattung beschreibt. Der Leistungserbringer kann sich frei in diesem Korridor hinsichtlich der begehrten Personalausstattung platzieren. Dies kann wiederum im Vergleich zu der Vorvereinbarung zu erheblichen Kostensteigerungen führen, wenn eine höhere Personalausstattung begehrt wird. Im Zusammenspiel mit steigenden Personalausgaben, einer möglichen höheren Personalausstattung und einer Veränderung bei der Zusammensetzung der Pflegegrade bei den Pflegeheimbewohnern kann dies zu erheblichen Steigerungen bei der Berechnung der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile führen, welche die einzelnen Pflegeheimbewohner nicht selbst tragen können (vgl. Tabellen 14 und 16). Erste Anzeichen dafür lassen sich bereits aus den wieder steigenden Fallzahlen ab 2018 (vgl. Tabelle 17) ablesen.

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten Kapitel SGB XII

Nach § 67 Satz 1 SGB XII sind Personen dann leistungsberechtigt, wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Dann sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Nettoausgaben und die Empfänger von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen dar.

Tabelle 19 Nettoausgaben der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jährliche Ausgaben				Veränderung in (%)			
	2016	2017	2018	2019	2017/ 2016	2018/ 2017	2019/ 2018	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	5.383.412	5.999.031	6.286.128	6.826.089	11,44	4,79	8,59	26,80
Hansestadt Rostock	1.424.254	1.634.697	1.705.250	2.048.463	14,78	4,32	20,13	43,83
Landeshauptstadt Schwerin	776.521	813.499	721.489	660.990	4,76	-11,31	-8,39	-14,88
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.022.069	1.283.736	1.440.204	1.748.953	25,60	12,19	21,44	71,12
Landkreis Rostock	362.588	562.247	598.627	649.694	55,06	6,47	8,53	79,18
Landkreis Vorpommern-Rügen	303.085	299.521	389.601	243.206	-1,18	30,07	-37,58	-19,76
Landkreis Nordwestmecklenburg	224.755	209.657	193.018	232.898	-6,72	-7,94	20,66	3,62
Landkreis Vorpommern-Greifswald	729.835	683.583	757.195	769.330	-6,34	10,77	1,60	5,41
Landkreis Ludwigslust-Parchim	540.305	512.091	480.744	472.555	-5,22	-6,12	-1,70	-12,54

Tabelle 20 Empfänger der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl				Veränderung in (%)	
	2016	2017	2018	2019	2019/ 2016	2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	2.386	2.386	2.777	2.790	404	16,93
Hansestadt Rostock	786	869	920	881	95	12,09
Landeshauptstadt Schwerin	286	151	257	345	59	20,63
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	392	401	571	580	188	47,96
Landkreis Rostock	131	203	213	222	91	69,47
Landkreis Vorpommern-Rügen	218	217	228	180	-38	-17,43
Landkreis Nordwestmecklenburg	154	119	133	137	-17	-11,04
Landkreis Vorpommern-Greifswald	199	211	235	264	65	32,66
Landkreis Ludwigslust-Parchim	220	215	220	181	-39	-17,73

Die Brutto- bzw. Nettoausgaben der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII und die Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII beruhen auf Einzelfallentscheidungen. Diese Ausgaben sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht konkret planbar. Insoweit wäre auch eine Darstellung der Ausgaben je Leistungsempfänger nicht aussagekräftig. Deshalb ist von ihr bewusst abgesehen worden

II. Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 des AG-SGB XII M-V

Nach § 17 AG-SGB XII M-V erstattet das Land den Sozialhilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe für die Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII sowie nach § 12 Absatz 1 AG-SGB IX M-V ab 1. Januar 2020 darüber hinaus die Jahresnettoauszahlungen nach Teil 2 SGB IX.

Die Jahresnettoauszahlungen Sozial- und Eingliederungshilfe sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bzw. Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

Dabei betragen die Anteile des Landes (Zielquoten) für die kreisfreien Städte 72 von Hundert und für die Landkreise 82,5 von Hundert der Jahresnettoauszahlungen. Nach § 19 Absatz 2 AG-SGB XII M-V gelten für einige Landkreise Übergangsquoten.

Die Ziel- und Übergangsquoten beruhen auf der zum 1. Januar 2016 umgestellten Finanzierung im Rahmen einer Teil-Ist-Kostenerstattung der Nettosozialhilfeausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Höhe der Erstattung basiert auf dem Anteil der Nettoausgaben für Leistungen der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (i. d. R. stationäre und teilstationäre Leistungen bzw. Leistungen in Einrichtungen) an den Nettogesamtausgaben in den Jahren 2010 bis 2014. Dieser war zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich hoch. Außerdem wurde berücksichtigt, dass in den kreisfreien Städten bessere infrastrukturelle Gegebenheiten im Vergleich mit den Landkreisen bestanden und so mehr ambulante Angebote in einem vergleichsweise engen räumlichen Umfeld vorhanden waren. Insoweit wurden in Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Zielquoten ermittelt.

Durch die Übergangsquoten wurde sichergestellt, dass auch die Sozialhilfeträger, die im Vergleich zu den Zielquoten einen höheren Anteil an Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Versorgung in der Sozialhilfe hatten, ausreichend Zeit zur Umsteuerung in Richtung der personenzentrierten und lebensweltorientierten Hilfen erhielten.

Mit der Umstellung der Finanzierung zum 1. Januar 2016 sollten auch Anreize zur Stärkung des grundsätzlichen Vorrangs ambulanter Versorgung geschaffen werden. Der Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen ging und geht aber nicht zwangsläufig mit einem Abbau stationärer Kapazitäten einher. Es ist vielmehr festzustellen, dass vermehrte ambulante Angebote auch Leistungsempfängergruppen ansprechen, die bislang in der Häuslichkeit betreut wurden.

Die tatsächlichen Jahresnettoauszahlungen und die anhand der gesetzlich vorgegebenen Quoten ermittelten Erstattungsbeträge für die einzelnen Träger der Sozialhilfe in den Jahren 2016 bis 2019 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 21 Jahresnettoauszahlungen 2016 bis 2019 in Euro

2016	HRO	SN	MSE	LRO	VR	NWM	VG	LUP
Jahresnetto 3. und 5. bis 9. Kap. SGB XII 2016 in EUR	51 028 003	25 036 511	67 065 309	43 602 733	54 740 619	34 060 970	55 767 824	51 032 744
Landesanteil gem. § 17 Absatz 2 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %
Übergangsquote gem. § 19 Absatz 2 AG-SGB XII M-V				1,44 %		3,48 %	1,83 %	2,43 %
Erstattungsquote gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	83,94 %	82,50 %	85,98 %	84,33 %	84,93 %
Erstattungsbetrag gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V in EUR	36 740 162	18 026 288	55 328 880	36 600 134	45 161 011	29 285 622	47 029 006	43 342 109

2017	HRO	SN	MSE	LRO	VR	NWM	VG	LUP
Jahresnetto 3. und 5. bis 9. Kap. SGX XII 2017 in EUR	52 975 793	27 268 779	67 934 615	44 613 613	54 887 478	34 540 813	56 480 574	50 571 770
Landesanteil gem. § 17 Absatz 2 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %
Übergangsquote gem. § 19 Absatz 2 AG-SGB XII M-V				1,23 %		3,13 %	1,65 %	2,19 %
Erstattungsquote gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	83,73 %	82,50 %	85,63 %	84,15 %	84,69 %
Erstattungsbetrag gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V in EUR	38 142 571	19 633 521	56 046 057	37 354 978	45 282 169	29 577 298	47 528 403	42 829 232

2018	HRO	SN	MSE	LRO	VR	NWM	VG	LUP
Jahresnetto 3. und 5. bis 9. Kap. SGX XII 2018 in EUR	56 157 416	26 459 596	71 357 580	48 328 469	57 709 809	35 981 578	60 505 521	52 883 996
Landesanteil gem. § 17 Absatz 2 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %
Übergangsquote gem. § 19 Absatz 2 AG-SGB XII M-V				1,15 %		2,78 %	1,46 %	1,94 %
Erstattungsquote gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	83,65 %	82,50 %	85,28 %	83,96 %	84,44 %
Erstattungsbetrag gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V in EUR	40 433 339	19 050 909	58 870 004	40 426 764	47 610 592	30 685 090	50 800 435	44 655 246

2019	HRO	SN	MSE	LRO	VR	NWM	VG	LUP
Jahresnetto 3. und 5. bis 9. Kap. SGX XII 2019 in EUR	56 910 525	27 970 282	77 122 692	49 912 418	63 292 915	36 438 252	63 541 745	54 723 234
Landesanteil gem. § 17 Absatz 2 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %	82,50 %
Übergangsquote gem. § 19 Absatz 2 AG-SGB XII M-V				1,01 %		2,44 %	1,28 %	1,70 %
Erstattungsquote gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V	72,00 %	72,00 %	82,50 %	83,51 %	82,50 %	84,94 %	83,78 %	84,20 %
Erstattungsbetrag gem. § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V in EUR	40 975 578	20 138 603	63 626 221	41 681 860	52 216 655	30 950 651	53 235 274	46 076 963

Daraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten jährlichen Veränderungen der Jahresnettoauszahlungen:

Tabelle 22 Veränderung der Jahresnettoauszahlungen 2016 - 2019 in Euro

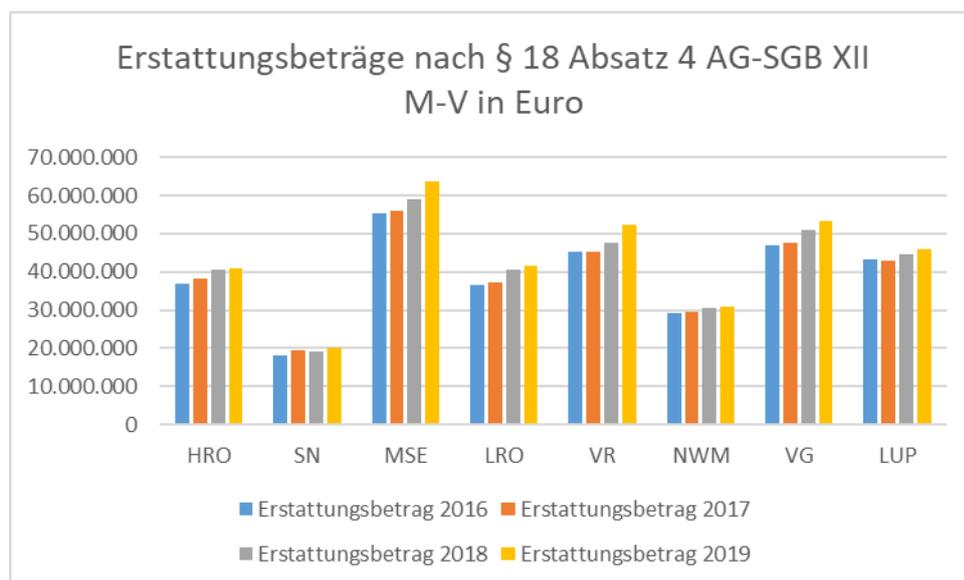
Veränderung der Jahresnettoauszahlungen 2016 – 2019 in Euro

Quelle: Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern

	Jahresnettoauszahlungen in Euro				Entwick-	Verände-
	2016	2017	2018	2019	lung 2019/ 2016	rung in % 2019/ 2016
Mecklenburg-Vorpommern	382.334.713	389.273.435	409.383.965	429.912.063	47.577.350	12,44
Hansestadt Rostock	51.028.003	52.975.793	56.157.416	56.910.525	5.882.522	11,53
Landeshauptstadt Schwerin	25.036.511	27.268.779	26.459.596	27.970.282	2.933.771	11,72
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	67.065.309	67.934.615	71.357.580	77.122.692	10.057.383	15,00
Landkreis Rostock	43.602.733	44.613.613	48.328.469	49.912.418	6.309.685	14,47
Landkreis Vorpommern-Rügen	54.740.619	54.887.478	57.709.809	63.292.915	8.552.296	15,62
Landkreis Nordwestmecklenburg	34.060.970	34.540.813	35.981.578	36.438.252	2.377.282	6,98
Landkreis Vorpommern-Greifswald	55.767.824	56.480.574	60.505.521	63.541.745	7.773.921	13,94
Landkreis Ludwigslust-Parchim	51.032.744	50.571.770	52.883.996	54.723.234	3.690.490	7,23

Insgesamt sind die Sozialhilfeausgaben in Mecklenburg-Vorpommern danach in der Zeit von 2016 bis 2019 um 12,44 % gestiegen, am geringsten in den Landkreisen Nordwestmecklenburg mit 6,98 % sowie Ludwigslust-Parchim mit 7,23 % und am höchsten in den Landkreisen Vorpommern-Rügen mit 15,62 %, Mecklenburgische Seenplatte mit 15,00 %, Rostock mit 14,47 % und Vorpommern-Greifswald mit 13,94 %. Die Ausgabensteigerungen bei den kreisfreien Städten liegen mit 11,53 % bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und mit 11,72 % bei der Landeshauptstadt Schwerin auf etwa gleichem Niveau unterhalb des landesdurchschnittlichen Wertes. Entsprechend sind auch die Erstattungsbeträge nach § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V angestiegen:

Tabelle 23 Veränderung der Erstattungsbeträge nach § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V 2016 bis 2019 in Euro



Eine Auswertung der statistischen Daten für die Jahre 2016 bis 2019 hat zum einen ergeben, dass der Anteil der Nettoausgaben für Leistungen der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (i. d. R. stationäre und teilstationäre Leistungen bzw. Leistungen in Einrichtungen) an den Nettogesamtausgaben insgesamt weiter gesunken ist.

Zum anderen wird deutlich, dass zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten weiterhin Unterschiede bei dem Stand und der Entwicklung der ambulanten Leistungserbringung bestehen. Die quotale Regelung für die Landkreise und kreisfreien Städte trägt damit der gesetzlichen Intention von Anreizen für eine Verschiebung hin zur Ausweitung von ambulanter Leistungserbringung weiter Rechnung. Mit der Fixierung der Teil-Ist-Kosten-erstattung ist das Land bewusst auch für dieses Ziel Verpflichtungen eingegangen.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Sozial- und Eingliederungshilfe ist zudem zusammenfassend festzustellen, dass mit Blick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Landkreisen und den kreisfreien Städten und die weiter differenzierten Anteile der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe die voneinander abweichenden gesetzlichen Quoten weiterhin gerechtfertigt und in der bisherigen Höhe für die Landkreise und kreisfreien Städte auskömmlich sind.

III. Aktuelle Entwicklung im Jahr 2020 - Ausgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII 2020 und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Die Mitteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 18 Absatz 3 AG-SGB XII M-V und § 13 Absatz 3 AG-SGB IX M-V zum 30. April 2021 weisen von 2019 nach 2020 einen Anstieg der Jahresnettoauszahlungen um rd. 70 Mio. Euro aus. Dieser liegt erheblich über den jeweiligen Anstiegen der Vorjahre. Damit steigt auch der Anteil des Landes an den Ausgaben der Kommunen erheblich an.

Tabelle 24 Jahresnettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Anteil des Landes seit 2015 in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (in Mio. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Nettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte	365,7	382,4	389,3	409,4	429,9	500,1
Entwicklung der Nettoauszahlungen (Basisjahr 2015 = 100%)		104,5 %	106,4 %	111,9 %	117,5 %	136,7 %
Anteil Land	274,3	311,5	316,4	332,5	348,9	405,2
verbleibender Anteil Landkreise und kreisfreie Städte	91,4	70,8	72,9	76,8	81,0	94,9

* 2020 = Vorläufige Angaben

Die Überprüfung der vorläufigen Daten für 2020 durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V und § 13 Absatz 4 AG-SGB IX M-V auf Mängel sowie der Abgleich mit der amtlichen Statistik sind noch nicht abgeschlossen.

Sollten sich die Daten nach der Überprüfung weitgehend bestätigen, würde dies allein in 2021 zu einem überplanmäßigen Mehrbedarf in Höhe von bis zu rund 59,8 Millionen Euro im Landeshaushalt führen, weil das Land im Rahmen seiner gesetzlich geregelten quotalen Beteiligung den weitaus größten Teil der Mehrausgaben zu tragen hat.

Die Mitteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte lassen auch für die Folgejahre einen deutlichen Aufwuchs in diesem Bereich erwarten.

Eine solche Entwicklung würde künftige Landeshaushalte stark belasten und erhebliche Eingriffe und Leistungskürzungen in allen anderen Bereichen erfordern.

Vor diesem Hintergrund sind das Finanzministerium und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung übereingekommen, die gemeldeten Daten in einem ersten Schritt einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Dabei werden insbesondere alle Abweichungen gegenüber den Vorjahren, die perspektivischen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und weiterer Bundesgesetze sowie gegebenenfalls auch weitergehende fachaufsichtliche Erfordernisse analysiert. Bei der Entwicklung und Vertiefung fachaufsichtlicher Steuerungsinstrumente ist auch die Fallzahlentwicklung einschließlich der Bedarfsfeststellung und die Entwicklung der Fallkosten in den Blick zu nehmen.

Künftig wird das Land deshalb auf eine Verbesserung der Datentransparenz und eine schnellere Verfügbarkeit der erforderlichen Daten hinwirken. Dabei spielt auch ein soweit möglich einheitliches und damit vergleichbareres Vorgehen der Sozial- und Eingliederungshilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Rolle. Perspektivisch sollen auch vertiefere Vergleiche zu anderen Ländern angestellt werden.

Zudem wird gegebenenfalls zu prüfen sein, inwieweit die aktuelle Ausgabenentwicklung entsprechende Initiativen für bundesgesetzliche Anpassungen bei der Eingliederungshilfe einschließlich ihrer Kostenfolgen erfordert.

C. Ländervergleich zur Entwicklung der Sozialhilfe

Ergänzend zu den Ausführungen zur Entwicklung der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern sind in Anlage 2 die Entwicklung der Nettosozialhilfeausgaben, der Leistungsbezieher, der Nettoausgaben je Leistungsbezieher, der Empfänger je 1 000 Einwohner und der Nettoausgaben je Einwohner in den Jahren 2016 bis 2019 für alle Bundesländer dargestellt.

Deutlich wird, dass in Mecklenburg-Vorpommern in der Entwicklung sowohl insgesamt als auch speziell hinsichtlich der besonders bedeutsamen Bereiche Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bezogen auf die Leistungsbezieher die niedrigsten Kosten entstanden sind. Dies gilt vor allem für die Jahre ab 2017 und spricht auch für einen Erfolg der Fachaufsicht.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Anzahl der Leistungsbezieher bezogen auf 1 000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe am höchsten ist. Den Ursachen wird weiter nachgegangen. In diesem Zusammenhang ist u. a. auch zu klären, ob und inwieweit die Datenerhebung bundesweit einheitlich erfolgt.

Bei den Ausgaben je Einwohner hat Mecklenburg-Vorpommern die fünftgeringsten Ausgaben.

D. Fachaufsicht

I. Ausgangslage

Mit § 2 AG-SGB XII M-V wurde geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe ab 1. Januar 2016 die Sozialhilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Damit waren ab 1. Januar 2016 nicht nur die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sondern alle Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII im übertragenen Wirkungskreis durch die Kommunen wahrzunehmen. Nach §§ 3, 90 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt es sich dabei um öffentliche Aufgaben, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

Nach § 3 Absatz 1 AG-SGB XII M-V tragen die Sozialhilfeträger die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrnehmenden Aufgaben.

Die Aufsicht im übertragenen Wirkungskreis erstreckt sich nach §§ 78 Absatz 4, 123 KV M-V auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht). Mit der Änderung der Aufgabenwahrnehmung für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII vom eigenen in den übertragenen Wirkungskreis ging daher auch die Übernahme der Aufgaben der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde einher (§ 13 Absatz 1 AG-SGB XII M-V). Mit dieser erstmals durchgängig statuierten Fachaufsicht des Landes war eine Neuorientierung in der Aufgabenteilung zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V), der die Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 AG SGB XII M-V in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung übernahm, verbunden.

Die Umsetzung des BTHG zog zwischenzeitlich die Notwendigkeit von Anpassungen der landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

Das stufenweise in Kraft tretende BTHG erforderte zunächst Anpassungen, die in Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) umgesetzt wurden. Mit Blick auf das Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Überführung in Teil 2 des SGB IX zum 1. Januar 2020 wurden durch Artikel 5 dieses Gesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Klarstellung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Auch die Verpflichtung des KSV M-V, die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung der Aufgaben als Eingliederungshilfeträger zu unterstützen, ist in diesem Gesetzgebungsverfahren verankert worden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796) wurde dann vor dem Hintergrund der Trennung zwischen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Leistungen zur Teilhabe zum 1. Januar 2020 das Landesausführungsgesetz SGB IX (AG-SGB IX M-V) beschlossen. Auch das Landesausführungsgesetz SGB XII wurde vor diesem Hintergrund angepasst.

II. Grundsätze der kooperativen Fachaufsicht

Mit dem Fachaufsichtskonzept vom 10. März 2016 (vgl. Anlage 3) wurden neben den Grundsätzen der Fachaufsicht, zu denen u. a. der Kooperationsgedanke und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zählen, auch die Ziele der Fachaufsicht dargestellt. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist dabei das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln. Dies umfasst u. a.:

- die rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sowie Ermessenslenkung,
- eine hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags,
- die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger,
- transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe,
- einen guten Informationsfluss,
- Wissenstransfer,
- die Nutzung der Entscheidungsspielräume durch die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sowie
- die Beschränkung von Weisungen auf das notwendige Maß.

Die Fachaufsicht wird durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern sowohl systematisch als auch anlassbezogen wahrgenommen. Für die Ausübung der Fachaufsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Hierzu zählen u. a. die regelmäßigen Fachaufsichtsgespräche, die insbesondere anlassbezogenen Gespräche mit einzelnen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie deren zentraler Stelle, die themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften, die Beantwortung von Anfragen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und deren zentraler Stelle, die Aufforderung zur Berichterstattung, die systematischen Akten- und Stichprobenprüfungen in den Sozialämtern bzw. Fachdiensten Soziales und deren Fachverfahren, die anlassbezogenen Einzelfallprüfungen, die Rundschreiben, Weisungen und Erlasse sowie gegebenenfalls im Einzelfall der Selbsteintritt der Fachaufsichtsbehörde.

Die situative Gestaltung der Fachaufsicht ergibt sich auch aus der Notwendigkeit von Schwerpunktbildungen. Dabei sind u. a. politische, finanzielle oder Sicherheitsaspekte und bekannt gewordene Probleme in der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen [Unterstützung bei der Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (AG BTHG) oder bei der Einführung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes].

Über die Arbeit der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe wird auch im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales berichtet.

III. Ergebnisse/Arbeit der Fachaufsicht und deren Bewertung

1. Gesprächsformate und Arbeitsgemeinschaften

a) Fachaufsichtsgespräche

In den regelmäßig stattfindenden Fachaufsichtsgesprächen informiert das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger zu Neuerungen und politischen Schwerpunkten. Die Gespräche dienen der Unterstützung bei der Umsetzung von Bundes- und Landesgesetzen. Sie bilden auch die Grundlage eines wiederkehrenden Erfahrungsaustausches zu aktuellen Themen. Über die Fachaufsichtsgespräche wird ebenso die Nachhaltung verschiedenster Themen sichergestellt.

Die Teilnahme der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und des KSV M-V an den Fachaufsichtsgesprächen ist verpflichtend. Eingeladen werden auch der Städte- und Gemeindetag sowie der Landkreistag.

Nachdem im ersten Quartal 2016 einzelne Einführungsgespräche der Fachaufsicht Sozialhilfe mit allen Sozialhilfeträgern in Mecklenburg-Vorpommern und dem KSV M-V stattfanden, wurden noch drei weitere Fachaufsichtsgespräche im Juni, September und Dezember 2016 durchgeführt. Im Jahr 2017 wurden vier Fachaufsichtsgespräche durchgeführt. Mit einem Abstand von jeweils ca. zwei Monaten fanden im Jahr 2018 und im Jahr 2019 dann jeweils sechs Fachaufsichtsgespräche statt. Im Jahr 2020 wurden fünf Fachaufsichtsgespräche durchgeführt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zunächst fast wöchentlich und später in der Regel 14-tägig Telefonkonferenzen mit den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern stattgefunden haben und weiter stattfinden.

Über die Fachaufsichtsgespräche wird insbesondere die fehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung im Land sichergestellt. Die regelmäßigen Fachaufsichtsgespräche mit den Sozialhilfeträgern bzw. Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern haben sich als das wichtigste Format im Bereich der Fachaufsicht etabliert, mit welchem die oben genannten Ziele sowohl anlassbezogen als auch systematisch umgesetzt werden.

b) Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (AG BTHG)

Mit der AG BTHG wurde und wird der gemeinsame Prozess zur Umsetzung und Auslegung des BTHG in fachlicher Sicht gelenkt. Gleichzeitig wird der erforderliche Rahmen für die Gestaltung der Maßnahmen zugunsten der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der sich insbesondere im Hinblick auf die eigene Beteiligung der oder des Betroffenen ergebenden Grenzen gesetzt. Die AG dient mit Blick auf die Perspektiven zur Umsetzung des BTHG vor allem dem Erfahrungsaustausch und setzt insgesamt den gemeinsamen Willen nach Verfahrensoptimierung um.

Neben den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern und dem KSV M-V gehören die Kommunalen Landesverbände, die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der bpa - Bund privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Integrationsförderrat zum Kreis der Teilnehmenden. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie ist gleichwohl aufgrund des gemeinsamen Anliegens sehr engagiert.

Als Schwerpunkte der Arbeitsgruppe sind neben der ständigen Information zu Gesetzgebungsverfahren insbesondere die Einführung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes in Mecklenburg-Vorpommern, die Erstellung eines Leistungskataloges Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX ab 2020 und die Unterstützung der Vertragsparteien bei der Verhandlung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX zu nennen.

Es wurde vereinbart, dass Unterarbeitsgruppen eingerichtet werden können, soweit sich entsprechende Erfordernisse ergeben. Davon haben die Beteiligten u. a. hinsichtlich der Bereiche Budget für Arbeit und andere Leistungserbringer sowie im Jahr 2017 in Vorbereitung auf die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX ab Januar 2018 Gebrauch gemacht. Ebenso wurde eine Unterarbeitsgruppe zur Einführung eines landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes eingerichtet, die ihre Arbeit mit der Einführung bereits zu Beginn des Jahres 2018 erfolgreich abschloss.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen und die verabredeten Handlungsschritte werden protokolliert. Die Protokolle werden allen an der Arbeitsgruppe Beteiligten unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme zugeleitet.

Sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 wurden fünf Sitzungen der AG BTHG jährlich mit einem Abstand von zwei bis drei Monaten durchgeführt. Im Jahr 2019 fanden sechs Sitzungen statt. Infolge der Corona-Pandemie haben in 2020 vier Sitzungen stattgefunden.

Die zielgerichtete Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern basiert auch auf den Arbeitsergebnissen der AG BTHG. Damit wurden und werden die Eigenverantwortlichkeit der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und der Leistungserbringer gestärkt und Entscheidungsspielräume genutzt. Die AG hat sich damit als wichtigstes Format zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene etabliert.

c) Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege (AG Hilfe zur Pflege)

Die AG Hilfe zur Pflege ist auf Anregung der Sozialhilfeträger Anfang 2017 durch die Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe eingerichtet worden. Mit den Sitzungen wird insbesondere den Mitarbeitenden der Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern ein Forum zum fachlichen Austausch zu Fragen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII angeboten.

Neben den Sozialhilfeträgern und dem KSV M-V gehören auch die Kommunalen Landesverbände zum Kreis der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden sind insbesondere der Ebene der Sachbearbeitung zuzuordnen. Sie haben bereits im Vorfeld der Sitzung die Möglichkeit, Fragestellungen und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu übermitteln. Es werden aber auch Ad-hoc-Fragen direkt in der Sitzung besprochen.

Je nach Volumen und praktischer Relevanz der Fragestellungen schlägt die Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Termine für einen Austausch vor und übernimmt die Moderation der Sitzung. Die Fachaufsicht nimmt dabei grundsätzlich auch zu allen Fragestellungen und diskutierten Fallkonstellationen Stellung; der Fokus der AG Hilfe zur Pflege liegt aber im Austausch und in der gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsansätzen.

Im Jahr 2017 wurde die AG Hilfe zur Pflege in drei Sitzungen durchgeführt. Im Jahr 2018 fanden zwei Sitzungen, in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine Sitzung statt.

Die AG Hilfe zur Pflege dient insbesondere dem Austausch und damit dem Informationsfluss und dem Wissenstransfer im Land. Durch die zielführenden Diskussionen und die Vermittlung von Best Practice-Beispielen erfahren die Teilnehmenden eine Unterstützung in der praktischen Arbeit und stärken ihre Eigenverantwortlichkeit. Gleichzeitig wird die einheitliche Rechtsanwendung und Ermessenslenkung in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt.

Die AG hat sich zwischenzeitlich als das landesweite Format für Fragen zum Themenkreis Hilfe zur Pflege auf Arbeitsebene bewährt.

d) Arbeitsgruppe Daten (AG Daten)

Im Rahmen der Einführungsgespräche der Fachaufsicht Sozialhilfe im ersten Quartal 2016 haben die Sozialhilfeträger eine Wiederaufnahme der AG Daten vorgeschlagen. Diese war ursprünglich infolge der Einführung der Doppik als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Sozialamtsleiter implementiert worden. Aufgrund des stetigen Anpassungsbedarfes zu Datenlieferungen wurde durch das Aufsetzen der AG Daten die Möglichkeit des moderierten Austausches geschaffen. Ergebnisse zur Verbesserung der Datenqualität und Vereinheitlichung der Sozialdaten werden dabei auch als Empfehlungen durch Rundschreiben der Fachaufsicht bekannt gegeben.

Das Format richtet sich insbesondere an die für Datenlieferungen und Statistik zuständigen Mitarbeitenden der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Unterstützung erfährt das Format durch die für Statistik in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Mitarbeitenden des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern beim Landesamt für innere Verwaltung (LAIv).

Nach zwei Sitzungen im Jahr 2016 wurden in den Jahren 2018 und 2019 je eine Sitzung durchgeführt.

Auch bei der AG Daten steht der Informationsfluss und Wissenstransfer im Land im Vordergrund. Die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger erfahren durch den Austausch, aber auch durch die Vermittlung von Best Practice-Beispielen Unterstützung in der praktischen Arbeit. Dabei sind korrekte und einheitliche Datengrundlagen unabdingbare Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Statistiken. Damit trägt das Format zu einer hohen Qualität der Aufgabenerledigung und damit auch zur Sicherstellung einer fehlerfreien und einheitlichen Rechtsanwendung im Land bei.

e) Teilnahme an der AG der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter

Mit der Teilnahme der Fachaufsicht an der AG der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter wurde außerhalb des Verantwortungsbereiches der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe ein Format zum gegenseitigen Austausch zu aktuellen Themen geschaffen.

Zum Kreis der Teilnehmenden gehören die Leitungen der Sozialämter bzw. Fachdienste Soziales, der KSV M-V und die kommunalen Landesverbände. Soweit von den Teilnehmenden gewünscht, wurde und wird fortwährend auch die Teilnahme der für die Sozialhilfe und die Eingliederungshilfe zuständigen Referatsleitungen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung an der AG Sozialamtsleiter sichergestellt.

Die AG Sozialamtsleiter findet in der Regel in einem zweimonatlichen Rhythmus statt.

Mit der Teilnahme durch die für die Sozial- und die Eingliederungshilfe zuständigen Referatsleitungen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wird eine Unterstützung bei der Klärung verschiedenster Fragestellungen und Themen gewährleistet. Dies trägt auch zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung bei.

f) Teilnahme an den Verhandlertreffen

Das Verhandlertreffen ist ein organisatorisch durch den KSV M-V aufgesetztes Format für den gegenseitigen Austausch. Die Leitung der Sitzungen obliegt dabei dem KSV M-V. Die Fachaufsicht wird im Rahmen dieser Treffen um Informationen zu verschiedenen Themen oder um Klärung und Hinweise zu verschiedenen Fragestellungen gebeten.

Das Format richtet sich an die Entgelt- und Pflegesatzverhandler der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sowie die Entgeltverhandler des KSV M-V. Mit Statuierung der Fachaufsicht zum 1. Januar 2016 wurde diese kontinuierlich zu den Terminen eingeladen.

Die Sitzungen wurden bis einschließlich 2019 zwei Mal im Jahr, jeweils im Frühjahr und im Herbst durchgeführt. Für das Jahr 2020 wurde durch das Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX zum 1. Januar 2020 und den daraus resultierenden höheren Austauschbedarf eine Notwendigkeit von drei Sitzungen gesehen.

Die Themen der Verhandlertreffen lassen sich insbesondere in drei größere Bereiche unterteilen. Dazu gehören das aktuelle Verhandlungsgeschehen, die Berichte aus den Schiedsstellen und die aktuelle Rechtsprechung.

Mit den Treffen soll ein einheitliches Vorgehen der Verhandler in den Entgelt- und Pflegesatzverhandlungen erzielt werden. Die Verhandler erfahren zudem durch das Format eine große Unterstützung, da die gemeinsame Lösungsfindung zu praktischen Fragestellungen im Fokus des Treffens steht. Die Beteiligung der Fachaufsicht gibt den Verhandlern die Gelegenheit, die Rechtsauffassung sowie die trägerübergreifende Sichtweise der Fachaufsicht in ihr Handeln einzubeziehen. Für die Fachaufsicht ist dies eine direkte Möglichkeit, steuernd die Einhaltung eines landeseinheitlichen Verhandlungsgeschehens und damit unmittelbar auf eine Gleichbehandlung im Hinblick auf die Leistungen und Vergütungen einzugehen. Es ergeben sich in diesem Abstimmungsformat insbesondere gemeinsame Vorgehensweisen zur Anerkennung von Kostenpositionen und Austausche zu Berücksichtigungswünschen einzelner Leistungserbringer. Dies unterstützt die Umsetzung von wirtschaftlichen, sparsamen und leistungsfähigen Angebotsstrukturen.

2. Rundschreiben und Runderlasse

Aufgabe der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe ist es vor allem, die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie ihre zentrale Stelle zu unterstützen, ihnen beratend zur Seite zu stehen, Hilfestellung in Grundsatzangelegenheiten zu geben und die Aufgabewahrnehmung soweit möglich, notwendig und geboten nach einheitlichen Kriterien zu steuern. Insoweit dienen die Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe insbesondere der Klarstellung von Rechts- und Auslegungsfragen, der Arbeitserleichterung sowie Hilfestellung bei der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Sie haben einen empfehlenden Charakter.

Rundschreiben erfolgen in der Regel anlassbezogen. Sie sind zumeist auf konkrete Fragestellungen eines Trägers oder mehrerer Träger der Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe zurückzuführen, aber auch auf umzusetzende rechtliche Änderungen oder Verfahrensänderungen, für die entsprechende Vorgaben erforderlich sind. Rundschreiben, die die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII betreffen, basieren in der Regel auf entsprechenden Schreiben des BMAS. Soweit im Vorfeld Abstimmungsprozesse notwendig sind oder für zielführend erachtet werden, erhalten die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung, z. B. durch Übersendung einer Entwurfsfassung oder Erörterung der Themen im Fachaufsichtsgespräch.

Rundschreiben stellen daher ein Instrument der Hilfestellung und damit der kooperativen Fachaufsicht dar, weil sie auch den Interessen der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe insbesondere im Hinblick auf die Erlangung von Rechtssicherheit dienen.

Mit den Trägern der Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe ist vereinbart, dass sie, soweit sie Bedenken gegen den Inhalt eines Rundschreibens oder eines vorherigen Entwurfs haben oder ggf. auch aus anderen Gründen beabsichtigen, sich nicht an einzelne Empfehlungen zu halten, dies der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe umgehend mitteilen. Die Bedenken sollen durch den Träger im Einzelnen konkret vorgetragen und begründet werden. Gegebenenfalls sollen Alternativen entwickelt werden, so dass ein Konsens gefunden werden kann. Eine bloße Nichtbeachtung von Rundschreiben ohne eine vorherige Auseinandersetzung erfolgt nach dem aktuellen Kenntnisstand der Fachaufsicht in der Praxis nicht und wäre auch im Interesse der kooperativen Zusammenarbeit für beide Seiten nicht im Sinne der Aufgabewahrnehmung.

Bei Runderlassen der Abteilung Soziales und Integration handelt es sich um verbindliche fachliche Weisungen, deren Nichtbeachtung zu weiteren fachaufsichtlichen Maßnahmen und Konsequenzen führen kann. Aber auch hier besteht die Möglichkeit, bei etwaiger gegenteiliger Auffassung diese mit entsprechender Begründung bzw. konkreten Hinweisen dezidiert vorzutragen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Sowohl bei Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe als auch bei Runderlassen der Abteilung Soziales und Integration handelt es sich um ausschließlich für den internen Gebrauch bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie deren zentrale Stelle erstellte Unterlagen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Gleichwohl werden die darin enthaltenen Hinweise im Rahmen der Auskunft- oder Bescheiderteilung vor Ort durchaus inhaltlich verwendet und dienen so auch der Arbeitserleichterung in der Fallbearbeitung.

Tabelle 25 Übersicht über Rundschreiben und Runderlasse seit 2016

	2016	2017	2018	2019	2020
Rundschreiben	11	38	34	29	35
Runderlasse	0	5	0	9	16

Thematisch betrafen die Rundschreiben vorwiegend die Umsetzung des BTHG, insbesondere die Umstellung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform zum 1. Januar 2020. Darüber hinaus sind die Rundschreiben sehr vielschichtig und betreffen verschiedenste Bereiche des Eingliederungs- und Sozialhilferechts wie z. B. Zuständigkeitsregelungen, den Einsatz von Einkommen und Vermögen, die Verfahrensweise bei der Beendigung der Rentenüberleitung, die Übergangsregelung des § 140 SGB XII zur Verhinderung einer Zahlungslücke bei der Umstellung der Rentenzahlung, die Gewährung eines Mehrbedarfs bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Absatz 2 SGB XII ab 1. Januar 2020 sowie die Mittagsverpflegung auf Außenarbeitsplätzen. Übersichten über die Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe bzw. der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe aus den Jahren 2016 bis 2020 sind als Anlagen 4 bis 8 beigelegt.

Themenschwerpunkt im Bereich der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe bei den Runderlassen der Abteilung Soziales und Integration war die Umsetzung des BTHG einschließlich der Regelungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX. Eine Übersicht über die den Aufgabenbereich der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe betreffenden Runderlasse der Abteilung Soziales und Integration für die Jahre 2017 bis 2020 ist als Anlage 9 beigefügt.

3. Bearbeitung von Eingaben und Petitionen sowie Anfragen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger (anlassbezogenes Tätigwerden)

Ein weiterer Schwerpunkt der fachaufsichtlichen Tätigkeit hat sich sowohl durch die Bearbeitung von allgemeinen, auf Einzelfragen oder Einzelfälle bezogene Anfragen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und des KSV M-V als auch durch die Bearbeitung von Eingaben, Beschwerden und Petitionen über die Arbeit der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ergeben.

Tabelle 26 Übersicht über Anfragen, Eingaben/Beschwerden und Petitionen seit 2016

	2016	2017	2018	2019	2020
Anfragen	58	115	89	72	78
Eingaben/Beschwerden	12	23	27	28	46
Petitionen	0	7	12	4	8

Das Volumen der Anfragen durch die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und des KSV M-V hat sich nach Etablierung der Fachaufsicht im Jahr 2016 im darauffolgenden Jahr deutlich erhöht und befindet sich seit 2018 wieder auf einem etwas niedrigeren gleichbleibenden Niveau. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anfragen während der Corona-Krise im Jahr 2020 zu den damit verbundenen Themen nicht in der Übersicht erfasst sind. Diese wurden im Rahmen zunächst wöchentlich stattfindender Telefonkonferenzen mit den Leitungen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger besprochen und nicht gesondert erfasst.

Eingaben und Beschwerden stammen überwiegend von den Bürgerinnen und Bürgern. Der Eingang ist stetig gewachsen, während die Zahl der Petitionen schwankend ist.

Thematisch betrafen die Anfragen sowie Eingaben und Beschwerden die verschiedensten Bereiche des Eingliederungs- und Sozialhilferechts, vorwiegend aber die Umsetzung des BTHG. Die Petitionen bezogen sich mehrfach auf Leistungen für den Einsatz von Integrationshelfern, das persönliche Budget, Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie die Urlaubsansprüche in den Fördergruppen.

Die durch die Anfragen, Eingaben, Beschwerden und Petitionen gewonnenen Erkenntnisse werden durch die Fachaufsicht nicht nur den anfragenden bzw. betroffenen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe bzw. den anfragenden Bürgerinnen und Bürgern sowie an den Petitionen Beteiligten im Rahmen der direkten Beantwortung übermittelt. Vielmehr fließen sie oftmals in anlassbezogene Rundschreiben oder Runderlasse ein. Neben der Beratung und Unterstützung der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sowie des KSV M-V zum Umgang mit konkreten Einzelfällen wird so also auch die rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung im Allgemeinen sichergestellt.

Eine wesentliche Erkenntnis aus den Eingaben bzw. Beschwerden sowie Petitionen ist, dass die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in den betreffenden Fällen zumeist rechtmäßig und zweckmäßig gehandelt haben. In Einzelfällen war den Anliegen der Betroffenen jedoch durch die Überprüfung und das Einwirken der Fachaufsicht auch zu entsprechen. Eingaben und Beschwerden sind für die Fachaufsicht eine wertvolle Erkenntnisquelle für die Verwaltungspraxis der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe vor Ort. Regelmäßig kann sie daraus auf eine etwaig alleinstehende Einzelfallentscheidung oder ein generell angelegtes Verwaltungshandeln schließen und hierauf dann trägerbezogen oder auch landesweit reagieren.

4. Systematische Aktenprüfungen durch die Fachaufsicht

Im Rahmen von systematischen Aktenprüfungen durch die Fachaufsicht wird einerseits die rechtmäßige und einheitliche Aufgabenerfüllung im Land überprüft und sichergestellt. Andererseits erfahren die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger eine Beratung und Unterstützung. Ausgehend von der Konzeption der jeweiligen Prüfung werden bei den Aktenprüfungen in der Regel vor Ort bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe Sachverhalte erhoben, die im Rahmen standardisierter Verfahren sowohl qualitativ als auch quantitativ analysiert und ausgewertet sowie in einem zusammenfassenden Bericht dargestellt werden.

Mit der Planung und Konzeptionierung der ersten Prüfung vor Ort wurde im Jahr 2017 begonnen. Hierfür wurde aus finanziellen Erwägungen und den nachfolgend näher ausgeführten fachlichen Gründen das PrüftHEMA „Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII gegenüber Leistungen der Pflegekasse nach § 43a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ gewählt. Ergänzend hierzu wurde im Hinblick darauf, dass die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Kommunen zu 100 Prozent vom Bund erstattet werden, für die zu prüfenden Fälle auch eine Prüfung des Leistungsanspruches nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Bundesauftragsverwaltung) vorgesehen. Die Prüfung beinhaltete ferner die Nutzung der Softwaremöglichkeiten im jeweiligen Fachverfahren sowie die allgemeine Aktenführung.

Mit § 43a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird die Kostenbeteiligung der Pflegekassen bei der Unterbringung der oder des Pflegebedürftigen in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe geregelt. Stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund stehen, sind gemäß § 71 Absatz 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Absatz 2 SGB XI (stationäre Pflegeeinrichtungen - Pflegeheime), weshalb eine Leistungspflicht der Pflegekasse nach § 43 SGB XI an sich nicht besteht.

Die Betreuung einer oder eines Pflegebedürftigen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe bringt aber erfahrungsgemäß in vielen Fällen auch die Erbringung von Pflege mit sich, weshalb § 43a SGB XI insoweit einen Kompensationszweck verfolgt und der Pflegekasse für die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe eine pauschale Leistungspflicht in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Heimentgelts aufgibt, jedoch gedeckelt auf 266 Euro.

Im Rahmen der Konzeptionierung der Aktenprüfung wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen ausgearbeitet sowie Checklisten für die Prüfungen vor Ort in den Sozialämtern bzw. Fachdiensten Soziales und ein Muster für den Prüfbericht erarbeitet. Die Vor-Ort-Prüfung wurde als Querschnittsprüfung bei mehreren Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe konzipiert. Mit dieser Querschnittsprüfung sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die Erstattungsansprüche für die pauschale Abgeltung der Pflegeleistungen nach § 43 a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig gegenüber der Pflegekasse angemeldet wurden und inwieweit dadurch dem Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 1 SGB XII Rechnung getragen wurde.

Im elften Fachaufsichtsgespräch am 9. Januar 2018 wurden den Teilnehmenden für das Jahr 2018 erste Prüfungen bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe vor Ort durch die Fachaufsicht angekündigt. Die Querschnittsprüfung fand dann bei sechs von acht Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von Mai 2018 bis Juni 2019 statt. Von der Prüfung der beiden weiteren Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurde abgesehen, da diese bereits für die Stichprobenprüfungen 2019 für das Vierte Kapitel SGB XII im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durch die Fachaufsicht (vgl. Nummer 6 Buchstabe c) vorgesehen waren.

Die örtlichen Erhebungen bestanden im Wesentlichen aus einer Prüfung und Auswertung sowohl der für jeden Einzelfall angelegten schriftlichen Aufzeichnungen und Unterlagen als auch der Verwaltungsvorgänge in den jeweiligen Fachverfahren LÄMMERZAHL bzw. OPEN/PROSOZ. Hierzu wurden bei jedem Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe 40 Datensätze ausgewertet. Diese Stichprobe wurde durch die Fachaufsicht nach einem Zufallsverfahren anhand einer vom jeweiligen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe zur Verfügung gestellten aktuellen Liste der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger in stationären Einrichtungen nach Leistungstypen entsprechend dem (damals geltenden) Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII ermittelt. Für jeden ausgewählten Fall wurde durch die Prüfenden eine Checkliste mit den festgestellten Prüfungsinhalten erstellt.

Die Prüfungsinhalte umfassten

- die Abrechnung der Leistung der Pflegekasse nach § 43a SGB XI,
- die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 41 ff. SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- die Nutzung der Softwaremöglichkeiten im Fachverfahren sowie
- die allgemeine Aktenführung.

Jedem geprüften Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurde nach Abschluss der Vor-Ort-Prüfung ein vorläufiger Prüfbericht samt einzelfallbezogener Checklisten mit festgestellten Prüfungsinhalten zur Verfügung gestellt. Mit diesen war die Aufforderung zur Stellungnahme zu den Prüfungsinhalten verbunden.

Die Ergebnisse dieser Querschnittsprüfung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Bei allen geprüften Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurde festgestellt, dass bei bereits vorliegenden bestätigten Erstattungsansprüchen der Pflegekasse die zu erstattenden Aufwendungen teilweise nicht abgefordert wurden. Wird dieser Anspruch nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht, ist der Anspruch auf Erstattung nach § 111 SGB X ausgeschlossen. Erbrachte Aufwendungen durch den Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe können dann nicht mehr geltend gemacht werden.
- Zum Teil wurde bei Neufällen kein Antrag auf Erstattung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI bei der zuständigen Pflegekasse gestellt. Teilweise wurde in Fällen nur handschriftlich vermerkt, dass keine Pflegestufe bzw. kein Pflegegrad vorliegt. Erstattungsansprüche bei der zuständigen Pflegekasse wurden daraufhin nicht gestellt. Die Pflegestufe bzw. der Pflegegrad als Voraussetzung der Leistungen nach § 43a SGB XI wird grundsätzlich durch die jeweilige Pflegekasse festgestellt und ist dort zu beantragen.
- Weiterhin wurde festgestellt, dass in Fällen mit bereits vorliegendem ablehnenden Bescheid der Pflegekasse auch nach längerem Zeitraum keine neue Prüfung der Pflegestufe bzw. des Pflegegrades erfolgte. Nach Umstellung der Pflegekassen auf pauschale Leistungen ist teilweise keine Anpassung des Pauschalbetrages gegenüber der Pflegekasse erfolgt.
- Bei vorliegendem Rentenbezug lagen nicht immer die Erstrentenbescheide und Folgebescheide bzw. Bestätigungen der Rentenversicherungsträger über eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Damit war es den Prüfenden teilweise nicht möglich, die Anspruchsvoraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII nachzuvollziehen. Im Rahmen der Aktenführung wurde jedoch in Einzelfällen festgestellt, dass die Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung über das Protokoll des Fachausschusses der Werkstätten für behinderte Menschen erfolgte.
- Die Prüfung weiterer vorrangiger Ansprüche beim Einkommen durch andere Sozialleistungsträger ist durch die Sachbearbeitung nicht oder nur teilweise erfolgt. Hier sind insbesondere die erhöhten Rentenansprüche nach § 43 Absatz 6 SGB VI zu erwähnen.
- Bei fünf Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurde die Software im Fachverfahren bezüglich der Einnahmeverwaltung nicht vollumfänglich genutzt. Dadurch war es nicht vollständig möglich, die regelmäßige Überwachung der Zahlungseingänge der Ist-Einnahmen durch die Sachbearbeitung sicherzustellen. Angemeldete Erstattungsansprüche für Leistungen nach § 43a SGB XI wurden nicht konsequent über die IT-Fachverfahren und die damit verbundenen Prüfmöglichkeiten verfolgt.
- In einer Vielzahl der geprüften Fälle wurde festgestellt, dass die Aktenführung nicht einheitlich erfolgte. Teilweise wurden Akten unvollständig oder unübersichtlich geführt. Dies führte in Einzelfällen dazu, dass nicht alle für die Anspruchsprüfung erforderlichen Informationen vorlagen.

Aus den Prüfungsfeststellungen ergibt sich insgesamt, dass der gesetzlich verankerte Grundsatz des Nachranges aus § 2 Absatz 1 SGB XII in der Vergangenheit nicht durchgängig und konsequent umgesetzt wurde.

Die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe wurden aufgefordert, fehlende Nachweise einzufordern und zutreffende sowie gegebenenfalls vorrangige Leistungen zu überprüfen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Ferner wurde ihnen nahegelegt, für die Zukunft in regelmäßigen Abständen eine aktenkundige Prüfung des Vorliegens einer Pflegebedürftigkeit in den betreffenden Leistungsfällen sowie eine rechtzeitige Anmeldung von Erstattungsansprüchen sicherzustellen.

Die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe haben die Hinweise und Empfehlungen, die ihnen von den Mitarbeitenden der Fachaufsicht zumeist bereits während der Vor-Ort-Prüfung gegeben werden konnten, dankend angenommen. Sie haben umgehend die notwendigen oder angezeigten Maßnahmen wie Fehlerkorrekturen, konsequente ordnungsgemäße Aktenführung, Nachprüfungen zu Leistungs- und Erstattungsansprüchen sowie systemische Veränderungen eingeleitet. Außerdem haben sie sich mit den im Prüfbericht beschriebenen Feststellungen der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe nochmals intensiv auseinandergesetzt.

Über die Anpassungen sowie Bereinigungen in der Fallbearbeitung und die Aufarbeitung und Auseinandersetzungen zu den Feststellungen wurde u. a. in Dienst- und Arbeitsberatungen berichtet. Damit verbunden war auch die notwendige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf eine einheitliche rechtskonforme Verfahrensweise und eine deutliche Qualitätsverbesserung.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen ist zum Abschluss der Prüfung ein Prüfbericht über die Erkenntnisse aus allen durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen erstellt, der Hausleitung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vorgestellt und anschließend den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe übermittelt worden.

Auf der Basis der Auswertungslisten ergaben sich im Rahmen der Querschnittsprüfung Fehlerquoten in der Fallbearbeitung von 22,5 % bis 68 %. Dabei wurde die Anzahl der fehlerhaft bearbeiteten Fälle in das Verhältnis zu der Anzahl der geprüften Fälle gesetzt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass viele Feststellungen der Fachaufsicht die Aktenführung betrafen und den Feststellungen nicht zwangsläufig eine fehlerhafte Leistungsgewährung zugrunde lag. Zudem konnten tatsächliche fehlerhafte Leistungsgewährungen in allen Fällen zumindest für die Zukunft, teilweise aber auch noch für die Vergangenheit korrigiert werden.

Im Ergebnis einer Hochrechnung wurde ermittelt, dass ohne diese Querschnittsprüfung durch die Fachaufsicht und die daraus resultierenden Korrekturen finanzielle Belastungen bei jedem der geprüften Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe von durchschnittlich jährlich rund 450.000 Euro hätten entstehen können. Das würde für alle Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe zusammen finanzielle Belastungen von insgesamt rund 3,6 Mio. Euro pro Jahr bedeuten. Davon hätte das Land ca. 2,9 Mio. Euro im Rahmen der Teil-Ist-Kosten-Erstattung tragen müssen.

Für das Frühjahr 2020 war geplant, diese Querschnittsprüfung zur Vervollständigung auch bei den beiden verbliebenen, noch nicht zu diesen Themen geprüften Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe fortzuführen. Zudem waren im Anschluss daran Vor-Ort-Prüfungen zu Pflegesatzvereinbarungen für stationäre Pflegeeinrichtungen und zur Hinterlegung der Zahlung der Pflegesätze bei vier Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe vorgesehen. Diese Prüfungen mussten jedoch Corona-Pandemie bedingt zunächst zurückgestellt werden. An der Durchführung dieser Prüfungen wird aber grundsätzlich festgehalten.

ie sollen erfolgen, sobald die Situation eine solche Prüfung vor Ort wieder zulässt bzw. die notwendigen Voraussetzungen für eine Prüfung auf elektronischem Weg hergestellt sind. Zudem sind weitere Prüfungen zu den Ursachen für die unterschiedlichen Aufwendungen im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehen.

5. Abschluss von Zielvereinbarungen

a) Rechtliche Grundlagen, Ziele

Gemäß § 10 Absatz 2 AG-SGB IX M-V kann die oberste Landessozialbehörde mit den Trägern der Eingliederungshilfe und der zentralen Stelle Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 AG-SGB IX M-V genannten Ziele abschließen. Danach sollen die Zielvereinbarungen insbesondere der Erreichung folgender Ziele dienen:

1. der Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
2. der Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
3. der Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
4. der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Diese Regelung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V kann die oberste Landessozialbehörde mit den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 AG-SGB XII M-V genannten Ziele abschließen. Danach sollen die Zielvereinbarungen insbesondere der Erreichung folgender Ziele dienen:

1. der Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen,
2. der Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie
3. der Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.

Diese Regelung gilt bereits seit 1. Januar 2016 und umfasste bis 31. Dezember 2019 auch den Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII.

b) Grundlagen der Finanzierung

In die Zielvereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 AG-SGB IX M-V und Abschnitt 3 AG-SGB XII M-V Mittel vor allem für die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie von Modellprojekten ausreicht.

Hierzu wurde erstmalig im Haushaltsplan 2016/2017 im Kapitel 1005 MG 65 der Leertitel 633.20 - An Kommunen für Leistungen nach § 14 AG-SGB XII M-V - Zielvereinbarungen - eingerichtet, der gemäß Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zulasten des Titels 633.66 der MG 66 - Pflegesozialplanung - war. Aus diesem Titel wurden im Kalenderjahr 2016 Mittel in Höhe von bis zu 400 000 Euro und im Kalenderjahr 2017 Mittel in Höhe von zunächst bis zu 350 000 Euro, zum Jahresende 2017 weitere Mittel in Höhe von rund 28 900 Euro für die Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V im Haushaltsplan veranschlagt.

Im Haushaltsplan 2018/2019 wurde dann im Kapitel 1005 MG 67 der Titel 633.67 - An Kommunen für Leistungen nach § 14 AG-SGB XII M-V - Zielvereinbarungen - eingerichtet und mit einem Haushaltsansatz in Höhe von jährlich 680 000 Euro ausgestattet.

Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden im Kapitel 1005 MG 67 Titel 633.67 - An Kommunen für Leistungen nach § 14 AG-SGB XII M-V - Zielvereinbarungen - Mittel in Höhe von jährlich 110 000 Euro mit einer Verpflichtungsermächtigung in dieser Höhe im Jahr 2020 für das Jahr 2021 eingestellt. Nach den Erläuterungen im Haushaltsplan können diese Mittel sowohl für Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 AG-SGB XII M-V als auch für die seit dem 1. Januar 2020 nunmehr möglichen Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 AG-SGB IX M-V verwendet werden.

c) Projekte/Maßnahmen

Erste Überlegungen zu möglichen Zielvereinbarungen, die sich aus den bisherigen Feststellungen der zu Jahresbeginn neu eingerichteten Fachaufsicht ergaben, wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Kommunalen Sozialverband (KSV) im Gespräch zur Fachaufsicht am 8. September 2016 vorgestellt und anschließend bilateral mit allen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe und deren zentraler Stelle erörtert. Danach wurden Zielvereinbarungen insbesondere zu folgenden Themen in Betracht gezogen:

- Organisationsuntersuchungen bei einem Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe und dem KSV,
- Elektronischer Abrechnungsassistent, insbesondere für das Fachverfahren PROSOZ,
- Modellprojekt „Werkstattrentner“,
- Verwendung des Sozialhilfedatenabgleichverfahrens,
- Fortbildungsvernetzung,
- Einheitliche Bedarfsermittlung und Gesamtplanung (Gesamtplan und Teilhabeplan),
- Strukturelle Teilhabeplanung,
- Generationengerechtes Wohnen (altersgerechte Quartiersentwicklung).

Abgeschlossen wurden in den Jahren 2016 bis 2020 Zielvereinbarungen zu nachfolgend aufgeführten und im Einzelnen erläuterten Projekten.

Tabelle 27 Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2016

Zuweisungsempfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
KSV	Implementierung des einheitlichen Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahrens ITP M-V	114 866,00
	Organisationsuntersuchung	18 000,00
SN	Fortbildung zum PSG II/III, gemeinsam mit NWM	2 325,00
	Fortbildung zu Hilfeplanung/Fachcontrolling	7 052,00
HRO	Elektronischer Abrechnungsassistent für die Abrechnung mit Einrichtungsträgern zum Fachverfahren OPEN/PROSOZ	35 000,00
	Modellprojekt "Werkstattrentner"	50 000,00
NWM	Organisationsuntersuchung	83 321,00
	Fortbildung zum BTHG	1 460,00
LUP	Fortbildung zum SGB XII	10 000,00
LRO	Fortbildung zum PSG II/III und BTHG sowie SGB II und XII	6 400,00
MSE	Fortbildung zum PSG II/III und BTHG	2 700,00
VR	Fortbildung zum PSG II/III und BTHG	3 150,00
	Fortbildung zu Grundlagen über psychiatrische Krankheitsbilder	2 436,00
VG	Fortbildung zum PSG II/III und BTHG	5 698,42
	Elektronischer Abrechnungsassistent für die Abrechnung mit Einrichtungsträgern zum Fachverfahren OPEN/PROSOZ	31 500,00
Summe		373 908,42

Mit diesen Zielvereinbarungen wurde insbesondere Folgendes erreicht:

Implementierung des einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP M-V

Die Bedarfsermittlung der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe war in der Vergangenheit organisatorisch vielgestaltig und in Bezug auf das Bedarfsermittlungsinstrument heterogen. Eine BTHG-konforme Gesamtplanung und die Anwendung eines BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstrumentes, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO orientieren muss, wurde zum 1. Januar 2018 verbindlich. Eine Anpassung der Gesamtplanung an diese Erfordernisse wurde für alle Leistungsträger in größerem oder geringerem Umfang erforderlich. Die Fachaufsicht strebte hier eine Vereinheitlichung der Gesamtplanung und Bedarfsermittlung als wichtiges Steuerungsinstrument der Leistungsträger an. Mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung und der damit verbundenen Landeszuweisung konnte mit den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe Einvernehmen zur Implementierung eines einheitlichen, ICF-konformen Bedarfsermittlungsinstrumentes, den ITP M-V, erzielt werden. Der KSV hat in seiner Funktion als zentrale Stelle der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die landesweiten Nutzungsrechte für dieses Bedarfsermittlungsinstrument erworben. Gemeinsam mit dem KSV M-V hat die Fachaufsicht das Projekt der Implementierung bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe unter Beteiligung der Leistungserbringer und einer Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Jahr 2017 unterstützt und begleitet. Es wurden ein landeseinheitliches Verwaltungsverfahren von der Antragsstellung bis zur Bescheidung, das Gesamtplanverfahren und die Bedarfsermittlung der künftig personenzentriert zu erbringenden Leistungen erarbeitet.

Organisationsuntersuchung beim KSV M-V

Mit Etablierung der Fachaufsicht stellte sie erhebliche Rückstände in der Widerspruchsbearbeitung des KSV M-V fest. Diese Rückstände führten zu Problemen bei der Gewährleistung zeitnaher personenzentrierter Hilfen und der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung, da in der Widerspruchsbearbeitung deutlich werdende Handlungsunterschiede nicht zeitnah an die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe zurückgespiegelt werden konnten. Mit der zwischenzeitlich von der Firma con_sens durchgeführten Organisationsuntersuchung im Bereich Rechtsangelegenheiten der Sozialhilfe beim KSV wurden die Ursachen eingehend analysiert und konkrete Maßnahmen zur Prozessoptimierung und zum Abbau der Rückstände aufgezeigt.

Organisationsuntersuchung beim Landkreis Nordwestmecklenburg

Bereits im Einführungsgespräch mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zeigten sich Bedarfe in den Bereichen Aufbauorganisation, Personalauswahl und -qualifikation sowie Arbeitsqualität und Aufgabenwahrnehmung. Dieser Eindruck hatte sich aufgrund von Anfragen sowie Eingaben und Petitionen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg weiter erhärtet. Im Rahmen einer grundlegenden Organisationsuntersuchung und entsprechend deren Ergebnissen ist eine Neugestaltung des Fachdienstes Soziales erfolgt. Hierbei wurden bereits die Anpassungsbedarfe durch das BTHG berücksichtigt. Von den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung konnten alle anderen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe mittelbar durch Informationen des Landkreises Nordwestmecklenburg profitieren.

Fortbildungsmaßnahmen

Im Rahmen der Erstgespräche mit den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe Anfang des Jahres 2016 wurde deutlich, dass zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie den bevorstehenden weitreichenden gesetzlichen Neuerungen durch die Pflegestärkungsgesetze II und III sowie das BTHG umfassende Mitarbeiterschulungen auch im Hinblick auf die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung zwingend erforderlich waren, bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe aber die Mittel hierfür fehlten. Im Rahmen von Zielvereinbarungen wurden kurzfristig Fortbildungsmaßnahmen für eine große Anzahl von Mitarbeitenden in den Sozialämtern und Fachdiensten Soziales, insbesondere durch Inhouse-Schulungen ermöglicht.

Elektronischer Abrechnungsassistent

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim gab es erste positive Erfahrungen mit einer elektronischen Assistenz im Fachverfahren OPEN/PROSOZ für die elektronische und teilweise automatisierte Abrechnung mit Einrichtungsträgern der Eingliederungshilfe. Durch die Schaffung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und der Abrechnungssoftware des Leistungserbringers können Abrechnungsdaten elektronisch geliefert und im Anschluss einer computergestützten Vorprüfung unterzogen werden. Hierbei werden menschliche Fehlerquellen reduziert. Nur nicht mit den Vorerwartungen übereinstimmende Abrechnungen sind einer vollständigen Bearbeitung zu unterziehen. Es werden hierdurch erhebliche Zeitkontingente für qualifizierte Sachbearbeitungsaufgaben bei bestehendem Personal gewonnen, die in der Eingliederungshilfe auch aufgrund des BTHG zur Realisierung der gesetzgeberisch gewollten deutlich steigenden Personenzentriertheit dringend für qualifiziertere Arbeiten benötigt wurden. Das für dieses Fachverfahren erstellte Konzept wurde daraufhin auch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald in Kooperation mit zunächst einem Einrichtungsträger und bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Kooperation mit zwei Einrichtungsträgern übernommen.

Modellprojekt „Werkstattrentner“

Aufgrund der Nachwirkungen der ideologischen Umsetzung des Nationalsozialismus war die Zahl behinderter Menschen im Alter über dem Renteneintrittsalter bisher eher gering. Von Seiten der Einrichtungsträger wurde regelmäßig geltend gemacht, dass die derzeit für diese Altersgruppe vorgesehenen Einrichtungen nicht das für die nun in großer Zahl einrückenden Jahrgänge gewohnte Ansprache- und Beschäftigungsniveau umsetzen können und der entsprechende Leistungstyp des Landesrahmenvertrages nicht ausreichend sei. Die Diskussion um einen neuen Leistungstyp für Rentner aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) war bereits Thema im Landesbeirat Sozialhilfe und wird seitdem weitergeführt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich bereit erklärt, hierzu ein langjähriges Modellprojekt für tagesstrukturierende Maßnahmen für ältere Menschen (Rentner) mit geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderungen, insbesondere mit Aufenthalt außerhalb stationärer Wohnformen nach deren Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Entwicklung einer „inklusive Kommune“ durchzuführen. Das Modellprojekt wurde gemeinsam mit einem Leistungsanbieter sozialer Dienste konzipiert und wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock leistet mit diesem Modellprojekt für alle Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe einen Beitrag zur Erfüllung sich derzeit entwickelnder Herausforderungen. Für die Fachaufsicht und die Eingliederungshilfeträger ist in diesem Projekt deren Steuerungsbeitrag bereits bei der Entwicklung des Angebotes und nicht erst bei Verhandlung der Vergütung des erstellten Angebotes von besonderem Vorteil. Erste Erfahrungen wurden in die Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag einbezogen. Ein abschließendes Ergebnis kann jedoch aufgrund von Anlaufschwierigkeiten und der Komplexität des Gesamtkonzeptes, an dem u. a. auch die Aktion Mensch beteiligt ist, erst zum Ende des Jahres 2023 erwartet werden.

Tabelle 28 Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2017

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
KSV	Externe Unterstützung bei der Erarbeitung und der Verhandlung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX i. d. F. ab 1. Januar 2018	80 000,00
SN	Ergänzende Fortbildung BTHG zu Änderungen ab 2018	3 750,00
	Fortbildung zur Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF	320,00
	Workshop zur Bedarfsermittlung bei der ambulanten Pflege nach Maßgabe der Bewertungskriterien des MDK	3 750,00
HRO	Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	18 921,00
NWM	Ergänzende Fortbildung BTHG zu Änderungen ab 2018 sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung	3 940,00
LUP	Neustrukturierung des Bereiches Entgeltverhandlungen	22 000,00
	Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	18 921,00
	ICF-Schulung im Rahmen der Einführung des ITP M-V	4 960,00

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
LRO	Fortbildung zum Verfahrensrecht nach dem SGB X	2 823,80
	Inhouse-Seminar zur weiteren Umsetzung des BTHG	3 617,60
	Evaluation der Ergebnisqualität von Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen bei Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen	157 518,73
MSE	ICF-Schulung im Rahmen der Einführung des ITP M-V	4 445,64
	Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	18 921,00
VR	Fortbildung Werkstättenrecht nach SGB IX und XII	1 940,00
	ICF-Schulung im Rahmen der Einführung des ITP M-V	2 220,00
	Fortbildung zur Eingliederungshilfe ab 2018	1 790,00
	Fortbildung zum Sozialhilferecht 2017 - Update	1 325,00
	Fortbildung zur motivierenden Gesprächsführung in Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe	1 990,00
VG	Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	18 921,00
	Inhouse-Seminare zur Umsetzung der ganzheitlichen Fallbearbeitung Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege	6 800,00
Summe		378 874,77

Mit diesen Zielvereinbarungen wurden insbesondere folgende Maßnahmen initiiert:

Unterstützung bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nach den gesetzlichen Neuregelungen war das umfassende neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe des SGB IX bis zum 1. Januar 2020 zu verhandeln und mit einem neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu vereinbaren. Aufgrund dieses sehr engen Zeitplanes und des erforderlichen fachlichen Knowhows haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe den KSV als ihre zentrale Stelle beauftragt, sie mit Hilfe eines externen Verhandlungsführers bei dieser Aufgabe in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher sowie fachlicher Hinsicht zu unterstützen. Mit der hierfür notwendigen finanziellen Unterstützung durch das Land konnten die Verhandlungen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern zum neuen Landesrahmenvertrag termingerecht zum Abschluss gebracht und die Inhalte der getroffenen Vereinbarungen vorläufig bis zur rechtsgültigen Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages durch alle Vertragsparteien mit der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 rechtzeitig zum 1. Januar 2020 für anwendbar erklärt werden. Ohne die finanzielle Unterstützung durch das Land wäre dies nicht umsetzbar gewesen und es hätte zum 1. Januar 2020 keine vertragliche Rechtsgrundlage für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für die Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Dieses Ziel zu erreichen, war für alle Beteiligten notwendig. Eine Verhandlung der Leistungsträger ohne die koordinierende und ratgebende Unterstützung durch einen Verhandlungsführer hätte bei der gleichwohl notwendigen Einigung bis zum Jahresende 2019 zu einer Kräfteverschiebung zugunsten der Leistungserbringerseite geführt.

Neustrukturierung des Bereiches Entgeltverhandlungen beim Landkreis Ludwigslust-Parchim

Mit Hilfe externer Begleitung und Unterstützung durch das Beratungsunternehmen con_sens konnte der Aufgabenbereich der Entgelt- und Kostensatzverhandlungen im Rahmen einer Neustrukturierung zu einer einheitlichen Entgeltstelle in der Stabsstelle Jugendhilfe- und Sozialplanung optimiert werden.

Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren OPEN/PROSOZ

Die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwenden als Fachanwendung für die Fallbearbeitung in ihren Fachdiensten Soziales bzw. Sozialämtern die Software OPEN/PROSOZ der Firma PROSOZ Herten GmbH. Durch das BTHG sind Anpassungen im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich geworden, die auch diese Fachanwendung betrafen. Der Erwerb des neu entwickelten Softwaremoduls für die Eingliederungshilfe umfasste insbesondere die Implementierung des landeseinheitlichen neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP M-V in das Fachverfahren. Ebenfalls damit verbunden ist eine automatische Auswertbarkeit für die Teilhabeberichterstattung, die ansonsten in ihren zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Einzelpunkten durch Mitarbeiter händisch aus den Einzelakten heraus erstellt werden müsste und für diese neue Berichtsverpflichtung erhebliche Personalressourcen binden würde.

Forschungsprojekt zum Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen beim Landkreis Rostock

Der Landkreis Rostock hat im Jahr 2016 mit Unterstützung eines Modellprojektes des Landesverbandes Sozialpsychiatrie M-V e. V. die Struktur- und Prozessqualität der Teilhabeplanung insbesondere für Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen neu strukturiert und optimiert. Im Rahmen der Weiterentwicklung von Leistungen der Eingliederungshilfe unter fachlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten beteiligt er sich nunmehr an einem Forschungsprojekt des Institutes für Sozialpsychiatrie M-V e.V. zur Evaluation von Eingliederungsmaßnahmen im Bereich Wohnen, zur Weiterentwicklung und Optimierung der Teilhabeplanung sowie zur Erprobung von Instrumenten zur mehrdimensionalen Erfassung von Ergebnisqualität und deren Praxistauglichkeit für einen Einsatz in Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen. Dabei steht insbesondere im Fokus, welche Maßnahmen der Eingliederungshilfe für welche Menschen mit Behinderungen mehr oder weniger hilfreich sind, um die mit der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem BTHG gesteckten Ziele der sozialen Teilhabe erreichen zu können. Mit den Erkenntnissen aus dem noch laufenden Projekt ist eine verbesserte Passgenauigkeit der Teilhabeplanung, verbunden mit einer Optimierung des Einsatzes der finanziellen Mittel der Eingliederungshilfe zu erwarten. Zudem beinhaltet das Forschungsvorhaben auch die Prüfung der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich von Empfehlungen für die Entwicklung von Standards für Wohnangebote und verspricht somit auch für die Aufgabenwahrnehmung der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte des Landes einen verwertbaren Nutzen. Ein abschließendes Ergebnis wird spätestens zum Ende des Jahres 2021 erwartet.

Fortbildungsmaßnahmen

Die mit den im Jahr 2016 geschlossenen Zielvereinbarungen begonnene, insbesondere aufgrund der weitreichenden gesetzlichen Neuerungen notwendige Intensivierung von Fortbildungsmaßnahmen für eine große Anzahl von Mitarbeitenden in den Sozialämtern und Fachdiensten Soziales wurde fortgesetzt.

Tabelle 29 Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2018

Zuweisungsempfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
SN	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	634,50
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	12 541,32
HRO	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	423,00
	TeilhabeKiste des IPH Fulda zum ITP M-V einschließlich Anwenderschulung	5 149,00
	Moderatorenausbildung	7 093,35
	Projekt zum Budget für Arbeit	65 204,00
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	72 700,00
NWM	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	543,00
	Evaluation zum Umsetzungsstand der Organisationsuntersuchung	2 856,00
	Optimierung des Bereiches Controlling und Planung	27 727,00
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	12 300,00
	ITP-Service zum Fachverfahren LÄMMkom/Medienbruchfreie Bedarfsfeststellung im Fallmanagement des SGB IX	29 036,00
	Supervision	3 900,00
LUP	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	632,58
	Etablierung einer Qualitätssicherung und Fortschreibung des ITP M-V, Begleitung der Evaluation der Einführung	170 000,00
	Installation und weitere Einrichtung des ITP-Services in der Eingliederungshilfe	14 123,31
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	24 490,40
LRO	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	634,50
	Fortbildung zu den Änderungen im SGB IX und SGB XII	7 401,80
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	8 990,00
	ITP-Service für das Fachverfahren LÄMMkom	53 020,45
MSE	Fortbildung Personenzentrierung und Sozialraumorientierung gemäß BTHG	1 000,00
	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	634,50
	Fortbildung Workshop Teilhabe geistige Behinderung	1 150,00
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	39 960,00
VR	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	634,50
	TeilhabeKiste des IPH Fulda zum ITP M-V einschließlich Anwenderschulung	1 770,00
	ITP-Service für das Fachverfahren LÄMMkom	52 021,53

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
VG	Teilnahme an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins im Juni 2018 in Hamburg	606,00
	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	41 478,41
	Fortbildungsmaßnahmen BTHG und Pflege	4 500,00
Summe		663 155,15

Diese Zielvereinbarungen beinhalten insbesondere die Realisierung folgender Maßnahmen:

Evaluation der Einführung sowie Qualitätssicherung und Fortschreibung des ITP M-V

Mit der Einführung des ITP M-V haben die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe ein landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument geschaffen (vgl. Zielvereinbarungen 2016, Ausführungen zur Implementierung des einheitlichen Bedarfsermittlungsverfahrens ITP M-V). Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe zur Einführung dieses Projektes wurde eine weitere intensive Begleitung des ITP M-V in der Praxisanwendung zur Schaffung später selbst tragender Strukturen sowie auch eine weitergehende Anpassung an die Bedarfe der Praxis und neuere Erkenntnisse der Wissenschaft für dringend notwendig erachtet. Damit sollte eine Qualitätssicherung und Fortentwicklung bei der Bedarfsfeststellung auch im Interesse des Landes sichergestellt werden. Hierzu haben sich alle Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe darauf verständigt, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim diese Aufgabe für die Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines zweijährigen Projektes durch die entsprechend befristete Einstellung einer ITP-Landeskoordinatorin bündelt. Kernpunkte dieses Projektes waren neben der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der ITP-Bögen, insbesondere durch Schulungsangebote, Etablierung regelmäßiger Arbeitstreffen auf verschiedenen Ebenen zum Informationsaustausch und Beratungsgespräche vor Ort, auch deren Weiterentwicklung auf fachlicher Ebene unter wissenschaftlicher Begleitung und in Abstimmung mit dem IPH - Institut Personenzentrierte Hilfen gGmbH in Fulda. Zusammengefasst wurde überdies mit den Gesundheitsämtern, den insgesamt an der Durchführung der Leistungserbringung Beteiligten und Vertretern der Leistungsberechtigten. Weitere Bestandteile waren die Eruierung und Begleitung notwendiger Verknüpfungen und Ergänzungen zu den Fachverfahren sowie die Begleitung notwendiger Umsteuerungen in den Verwaltungsstrukturen. Im Ergebnis findet der ITP M-V nunmehr bei allen Beteiligten große Akzeptanz und dient der Erreichung aller drei der in § 1 AG-SGB XI genannten Ziele. Im Rahmen der Weiterentwicklung wurden zudem für die Zielgruppen der Kinder und Jugendliche eigens hierfür besser geeignete Bedarfsermittlungsinstrumente, der ITP FrühKi für Kinder vor dem Schuleintritt und der ITP KiJu für Kinder nach dem Schuleintritt und Jugendliche bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Ausbildungsende, implementiert, die seit dem 1. Januar 2020 Anwendung finden.

Installation und weitere Einrichtung des ITP-Services in der Eingliederungshilfe

Der ITP M-V wird in PDF-Dokumenten elektronisch erstellt und gesichert. Mit dieser Form der Bearbeitung ist eine offline-Bearbeitung in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten möglich. Mit der Erstellung eines „ITP-Service durch die Firma PROSOZ/Herten wurde die Möglichkeit geschaffen, die Bedarfsermittlung auch online durchzuführen. Überdies wurde es möglich, die bereits alle erstellten und künftig zu erstellenden Gesamtpläne über eine Schnittstelle in die Fachanwendung zu übernehmen.

Die direkte Übertragbarkeit der erhobenen Daten in das Fachverfahren (dort Modul „Eingliederungshilfe“ s. o.) führt zudem zur Vermeidung einer Doppelerfassung der Daten, damit zu einer Zeitersparnis beim Träger der Eingliederungshilfe und der Möglichkeit, sich auf seine Kernaufgaben - die Sicherstellung der personenzentrierten Bedarfe der Leistungsberechtigten und ihre Beratung und Betreuung - zu konzentrieren. Auch die Möglichkeit der Vorbelegung neu zu bearbeitender ITP-Formulare zur späteren Korrekturauswahl (Namen, Adressen, Betreuerangaben etc.) führt zu Erleichterungen in gleicher Weise. Mit der Übernahme der einzelnen Bedarfe der Leistungsberechtigten wird eine wesentliche Datenbasis für ein Fachcontrolling der Eingliederungshilfeträger geschaffen. Die dort erfassten Daten könnten dann ebenfalls im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen genutzt werden.

Optimierung der technischen Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe

Verbunden mit der Neuregelung des Bedarfsfeststellungsverfahrens und zur Gewährleistung einer personenzentrierten Teilhabepanung war es notwendig, die Mitarbeitenden im Bereich Eingliederungshilfe der Sozialämter bzw. Fachdienste Soziales mit einer mit der übrigen genutzten Hard- und Software kompatiblen mobilen Hard- und Software-Lösung auszustatten. Diese ermöglicht den Zugriff auf die volle Bandbreite des ITP-Service bis hin zur digitalen Signatur zur Unterzeichnung und damit die elektronische Erarbeitung des ITP M-V auch außerhalb der Amtsräume, insbesondere in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten. Mit Hilfe der Zielvereinbarungen wurde die mobile Erstausrüstung für eine große Anzahl entsprechend im Fallmanagement eingesetzter Mitarbeitender bei den beiden kreisfreien Städten und zunächst fünf Landkreisen unterstützt. Nach den Erkenntnissen aus dem Projekt Qualitätssicherung und Fortschreibung des ITP M-V, wird die Durchführung des Bedarfsfeststellungsverfahrens in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten insbesondere aufgrund von Mobilitätseinschränkungen sehr gut angenommen und führt mit der eingehenden Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation und ihrer Teilhabebeeinträchtigungen sowie der direkten elektronischen Erstellung und Aushändigung eines individuellen Planes (Gesamtplan) zu einer größeren Zufriedenheit. Die laufenden Kosten für mobile technische Ausstattung tragen die kreisfreien Städte und die Landkreise selbst.

ITP-Service zum Fachverfahren LÄMMkom

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Rostock und Vorpommern-Rügen verwenden als Fachanwendung für die Fallbearbeitung im Fachdienst Soziales bzw. Sozialamt die Software LÄMMkom LISSA der Firma LÄMMERZAHL GmbH. Durch das BTHG sind Anpassungen im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich geworden, die auch diese Fachanwendung betrafen (vgl. Zielvereinbarungen 2017, Ausführungen zum Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren OPEN/PROSOZ).

Organisatorische Maßnahmen beim Landkreis Nordwestmecklenburg

Im Nachgang zu der im Rahmen einer Zielvereinbarung aus dem Jahr 2016 durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde durch die Firma con_sens der zwischenzeitliche Umsetzungsstand eruiert und aufgezeigt, inwieweit noch Entwicklungsbedarfe in organisatorischer, aber auch personeller Hinsicht bestehen, um weiterhin zukunftsfest aufgestellt zu sein bzw. zu bleiben. Die Empfehlungen wurden im Hinblick auf eine gute Leistungsqualität, einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie die Erreichung und Erhaltung von Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit als zweckdienlich und sachgerecht angenommen und sind in den weiteren Organisations- und Steuerungsprozess weitgehend eingeflossen.

Zudem wurde der Bereich Controlling und Planung durch die Beschaffung einer Software-Lösung optimiert, die es ermöglicht, Berichts- und Analyseprozesse transparent zu gestalten und aus bereits vorgefertigten bzw. selbst definierten Berichtsformaten Daten aus der Fachanwendung für den Steuerungs- und Planungsprozess einschließlich der Haushaltsplanung und -aufstellung zu gewinnen.

Projekt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Budget für Arbeit

Bei dem Budget für Arbeit handelt es sich um eine zum 1. Januar 2018 eingeführte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen. Neben der reinen Antragsbearbeitung sieht der Gesetzgeber zudem die Beratungspflicht bei den Leistungsträgern. Ansprechpartner für Betriebe und Budgetnehmer ist die Behörde, die für die Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM zuständig ist. Das Projekt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Begleitung der Umsetzung des Budgets für Arbeit beinhaltet insbesondere die Konzeptionierung von Leitlinien für die Beratung von hilfebedürftigen Menschen mit Behinderungen und potenziellen Beschäftigungsgebern sowie für das Antrags- und Bewilligungsverfahren, eine Vernetzung von Beteiligten und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um die Anzahl der Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung durch das Budget für Arbeit zu erhöhen und gleichzeitig den Unternehmen Unterstützung für die langfristige Implementierung von Arbeitsplätzen und die Umsetzung des Budgets für Arbeit zu geben. Eine Präsentation des Projektergebnisses wird im Laufe des Jahres 2021 erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse für alle Leistungsträger von besonderer Bedeutung sind.

Fortbildungsmaßnahmen

Die mit den in den Jahren 2016 und 2017 geschlossenen Zielvereinbarungen begonnene, insbesondere aufgrund der weitreichenden gesetzlichen Neuerungen notwendige Intensivierung von Fortbildungsmaßnahmen für eine große Anzahl von Mitarbeitenden in den Sozialämtern und Fachdiensten Soziales wurde fortgesetzt. Insbesondere konnte mit Hilfe der Zielvereinbarungen allen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe eine Teilnahme von bis zu drei Beschäftigten der Sozialämter bzw. Fachdienste Soziales an der Regionalkonferenz Nord des Deutschen Vereins am 25. und 26. Juni 2018 ermöglicht werden, die dieser im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gemäß Artikel 25 Absatz 2 BTHG zur Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des BTHG durchgeführt hat.

Tabelle 30 Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2019

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
KSV	Anpassung der zentralen Datenbank: Übergangsmodul zu den verhandelten Vereinbarungen nach § 125 SGB IX	11 995,20
	Durchführung eines Verhandlertreffens	4 526,76
	Bereitstellung eines Terminalservers für den direkten externen Zugang der Träger der Eingliederungshilfe zur Datenbank	45 577,00
	Weitere Anpassung der zentralen Datenbank an die neuen Kalkulationsgrundlagen und den sog. Leistungsbaum	56 025,20
	Erstellung eines Manuals zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX	18 992,40

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
SN	Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	2 786,96
	Spielmaterial für Kinder während der ITP-Erstellung	2 794,00
	TeilhabeKiste des IPH Fulda zum ITP M-V einschließlich Anwenderschulung	2 500,00
	Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe	3 328,43
HRO	Implementierung eines Stichprobenkontrollverfahrens zum Fachverfahren PROSOZ	11 662,00
	Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	21 000,00
NWM	Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe	3 328,43
LUP	Implementierung eines Stichprobenkontrollverfahrens zum Fachverfahren PROSOZ	11 948,00
	Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe	3 328,43
LRO	Optimierung des Bereiches Controlling und Steuerung	54 799,50
VR	Technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	17 397,80
	Aktivtische für Kinder zur Unterstützung des ITP M-V	4 847,23
	Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe	3 328,43
VG	BTHG-Organisationsberatung durch PROSOZ	7 140,00
	Implementierung eines Stichprobenkontrollverfahrens zum Fachverfahren PROSOZ	11 662,00
	Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe	3 328,43
Summe		302 296,20

Diese Zielvereinbarungen dienen bzw. dienen insbesondere der Realisierung folgender Maßnahmen:

Ergänzung und Optimierung der Datenbank, des externen Zugriffs und der technischen Ausstattung beim KSV M-V

Der KSV verfügte bereits über eine zentrale Datenbank, die die Angebote der Leistungs- und Prüfungs- sowie Vergütungsvereinbarungen nach altem Recht erfasste. Die personenzentrierte Sichtweise des BTHG machte umfassende fachliche Neuerungen im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe und Überleitungen in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach neuem Recht in einem äußerst kurzen Zeitraum erforderlich. Um dies rechtzeitig zum 1. Januar 2020 umsetzen zu können und dabei zu gewährleisten, dass Fehler oder unterschiedliche Bewertungen vermieden werden, und damit auch eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, war es notwendig, die bestehende Datenbank soweit anzupassen, dass die neuen Vereinbarungen durch eine automatisierte Berechnung generiert und mit technischer Unterstützung erarbeitet werden können.

Mit Hilfe der Erweiterung der Datenbank werden nunmehr alle Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen sowie die Kalkulationsgrundlagen für Vergütungsvereinbarungen und die Prozesse vom Antragsverfahren über die Berechnung der Vergütungssätze bis hin zum Erstellen und zum Versand der abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen unterstützt und abgebildet. Ergänzend hierzu wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe ein direkter externer technischer Zugriff auf diese Datenbank über einen Terminalserver ermöglicht. Damit stehen diesen alle notwendigen Bestandteile in elektronischer Form zur Weiterverarbeitung in ihren Fachanwendungen zur Verfügung. Weiterhin soll durch Anpassung ein Online-Antragsverfahren für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen implementiert werden, wodurch ein optimierteres Verhandlungsgeschehen ermöglicht werden soll.

Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe

Verbunden mit der Neuregelung des Bedarfsfeststellungsverfahrens und zur Gewährleistung einer personenzentrierten Teilhabepflicht wurde in 2018 die Erstausrüstung mit einer mit der übrigen genutzten Hard- und Software kompatiblen mobilen Hard- und Software-Lösung für eine große Anzahl entsprechend im Fallmanagement eingesetzter Mitarbeitender bei den beiden kreisfreien Städten und zunächst fünf Landkreisen unterstützt (vgl. Zielvereinbarungen 2018, Ausführungen zur Optimierung der technischen Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe). Die weiteren Zielvereinbarungen dienen einer entsprechenden Ausstattung der Mitarbeitenden im Bereich des Fallmanagements bei dem sechsten Landkreis sowie zusätzlich benötigter Personalzugänge bei den beiden kreisfreien Städten.

Lizenzwerb für Musteranträge/-bescheide in der Eingliederungshilfe

Mit diesen Zielvereinbarungen wurde der kurzfristig notwendige Erwerb eines umfassenden Formularsatzes für die im Rahmen der Umsetzung des BTHG notwendigen Anträge, Bescheinigungen und Bescheide sowie den sonstigen Schriftverkehr durch eine der beiden kreisfreien Städte und vier Landkreise und damit eine weitgehend einheitliche Verfahrensweise unterstützt. Dies führt zu einer rechtssicheren und einheitlichen Bearbeitung.

Erstellung eines Manuals zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Im Nachgang zu der Zielvereinbarung aus dem Jahr 2017, mit der die Träger der Eingliederungshilfe bei den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX unterstützt wurden, hat es sich während des laufenden Verhandlungsprozesses als notwendig herausgestellt, ergänzend zu den in die Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 eingeflossenen Verhandlungsergebnissen als Praxishilfe ein Manual zur Verfügung zu stellen, das die Ausgangspunkte, Hintergründe, Entstehungsbedingungen und Lösungsgedanken zu den einzelnen Verhandlungsergebnissen beinhaltet. Hiermit wurde durch den KSV mit finanzieller Unterstützung durch das Land der zuvor in Anspruch genommene externe Verhandlungsführer beauftragt, der bereits zeitnah einen Entwurf vorgelegt hat. Insofern liegt bereits der Entwurf einer umfassenden Arbeitshilfe vor. Dieser bedarf der Abstimmung zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern. Dieser Prozess einschließlich vorgesehener Beratungen im Rahmen von Verhandlertreffen hat sich bedingt durch die Corona-Pandemie verzögert. Ein abschließendes Ergebnis wird jedoch im Laufe des Jahres 2021 erwartet.

Implementierung eines Stichprobenkontrollverfahrens zum Fachverfahren PROSOZ

Die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwenden als Fachanwendung für die Fallbearbeitung in ihren Fachdiensten Soziales bzw. Sozialämtern die Software OPEN/PROSOZ der Firma PROSOZ Herten GmbH. Zur weiteren Qualitätssicherung und -steigerung in der Fallbearbeitung wurde dieses Fachverfahren bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Greifswald mit Hilfe finanzieller Unterstützung durch das Land um die Funktion „Pauschale Stichprobenkontrollverfahren“ ergänzt. Damit kann der Fallbestand nunmehr regelmäßig und systematisch im Rahmen eines festen Bestandteils des Arbeitsablaufes sowie anlassbezogen gezielt oder stichprobenartig geprüft werden.

Organisationsberatung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald im Rahmen der Zielvereinbarung ermöglichte Organisationsberatung zur Fachanwendung OPEN/PROSOZ diente der Hilfestellung bei der systemischen Umsetzung der neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem BTHG ab 2020.

Optimierung des Bereiches Controlling und Steuerung beim Landkreis Rostock

Das Vorhandensein eines funktionierenden Fach- und Finanzcontrollings ist unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Fall- und Kostensteuerung. Durch Beschluss des Landtages vom 30. Mai 2018 (Drucksache 7/2169) wurde das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ersucht, im Rahmen der Fachaufsicht - Sozialhilfe SGB XII - darauf hinzuwirken, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Prüfung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ein fachlich angemessenes Finanz- und Fachcontrolling nutzen. Der Landkreis Rostock verwendet als Fachanwendung für die Fallbearbeitung im Sozialamt die Software LÄMMkom LISSA der Firma LÄMMERZAHL GmbH. Zur Optimierung der Controlling- und Steuerungsmöglichkeiten wurde der Landkreis mit Hilfe einer Zielvereinbarung bei der Implementierung einer das Fachverfahren LÄMMkom ergänzenden Software-Lösung für das Berichtswesen unterstützt. Diese ermöglicht eine bessere Steuerung personenzentrierter Hilfen für die Betroffenen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und geeigneter Leistungsangebote.

Tabelle 31 Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2 AG-SGB IX M-V bzw. § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2020

Zuweisungsempfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
KSV	Übertragung des ITP M-V Erwachsene in leichte Sprache, Erarbeitung der ITP FrüKi und KiJu in leichter Sprache einschließlich Kartensets mit ICF-Kriterien	8 656,50
HRO	Ergänzung zum Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	64. 311,32
NWM	Optimierung des Bereiches Controlling und Planung	8 932,00
	Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	6 625,01

Zuweisungs-empfänger	Maßnahme	Betrag in Euro
LUP	Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes eines Leistungserbringers zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX	12 342,40
	Online-Verfahren für die Antragstellung und Antragsbearbeitung zu Leistungen der Grundsicherung	94 599,48
	Elektronische Abrechnung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Leistungserbringer	21 782,10
MSE	Ergänzende Software für die mobile Erstellung und Verarbeitung des ITP M-V	2 648,94
	Ergänzung zum Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	17 827,80
VR	Ergänzende Ausstattung des Bereiches der Eingliederungshilfe mit speziellen Spielteppichen für Kinder	403,78
	Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe	10 121,76
VG	Ergänzung zum Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren PROSOZ	21 290,29
Summe		269 541,38

Diese Zielvereinbarungen dienen bzw. dienen insbesondere der Realisierung folgender Maßnahmen:

ITP M-V in leichter Sprache

Der KSV hatte in seiner Funktion als zentrale Stelle der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die landesweiten Nutzungsrechte für das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument ITP M-V erworben und das Projekt der Implementierung bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2017 unterstützt und begleitet. In der Folge wurde der ITP M-V evaluiert und aufgrund der Anwendererfahrungen fortgeschrieben (s. o.). Im Rahmen einer weiteren Zielvereinbarung wurde die bedarfsgerechte Ergänzung des Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP Erwachsene sowie die Erarbeitung des ITP Frühe Kindheit (FrüKi) und des ITP Kinder und Jugendliche (KiJu) in die sogenannte leichte Sprache durch das Land unterstützt. Damit haben insbesondere kognitiv beeinträchtigte Teilnehmer im Gesamtplanverfahren eine erleichterte Möglichkeit, bei der Bedarfsfeststellung ihre Interessen und Wünsche zu artikulieren und die Leistungsträger können diese entsprechend den gesetzlichen Regelungen noch genauer einbeziehen und Rechnung tragen.

Ergänzung zum Modul "Eingliederungshilfe" zum Fachverfahren PROSOZ

Die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwenden als Fachanwendung für die Fallbearbeitung in ihren Fachdiensten Soziales bzw. Sozialämtern die Software OPEN/PROSOZ der Firma PROSOZ Herten GmbH. Aufbauend auf den Projekten aus den Zielvereinbarungen des Jahres 2017 (vgl. Ausführungen zum Modul „Eingliederungshilfe“ zum Fachverfahren OPEN/PROSOZ) wurden mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald erneut Zielvereinbarungen zur weiteren Anpassung der Fachanwendung an die umfassenden Anforderungen des BTHG geschlossen.

Weitere technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe

Verbunden mit der Neuregelung des Bedarfsfeststellungsverfahrens und zur Gewährleistung einer personenzentrierten Teilhabeplanung wurde in 2018 und 2019 die Erstausrüstung mit einer mit der übrigen genutzten Hard- und Software kompatiblen mobilen Hard- und Software-Lösung für eine große Anzahl entsprechend im Fallmanagement eingesetzter Mitarbeitender bei den beiden kreisfreien Städten und den sechs Landkreisen unterstützt (vgl. Zielvereinbarungen 2018, Ausführungen zur Optimierung der technischen Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe, und 2019, Ausführungen zur weiteren technischen/mobilen Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe). Die weiteren Zielvereinbarungen dienen einer entsprechenden Ausstattung weiterer, zusätzlich benötigter Mitarbeitender im Bereich des Fallmanagements bei den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Vorpommern-Rügen sowie dem Erwerb einer ergänzenden Software für die Signatur des ITP M-V beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Online-Verfahren für die Antragstellung und Antragsbearbeitung zu Leistungen der Grundsicherung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim

Im Rahmen eines Pilotprojektes hat sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit finanzieller Unterstützung durch das Land verpflichtet, ein Verfahren für eine medienbruchfreie, digitale und benutzerfreundliche Antragstellung und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII im Fachdienst Soziales zu entwickeln, zu implementieren und zu erproben sowie das Ergebnis den anderen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu präsentieren. Die Umsetzung des Projektes wird den Leistungsberechtigten und ggf. den tätig werdenden Betreuern die Antragsstellung und - u. a. mit der aufsuchenden Bedarfsermittlung - die Erlangung ihrer personenzentrierten Leistungen erleichtern. Insbesondere bewegungseingeschränkter Antragsteller werden Wege erspart. Für Betreuer werden formalisierte Arbeitsschritte erleichtert. Zudem wird Zeit zur Begleitung anderer Verfahrensschritte frei, bspw. im Gesamtplanverfahren. Da die Verwaltungen entweder die elektronische Akte bereits umgesetzt haben bzw. umsetzen, dient die medienbruchfreie Überleitung der Antragsunterlagen in die Fachanwendung der Zeitersparnis bei einfachen Tätigkeiten und der Schaffung von Freiraum für qualifiziertere Arbeit z. B. im Bereich der Bedarfsfeststellung. Ein Abschluss des Projektes wird im Laufe des Jahres 2022 erwartet.

Erweiterung der elektronischen Abrechnung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Leistungserbringer beim Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die bei vier Eingliederungshilfeträgern zum Einsatz kommende Fachanwendung OPEN/Prosoz soll durch eine zu erstellende Modulerweiterung und den Erwerb weiterer Lizenzen bei dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ergänzt werden. Hierbei soll eine direkte elektronische Abrechnung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX mit einem weiteren Leistungserbringer durch Schaffung einer Schnittstelle zu dessen Abrechnungssoftware ermöglicht werden. Verbunden mit der Implementierung dieses elektronischen Abrechnungssystems ist ein vollumfänglicher zukunftsorientierter digitaler Workflow des gesamten Abrechnungs- und Zahlungsprozesses sowie eine Minimierung von insbesondere Übertragungsfehlern und eine Effektivierung der Bearbeitung sowohl beim Leistungsträger als auch bei diesem Leistungserbringer. Perspektivisch wird nach erfolgreicher Erprobung zumindest den drei weiteren Trägern der Eingliederungshilfe, die das gleiche Fachverfahren anwenden, die Nutzung der im Rahmen des Projektes entwickelten Schnittstelle zu einer häufig bei Leistungserbringern verwendeten Software ermöglicht und damit eine Ausweitung dieses Abrechnungsverfahrens auch auf andere Leistungserbringer in Mecklenburg-Vorpommern avisiert.

Mitumfasst sind auch die Übergabe der Leistungsquittungen, also der Tätigkeitsnachweise des Leistungserbringers für die abgerechneten Leistungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag für die Eingliederungshilfe, sowie weitere Erleichterungsschritte im Rahmen des bereits bestehenden Abrechnungsassistenten.

Ein erstes Ergebnis zu diesem Projekt wird noch im Laufe des Jahres 2021 erwartet.

Optimierung des Bereiches Controlling und Planung beim Landkreis Nordwestmecklenburg

Im Nachgang zu der im Rahmen einer Zielvereinbarung aus dem Jahr 2018 erfolgten Optimierung des Bereiches Controlling und Planung (vgl. Zielvereinbarungen 2018, Ausführungen zu organisatorischen Maßnahmen beim Landkreis Nordwestmecklenburg) wurde - auch mit Blick auf den Beschluss des Landtages vom 30. Mai 2018 (Drucksache 7/2169, vgl. Zielvereinbarungen 2019, Ausführungen zur Optimierung des Bereiches Controlling und Steuerung beim Landkreis Rostock) sowie den Beschluss des Landtages vom 13. Mai 2020 (Drucksache 7/4942) - die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der implementierten Software-Lösung auf operative Führungskräfte und Personalzugänge unterstützt.

Überprüfung der Wirksamkeit der Angebote der Leistungserbringer zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX beim Landkreis Ludwigslust-Parchim

Mit finanzieller Unterstützung durch das Land führt der Landkreis Ludwigslust-Parchim ein Pilotprojekt zur Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach § 131 des SGB IX, der gemäß § 1 der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 für anwendbar erklärt wurde, durch. Das Projekt beinhaltet die erstmalige modellhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes eines Leistungserbringers nach § 14 Absatz 4 i. V. m. Anlage 7 des Landesrahmenvertrages im Bereich des Landkreises Ludwigslust-Parchim einschließlich der Entwicklung von Erhebungsbögen und der Befragungen der Mitarbeitenden des Leistungserbringers und des Fallmanagements des Landkreises sowie der Betroffenen und diesen nahestehenden Personen. Es dient insbesondere der Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie der Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Neben der Bedarfsermittlung ist u. a. die Wirksamkeitsüberprüfung eines der durch das BTHG geschaffenen wichtigen Steuerungsinstrumente der Träger der Eingliederungshilfe.

Ein Ergebnis zu diesem Projekt einschließlich eines Erkenntnisgewinns auch für die anderen Träger der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern wird zum Ende des Jahres 2021 erwartet.

d) Zusammenfassung und Ausblick

Bei den Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie von Modellprojekten im Rahmen von Zielvereinbarungen handelt es sich dem Grunde nach um gesetzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung der Fachaufsicht nach § 13 AG SGB XII M-V zum 1. Januar 2016 zunächst in § 14 AG SGB XII M-V, ab 1. Januar 2020 dann auch in § 10 AG SGB IX M-V verankert wurden.

Die bisher geschlossenen Zielvereinbarungen und die in diesem Zusammenhang ausgereichten Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die zentrale Stelle dienten insbesondere der Umsetzung des BTHG und führten im Wesentlichen zur Erreichung folgender Ziele:

- Implementierung und Anwendung eines landeseinheitlichen BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstrumentes, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO orientiert - ITP M-V -, zum 1. Januar 2018 sowie dessen Evaluation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Mit diesem Steuerungsinstrument wird neben der landesweiten Vergleichbarkeit auch sichergestellt, dass die Leistungsberechtigten die auf sie zugeschnittenen erforderlichen Maßnahmen erhalten und auch nur diese bezahlt werden.
- Durchführung umfassender Fortbildungsmaßnahmen für eine größere Anzahl von Mitarbeitenden in den Sozialämtern, insbesondere Inhouse-Schulungen zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen und den gesetzlichen Neuerungen, vor allem durch das BTHG (womit auch den Forderungen des Landesrechnungshofes gemäß seinem Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“ in Bezug auf weitreichende Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung einheitlicher Leistungsgewährung im Land weitgehend Rechnung getragen wurde),
- Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation bei der Zentralen Stelle und drei Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
- Unterstützung bei der Optimierung der Bereiche Controlling und Planung bzw. Steuerung bei den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe entsprechend den Beschlüssen des Landtages vom 30. Mai 2018 (Drucksache 7/2169) und 13. Mai 2020 (Drucksache 7/4942),
- Implementierung technischer Unterstützung zur Reduzierung von Fehlerquellen und zur Vereinheitlichung der Leistungsgewährung in Form von Zusatzmodulen zu den bestehenden Fachanwendungen für die elektronische Erarbeitung des ITP M-V außerhalb der Amtsräume, z. B. in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten, in Form einer kompatiblen mobilen Hard- und Software-Lösung sowie für den Zielfindungsprozess der notwendigen und angemessenen personenzentrierten Hilfen in Form von konkreten Teilhabeelementen,
- Ermöglichung eines externen Zugriffs der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe auf die Datenbank bei der Zentralen Stelle sowie weitreichender Ergänzungen zur Datenbank,
- Implementierung einer zunächst modellhaften und später erweiterten elektronischen Abrechnungsassistenz in Kooperation mit ausgewählten Einrichtungsträgern bei drei Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
- Entwicklung eines Online-Antragsverfahrens für die Antragstellung und die Antragsbearbeitung zunächst zu den Leistungen der Grundsicherung bei einem Sozialhilfeträger,
- externe Unterstützung der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bei der notwendigen Verhandlung des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX (i. d. F. ab dem 1. Januar 2018) in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht.

Ohne eine an die Erreichung dieser konkreten Ziele gebundene Finanzierung dieser Projekte mit Landesmitteln hätten die Maßnahmen von den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie deren zentraler Stelle nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen, teilweise äußerst kurzen Umsetzungszeiträume und nicht in der angestrebten weitestgehend landeseinheitlichen Form durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere auch für die durch das Land erfolgte finanzielle Unterstützung bei den notwendigen umfangreichen technischen Anpassungen an die rechtlichen Vorgaben und der Erweiterung der technischen Ausstattungen sowie den durch das BTHG und die Pflegestärkungsgesetze sowie weitere Rechtsänderungen bedingten notwendigen Fortbildungsmaßnahmen.

Daneben konnten noch umfassende, längerfristige (Forschungs-) Projekte zur Evaluation von Eingliederungsmaßnahmen und Erprobung neuer Instrumente für Menschen mit vorwiegend seelischen Behinderungen, zu tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen (Rentner) mit Behinderungen nach deren Tätigkeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), zur Umsetzung des Budgets für Arbeit sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes eines ausgewählten Leistungserbringers zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX initiiert werden, zu denen konkrete Ergebnisse jedoch noch nicht vorliegen.

Die weitere Umsetzung des BTHG sowie der sonstigen sozialhilferechtlichen Regelungen stellen Land und Kommunen auch zukünftig vor große Herausforderungen. Weitere Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2 AG-SGB IX M-V und § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V könnten für die kommenden Jahre insbesondere sein:

- die Unterstützung der Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV) bei der Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur kalkulatorischen Trennung von befähigenden und ersetzenden Assistenzleistungen nach § 32 LRV durch (Mit-) Finanzierung einer externen wissenschaftlichen Begleitung,
- die weitere Begleitung und Optimierung des Prozesses der einheitlichen Bedarfsermittlung und Gesamtplanung und die Implementierung eines online-Feedbackverfahrens zum ITP M-V,
- weitere Wirksamkeitsprüfungen zu Angeboten von Leistungserbringern,
- der weitere Ausbau der elektronischen Abrechnungsassistenz,
- die Entwicklung eines Online-Verfahrens für die Antragstellung und Antragsbearbeitung zu Leistungen der Eingliederungshilfe,
- die weitere Umsetzung einer einheitlichen Datenerfassung in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Aufbaus eines sinnvollen und angemessenen Benchmarkings der Daten der einzelnen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe und einer Verhandlungsdatenbank,
- Modellprojekte zur strukturellen Teilhabeplanung gemäß § 95 SGB IX in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung (BTHG, Artikel 1 Teil 2),

- Modellprojekte, die dazu geeignet sind, Leistungsberechtigten ein möglichst langes Verbleiben im eigenen häuslichen Bereich zu gewährleisten und damit perspektivisch auch zur Kostenbegrenzung bzw. Dämpfung des Aufwuchses bei den Sozialhilfeausgaben beizutragen.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann dies aufgrund der zumeist anderen Priorisierung von Aufgaben durch die Kommunen und im Interesse der Erreichung einer weitestgehenden Einheitlichkeit im Verfahren und in der Rechtsanwendung weiterhin nur mit Hilfe gezielt motivierender Anreize des Landes in Form von Zuweisungen auf der Basis von konkreten Zielvereinbarungen gelingen.

1. Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung zum Vierten Kapitel SGB XII

Der Bund erstattete den Ländern im Jahr 2013 75 % und ab dem Jahr 2014 100 % der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb des Sozialhilferechts im SGB XII. Damit trat nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 85 GG ein.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Des Weiteren unterliegen die Landesbehörden den Weisungen der obersten zuständigen Bundesbehörde. Weisungen, Rundschreiben und Hinweise werden in der Regel an die oberste Landesbehörde gerichtet, welche den Vollzug sicherzustellen hat. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII. Dazu kann der Bund Berichte und Vorlage der Akten verlangen sowie Beauftragte zu allen Behörden entsenden (vgl. Artikel 85 Absatz 2 bis 4 GG).

Das Land steht gegenüber dem Bund in der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen zu den Leistungen der Grundsicherung und hat gegebenenfalls auch finanziell gegenüber dem Bund für Fehler der ausführenden Behörden einzustehen. Es besteht somit ein großes Interesse an der Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Rechtsanwendung sowie an der Sicherstellung einer korrekten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben der Grundsicherung durch die Träger der Sozialhilfe.

a) Bundesaufsichtskonferenzen

Mit den Bundesaufsichtskonferenzen wird durch den Bund ein bundeseinheitlicher Gesetzesvollzug in den Ländern sichergestellt. Die Länder erhalten u. a. Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit. Durch die Sitzungen wird auch zu verschiedensten Themen bezüglich der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII informiert. Um die Akzeptanz bei der Umsetzung zu erhöhen, werden Empfehlungen und fachliche Hinweise grundsätzlich im Konsens mit den Ländern erarbeitet.

Zu den dominierenden Themen der Bundesaufsichtskonferenzen gehören zum einen die im Einvernehmen mit den Ländern zu erarbeitenden Vereinbarungen über jährlich durchzuführende Stichprobenkontrollen. Sie bilden die Grundlage für die seit 2019 stattfindenden Stichprobenprüfungen (vgl. nähere Ausführungen unter Buchstabe c). Mit den Stichprobenprüfungen wird der Informations- und Erfahrungsaustausch des BMAS mit den Ländern intensiviert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Bundesaufsichtskonferenzen mit den Ländern ein Prozess zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Vorgaben zur Umsetzung des Leistungsrechts des Vierten Kapitels des SGB XII erarbeitet (vgl. nähere Ausführungen unter Buchstabe b).

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger haben sich im Rahmen verschiedener Sondersitzungen der Bundesaufsichtskonferenz beim BMAS zur Umsetzung des BTHG auf ein gemeinsames Verständnis zu den wichtigsten Fragen des Umstellungsprozesses geeinigt.

b) Dialogprozess Bundesauftragsverwaltung

Im Rahmen der Bundesaufsichtskonferenz vom 21. Mai 2019 hat das BMAS angekündigt, dass es gemeinsam mit den Ländern einen Prozess zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Vorgaben zur Umsetzung des Leistungsrechts der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufsetzen möchte.

Vorrangiges Ziel dabei ist es, die Rechtsanwendung für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII umfassend zu vereinheitlichen. Bundeseinheitliche Vorgaben sollen Bund und Ländern die Aufsichtsführung erleichtern und den Trägern Sicherheit über die Erstattungsfähigkeit der von ihnen getragenen Nettoausgaben geben. Dafür sollen allgemeine Vorgaben erarbeitet werden, die von den Trägern akzeptiert und deren Einhaltung von den Ländern beaufsichtigt wird.

Das BMAS hat dazu ein Konzept für den „Dialogprozess Bundesauftragsverwaltung“ erarbeitet. Klassisches Handlungsinstrument dabei soll der Erlass von Verwaltungsvorschriften für das Vierte Kapitel des SGB XII durch den Bund sein, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Zunächst haben sich Bund und Länder auf die sukzessive Erarbeitung der Themenblöcke verständigt. Diese gliedern sich in „Allgemeine Leistungsvoraussetzungen“, „Bedarfe“, „Einkommen und Vermögen“ sowie „Verfahren“.

Der Themenblock „Allgemeine Leistungsvoraussetzungen“ konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abstimmungen wurden auch die Sozialhilfeträger einbezogen. Diesen wurde durch die Länder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Länder haben diese Stellungnahmen ausgewertet und im Rahmen der anschließend zu fertigenden Länderstellungen berücksichtigt.

Da das förmliche Verfahren zum Erlass von Verwaltungsvorschriften erst nach Abschluss aller vier Themenblöcke eingeleitet werden kann, haben sich das BMAS und die Länder bis zum Abschluss des Verfahrens zum Erlass der Verwaltungsvorschriften auf eine frühzeitige Invollzugsetzung der konsensual vereinbarten Regelungen verständigt. Die daraufhin konsentierten Rundschreiben zu den §§ 41 - Leistungsberechtigte -, 41a - Vorübergehender Auslandsaufenthalt - und 45 - Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung - SGB XII (Themenblock A - Allgemeine Leistungsvoraussetzungen) wurden daher mit Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 35/2020 vom 14. Oktober 2020 bekannt gegeben.

Die Arbeiten, Auswertungen und Abstimmungen werden 2021 mit dem weiteren Themenblock B - Bedarfe - fortgeführt. Dieser Themenblock unterteilt sich in die Einzelblöcke B1a - Zusätzliche Bedarfe nach den §§ 32, 32a und 33 SGB XII -, B1b - Zusätzliche Bedarfe nach den §§ 30 und 31 sowie Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII - und B1c - Notwendiger Lebensunterhalt nach den §§ 27a, 27b und 27c SGB XII -. Zu den Entwürfen der Verwaltungsvorschriften des BMAS zu B1a - Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII, zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32a SGB XII sowie Bedarfe für die Vorsorge nach § 33 SGB XII konnte das Abstimmungsverfahren mit den Sozialhilfeträgern bereits abgeschlossen werden. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und sind in die nunmehr ebenfalls vorliegenden Stellungnahmen der Länder eingeflossen. Die Auswertung der Länderstellungnahmen und Finalisierung der Entwürfe durch das BMAS sowie eine Endabstimmung mit den Ländern bleiben abzuwarten.

Zu den Entwürfen der Verwaltungsvorschriften des BMAS zu B1b - Mehrbedarf nach § 30 SGB XII, Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII und Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII läuft derzeit das Abstimmungsverfahren mit den Sozialhilfeträgern. Im Anschluss erfolgt unter Einbeziehung fachlicher Bewertung dieser Ergebnisse eine Stellungnahme gegenüber dem BMAS bis zum 21. Mai 2021. Zu B1c - Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze nach § 27a, Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b und Sonderregelung für den Lebensunterhalt nach § 27c SGB XII stehen die Entwürfe entsprechender Verwaltungsvorschriften seitens des BMAS noch aus. Der weitere Fortgang bleibt abzuwarten.

c) Stichprobenprüfungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Im Zusammenhang mit einer Abrede zur Durchführung einer probeweisen Stichprobenprüfung der obersten Landessozialbehörden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den jeweiligen obersten Landessozialbehörden abgeschlossen wurde, war in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine Stichprobenprüfung durchzuführen. Diese war bei den die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausführenden Trägern durch die obersten Landessozialbehörden durchzuführen. Die Stichprobenprüfungen finden als Schwerpunktprüfung statt. Die Ergebnisse sind jeweils nach den in der Abrede aufgeführten Kriterien auszuwerten und dem BMAS mitzuteilen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der Sozialhilfeträger Stichprobenprüfungen jährlich jeweils bei mindestens zwei Sozialhilfeträgern durchzuführen. Dabei sind insgesamt mindestens 50 Leistungsvorgänge im Rahmen der jeweiligen Stichprobenprüfung zu begutachten.

Gegenstand der Stichprobenprüfung 2019 war die Erstbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei Personen außerhalb von stationären Einrichtungen. Im Jahr 2020 war die Bewilligung und Abwicklung von Darlehen nach § 37 Absatz 1 und § 37a SGB XII Gegenstand der Prüfung. Im Vorfeld der Stichprobenprüfungen wurden jeweils Prüfleitfäden und Prüfbögen erarbeitet und zwischen dem BMAS und den Ländern abgestimmt.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern als oberste Landessozialbehörde hat die Stichprobenprüfungen bei den Trägern der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern in eigener Verantwortung durch den Bereich Fachaufsicht durchgeführt.

Anhand der von den ausgewählten Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung gestellten Listen mit Aktenzeichen aller in Frage kommenden Fälle wurden die zu prüfenden Leistungsvorgänge per Zufallsprinzip ausgewählt. Die Erhebungen bestanden im Wesentlichen in einer Prüfung der für jeden Einzelfall angelegten Verwaltungsvorgänge und aus den angewendeten Fachverfahren. Während die Erhebungen zur Stichprobenprüfung 2019 vor Ort bei den jeweils ausgewählten Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden konnten, waren im Rahmen der Stichprobenprüfung 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie ausschließlich Erhebungen bei Sozialhilfeträgern möglich, die die Aktenprüfung über einen Online-Zugang zu elektronischen Akten gewährleisten konnten. Da diese Möglichkeit bei gerade zwei Trägern der Sozialhilfe bestand, konnte auch unter diesen erschwerten Bedingungen die Stichprobenprüfung 2020 anders als die darüber hinaus vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen vollumfänglich erfolgen.

Im Anschluss an die Erhebungen haben die Sozialhilfeträger von der Fachaufsicht jeweils einen Prüfbericht über die Ergebnisse der bei ihnen durchgeführten Prüfung zur Stellungnahme erhalten. Die Prüfungen haben insbesondere zu folgenden Ergebnissen geführt:

Stichprobenprüfung 2019:

- In Einzelfällen waren die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen der Grundsicherung bereits vor dem Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt,
- in Einzelfällen wurde Grundsicherung bereits vor dem Antragsmonat gewährt,
- in mehreren Fällen wurde die Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland nicht aktenkundig gemacht,
- in Einzelfällen bestand keine eindeutige Aktenlage, ob die ausländische Person eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen,
- lediglich in einem der geprüften Fälle lag eine aktenkundige Prüfung vor, dass die antragstellende Person ihre Hilfebedürftigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Stichprobenprüfung 2020:

- Insbesondere bei einem der geprüften Sozialhilfeträger sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 37 Absatz 1 SGB XII nicht richtig angewandt worden,
- teilweise ist die Zuordnung im Fachverfahren nicht richtig erfolgt,
- in mehreren Fällen ist der Höchststrahmen für die Aufrechnung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XII nicht eingehalten worden,
- in mehreren Fällen wurde der Beginn der Rückzahlung gemäß § 37a Absatz 3 Satz 1 SGB XII nicht eingehalten.

In Auswertung der jeweiligen Stichprobenprüfung hat die Fachaufsicht auf die einschlägigen Rundschreiben und Runderlasse zur einheitlichen und korrekten Rechtsanwendung verwiesen sowie Empfehlungen ausgesprochen.

Alle geprüften Sozialhilfeträger teilten mit, dass die von der Fachaufsicht Sozialhilfe getroffenen Feststellungen zu den jeweiligen Sachverhalten mit den zuständigen Mitarbeitenden eingehend besprochen wurden, dass regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden forciert und dass weiterhin themenbezogene Arbeitshinweise erlassen werden, um eine rechtsfehlerfreie Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu gewährleisten. Bei einem Träger der Sozialhilfe wurde zudem die Innenrevision verstärkt einbezogen, bei einem anderen Sozialhilfeträger wurden Erweiterungen im Fachprogramm vorgenommen und ein Stichprobenkontrollverfahren implementiert, um Fehler zukünftig zu vermeiden.

Soweit die Stichprobenprüfung durch die Fachaufsicht weitere Prüfungen und Feststellungen oder Handlungen vor Ort (wie z. B. die Vervollständigung von Nachweisen in den Akten, die Verbesserung der Dokumentation, die Korrektur etwaiger Fehler, die Änderung von Bescheiden oder die Rückforderung noch offener Darlehen) erforderten, wurden diese Maßnahmen umgehend eingeleitet und zügig umgesetzt.

Aus Sicht der Fachaufsicht Sozialhilfe haben die bisher durchgeführten Stichprobenprüfungen zu einer Verbesserung der Qualität in der Sachbearbeitung sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung beigetragen.

Eine neue Abrede zur Durchführung von Stichprobenprüfungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wird aktuell zwischen dem BMAS und den Ländern abgestimmt.

IV. Personelle Ausstattung der Fachaufsicht

Für die zusätzlichen Personalbedarfe zur Ausübung der mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V) ab 1. Januar 2016 implementierten Fachaufsicht stehen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung keine Planstellen zur Verfügung. Auf der Basis einer Vereinbarung mit dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern aus dem Juli 2015 wurden jedoch zur unbefristeten Einstellung von Beschäftigten ab Übernahme der Fachaufsicht zusätzliche Mittel im Titel 1001 427.01 „Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte“ bis Ende 2019 auf der Basis von zwei Stellen der Wertigkeit E 15 TV-L, zwei Stellen der Wertigkeit E 12 TV-L und zwei Stellen der Wertigkeit E 10 TV-L zur Verfügung gestellt und entsprechende zusätzliche Dienstposten im Referat „Sozialhilferecht“ beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Mit der Ergänzungsvereinbarung vom Mai 2019 wurde diese Verfahrensweise bis Ende 2021 verlängert.

In diesem Rahmen wurden bisher die Aufgaben der Fachaufsicht sowohl über die Träger der Sozialhilfe als auch über die aufgrund des BTHG zum 1. Januar 2018 bestimmten Träger der Eingliederungshilfe und deren zentraler Stelle wahrgenommen.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V) vom 16. Dezember 2019 wurde die Fachaufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe und deren zentraler Stelle gesondert in den landesgesetzlichen Bestimmungen verankert. Die mit dem BTHG verbundene fachliche Trennung von Eingliederungs- und Sozialhilfe wurde nunmehr auch organisatorisch im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nachvollzogen.

Danach wurde die Fachaufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe und deren zentraler Stelle mit einer zugeordneten Referentin und zwei Mitarbeitenden mit Wirkung vom 1. Februar 2021 dem neu eingerichteten Referat IX 350 - Eingliederungshilfe und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - zugeordnet, während die Fachaufsicht über die Träger der Sozialhilfe und deren zentraler Stelle mit einer zugeordneten Referentin und zwei Mitarbeitenden im Referat IX 310 - Sozialhilfe und Grundsicherung - verblieben ist.

Die erstmalige personelle Besetzung der Dienstposten in der Fachaufsicht verlief im Laufe des Jahres 2016 zunächst sehr verzögert. Nur ein einziger Dienstposten eines Referenten konnte bereits mit der Implementierung der Fachaufsicht ab 1. Januar 2016 besetzt werden. Der zweite Referenten-Dienstposten konnte ebenso wie zwei Dienstposten der Sachbearbeitung erst zum 1. Mai 2016 besetzt werden. Die beiden weiteren Dienstposten der Sachbearbeitung wurden zum 1. Juni bzw. 1. August 2016 besetzt. Aufgrund der spezifischen Anforderungen war eine ausschließliche Gewinnung von tariflich Beschäftigten für die Aufgaben der Fachaufsicht nicht möglich. Insoweit wurden bzw. werden die Aufgaben überwiegend von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen, für die mittelbar Tarifbeschäftigte auf anderen Dienstposten eingesetzt sind.

Aufgrund der nicht gesicherten Stellenausstattung und -untersetzung und der damit verbundenen fehlenden Planbarkeit der beruflichen Perspektive ergab sich dennoch immer wieder eine hohe Personalfluktuationsrate, die mehrfache Neubesetzungen der betroffenen Dienstposten erforderten und mit einer zeitweiligen Nichtbesetzung der Aufgabengebiete verbunden war. Dennoch konnte von den Mitarbeitenden in der Fachaufsicht im Berichtszeitraum ein breites Spektrum und ein großes Pensum an Aufgaben bewältigt werden. Die Resonanz vonseiten der kommunalen Leistungsträger, aber auch von Seiten der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten zur Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung in der Fachaufsicht und zu den Arbeitsergebnissen ist dabei überwiegend positiv, selbst dann, wenn die Erwartungen der Betroffenen im Hinblick auf begehrte Leistungen nicht erfüllt werden können. Durch eine gesicherte Stellenausstattung und -untersetzung könnte die Kontinuität und Effektivität der Aufgabenwahrnehmung in der Fachaufsicht gestärkt werden.

Bei der Fachaufsicht handelt es sich um eine gesetzlich vorgegebene, hoheitliche Daueraufgabe der obersten Landessozialbehörde. Für die Wahrnehmung der umfangreichen und stetig zunehmenden Aufgaben der landesweit auszuübenden Fachaufsicht in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung unter Berücksichtigung der Erfahrungen seit der Implementierung der Fachaufsicht im Jahr 2016 auch weiterhin jeweils ein Team mit einer zugeordneten Referentin bzw. einem zugeordneten Referenten und zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, die qualifizierte Tätigkeiten des ehemaligen gehobenen Dienstes wahrnehmen, notwendig.

V. Übergreifende Einschätzung zur Fachaufsicht und zur Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungs- und Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis

Die Aufgaben der Eingliederungs- und Sozialhilfe sind klassische Aufgaben der Kommunen vor Ort. Sie sind 2016 bewusst vom eigenen Wirkungskreis in den übertragenen Wirkungskreis überführt worden, da das Land in Umsetzung des Konnexitätsprinzips einen Großteil der Finanzierung zu übernehmen hat, bis dahin aber keine Steuerungsmöglichkeiten hatte.

Die Arbeit der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe hat sich trotz der unter IV. genannten Schwierigkeiten bereits jetzt deutlich bewährt.

Nur beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass ohne das Handeln des Landes durch die Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe die Umsetzung des BTHG ab 2017, die ein sehr langfristiger und noch anhaltender Prozess ist und alle Beteiligten mit Blick auf die grundlegenden rechtlichen, aber in erster Linie auch tatsächlichen Änderungen vor große Herausforderungen stellt, nicht in der durchgeführten Art und Weise hätte sichergestellt und umgesetzt werden können. U. a. wäre das landeseinheitliche Vorgehen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Bedarfsfeststellung (Einführung des Integrierten Teilhabepfandes M-V als landeseinheitliches Bedarfsfeststellungsinstrument in M-V), Landesrahmenvertrag, Trennung Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen und neue Leistungen in der Eingliederungshilfe ohne die Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe nicht möglich gewesen, obwohl das Land entsprechend den Regelungen des SGB IX diese Aufgabe auf jeden Fall hätte umsetzen müssen. Die durch die Fachaufsicht ins Leben gerufene und auch noch heute regelmäßig tagende AG zur Umsetzung des BTHG hat den Prozess der soweit möglich landeseinheitlich zu gestaltenden Umsetzung koordiniert.

Das BTHG hat mit der Neuausrichtung der Leistungen von grob pauschalierten sogenannten Leistungstypen zur personenzentrierten Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten einen großen Schritt zur Individualisierung der gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe gebracht. Damit verbunden sein kann aber auch eine nicht unerhebliche Kostensteigerung für die Leistungsträger und im Ergebnis auch für das finanziell stark beteiligte Land. Das BTHG gibt den Eingliederungshilfeträgern wesentliche Steuerungsmechanismen an die Hand. Hierzu gehören zur Ermittlung und Plausibilisierung der personenzentrierten Leistungen die Bedarfsermittlung und die Regelungen der Landesrahmenverträge zur Leistungs- und Vergütungsfindung sowie den Wirtschaftlichkeits-, Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen.

Mit der Initiative zu einem landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren hat das Land durch Zielvereinbarungen eine wesentliche Grundlage für ein landesweit vergleichbares Leistungsgeschehen geschaffen. Die Eingliederungshilfeträger befinden sich hierzu seit der ersten Stunde in einem Austausch, der ihnen durch die Implementierung aller Einzeldaten in die Fachanwendungen auch die gemeinsame Betrachtung von Fach- und Finanzaspekten ermöglicht. Im Rahmen der durch das Land unterstützten Evaluation wurde deutlich, dass auch die Leistungsberechtigten ihre Einbindung in das Verfahren und die Arbeit der Mitarbeitenden der Eingliederungshilfeträger fast ausschließlich wertschätzend annehmen. In der tatsächlichen Umsetzung sind derzeit noch Lücken im Rahmen der Bedarfsermittlung zu verzeichnen. Soweit diese Corona-Pandemie bedingt sind, hat die Fachaufsicht in Abstimmung mit den Eingliederungshilfeträgern einen Umsetzungsmodus gefunden, der sowohl die gesetzlichen Verpflichtungen der Eingliederungshilfeträger als auch des Infektionsschutzes zu einem Ausgleich bringt. Bereits zuvor hat die Fachaufsicht aber insbesondere bei einigen Zielgruppen noch Umsetzungsdefizite aufgezeigt. Diese sind von den Eingliederungshilfeträgern nicht in Abrede gestellt worden, wurden aber mit dem nach ihrer Auffassung unzureichenden Mehrbelastungsausgleich begründet, der in erster Linie dem im Bereich der Bedarfsermittlung ergänzend aufzubauenden Personalbestand dienen sollte.

Nach dem BTHG obliegt es den Eingliederungshilfeträgern und den Vereinigungen der Leistungserbringer, auf Landesebene rahmenvertragliche Regelungen zur Leistungs- und Vergütungsfindung zu vereinbaren. Das Land hat hier trotz seiner Fachaufsicht im einzelnen Leistungsfall nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, auf den Rahmenvertrag Einfluss zu nehmen. Durch die übernommene Moderation in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX ist die Begleitung der Verhandlungen möglich gewesen.

Nach den gesetzlichen Regelungen wäre dies sonst ausgeschlossen gewesen. Durch die seitens des Landes unterstützte Finanzierung eines Verhandlungsführers wurde den Eingliederungshilfeträgern zudem eine erhebliche Unterstützung für die Verhandlungen und zur Berücksichtigung der Kostenträgerinteressen an die Hand gegeben. Mit der Unterstützung verschiedener Initiativen zur Verstetigung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen hat das Land die durch das BTHG vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der jeweils rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten unterstützt.

Die Gespräche mit den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern in verschiedensten Formaten (z. B. Einzelgespräche und regelmäßige Fachaufsichtsgespräche mit allen Trägern) führen in weiten Teilen zu einer landeseinheitlichen Umsetzung der Regelungen des SGB XII und von Teil 2 des SGB IX. Dies ist nicht nur im Interesse insbesondere der betroffenen Leistungsberechtigten, sondern auch des Landes.

Die bisher durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen sowie bearbeitete Eingaben, Anfragen und Petitionen haben auch Defizite in der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen deutlich gemacht. Diese wären ohne das Tätigwerden der Fachaufsicht nicht erkennbar. Insbesondere durch Runderlasse, Rundschreiben und Einzelhinweise werden die Defizite für die Zukunft aufgelöst. Die Steuerungsmöglichkeiten werden durch die Fachaufsicht auch im Hinblick auf ein soweit wie möglich und geboten einheitliches Vorgehen im Land umgesetzt. Gleichzeitig sind die Eingliederungs- und Sozialhilfeaufwendungen bei einer Steuerung durch die Fachaufsicht deutlich geringer als wenn keine Fachaufsicht tätig wäre. Insoweit ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Nach allem sind keine tragfähigen Alternativen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungs- und Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis verbunden mit der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde ersichtlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Trennung der fachlichen Zuständigkeit zur Bearbeitung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe z. B. zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten für den Bereich der Sozialhilfe und dem Land für die Eingliederungshilfe in der Praxis kaum umsetzbar und auch nicht effizient wäre. Unabhängig davon, dass es zwischen beiden Bereichen weiter Schnittstellen gibt, besteht die Gefahr, dass Zuständigkeiten auch mit Blick auf ggf. unterschiedliche Finanzierungsregelungen und damit verschiedene Interessenlagen hin- und hergeschoben werden. Dies würde nicht nur zu einer vermeidbaren zusätzlichen Belastung der Leistungsberechtigten führen, sondern auch den Interessen des Landes widersprechen.

VI. Ausblick auf zukünftige Handlungsfelder der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe

Das Land trägt in Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit durchschnittlich 80 % den weit überwiegenden Teil der Ausgaben im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe. Es kann diese Ausgaben aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte jedoch nur indirekt beeinflussen.

Das überwiegende Auseinanderfallen von Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung erfordert zur Sicherstellung eines rechtmäßigen und zweckmäßigen Verwaltungshandeln eine besonders starke bzw. gestärkte Fachaufsicht. Diese wirkt insbesondere auf eine rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sowie Ermessenslenkung, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandeln sowie transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe einschließlich eines angemessenen Informationsflusses hin.¹ Nur so können im Ergebnis eine einheitliche und rechtmäßige Leistungsgewährung für die Betroffenen einerseits sowie eine entsprechende Finanzierung durch die Kommunen und das Land andererseits sichergestellt werden.

Aus den bisherigen Arbeitsergebnissen der Fachaufsicht im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe ergeben sich für die Zukunft weitere Handlungsfelder bzw. die weitergehende Begleitung bereits initiiierter Vorhaben.

Insbesondere mit der fortschreitenden Umsetzung der Regelungen des neuen Leistungsrechts in dem Bereich des SGB IX wird es hinsichtlich der Kostenentwicklung von essentieller Bedeutung sein, ein funktionierendes Finanzcontrolling- und Benchmarkingsystem zu implementieren, um sowohl den Trägern der Eingliederungshilfe als auch dem Land ein Instrument an die Hand zu geben, um auf entsprechende Entwicklungen frühzeitig reagieren zu können. Im Zuge der Umsetzung wird die Fachaufsicht Eingliederungshilfe die ihr zur Verfügung stehenden fachaufsichtlichen Mittel weiter stringent einsetzen.

Dabei wird sie neben der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung vor allem ein besonderes Augenmerk auf ihre Zweckmäßigkeit einschließlich der Wirtschaftlichkeit bei der Ausübung von Ermessen und eines weitestgehend landeseinheitlichen Vorgehens legen. In diesem Zusammenhang ist es auch angezeigt, auf eine weitere Verbesserung und Vereinheitlichung der Datenbasis hinzuwirken.

Für die Fachaufsicht Sozialhilfe wird auch die Umsetzung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes von größerer Bedeutung sein. Insbesondere die Regelung zu § 113c SGB XI dürfte hinsichtlich der Kostenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege weitreichende Folgen haben. Ferner könnte die Regelung aus § 43c SGB XI für entsprechende Entlastung sorgen.

¹ Vgl. dazu Bundesministerium des Innern: Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich, Stand: 2. Mai 2008.

Tabellenverzeichnis**Seite**

Tabelle 1	Bruttoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro	9
Tabelle 2	Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro	9
Tabelle 3	Nettoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro	10
Tabelle 4	Anzahl der Leistungsempfänger nach dem Dritten Kapitel SGB XII	10
Tabelle 5	Nettoausgaben je Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII in Euro	10
Tabelle 6	Nettoausgaben der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII einschließlich der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V in Euro.....	13
Tabelle 7	Empfänger von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V.....	13
Tabelle 8	Nettoausgaben je Empfänger von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII und der Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse nach § 264 Absatz 2 SGB V in Euro.....	14
Tabelle 9	Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung in Euro	15
Tabelle 10	Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung SGB in Euro	15
Tabelle 11	Nettoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Euro.....	16
Tabelle 12	Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung	16
Tabelle 13	Nettoausgaben je Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung in Euro	17
Tabelle 14	Bruttoausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro	19
Tabelle 15	Einnahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro	19
Tabelle 16	Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro	19
Tabelle 17	Empfänger von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII	20
Tabelle 18	Nettoausgaben je Empfänger von Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII in Euro	20

	Seite
Tabelle 19	Nettoausgaben der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII in Euro 22
Tabelle 20	Empfänger der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII 22
Tabelle 21	Jahresnettoauszahlungen 2016 bis 2019 in Euro 25
Tabelle 22	Veränderung der Jahresnettoauszahlungen 2016 bis 2019 in Euro 27
Tabelle 23	Veränderung der Erstattungsbeträge nach § 18 Absatz 4 AG-SGB XII M-V 2016 bis 2019 in Euro 28
Tabelle 24	Jahresnettoauszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Anteil des Landes seit 2015 in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (in Mio. Euro)..... 29
Tabelle 25	Übersicht über Rundschreiben und Runderlasse seit 2016 37
Tabelle 26	Übersicht über Anfragen, Eingaben/Beschwerden und Petitionen seit 2016..... 38
Tabelle 27	Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2016..... 45
Tabelle 28	Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2017 47
Tabelle 29	Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2018 50
Tabelle 30	Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2019 53
Tabelle 31	Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2 AG-SGB IX M-V bzw. § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V in 2020 56

Anlagenverzeichnis**Seite**

Anlage 1	Grundlegende gesetzliche Regelungen, die mit Standard- und Kostenveränderungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe im Zeitraum 2016 bis 2019 verbunden waren	74
Anlage 2	Nettoausgaben und Empfänger der Bundesländer in der Eingliederungs- und Sozialhilfe 2016 bis 2019	78
Anlage 3	Fachaufsichtskonzept vom 10. März 2016.....	81
Anlage 4	Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2016	85
Anlage 5	Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2017	87
Anlage 6	Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2018	90
Anlage 7	Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2019	93
Anlage 8	Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2020	95
Anlage 9	Runderlasse der Abteilung Soziales und Integration, die den Aufgabenbereich der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe berühren.....	98

Grundlegende gesetzliche Regelungen, die mit Standard- und Kostenveränderungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe im Zeitraum 2016 bis 2019 verbunden waren

(Hinweis: Aufzählung ist nicht vollständig.)

Geltung ab Jahr	Gesetzliche Regelung	Wesentlicher Regelungen mit Inhalt/Auswirkungen auf die EGH bzw. SH
2016	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788)	Fortschreibung/Steigerung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016.
2017	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159)	Neuermittlung/Steigerung der Regelbedarfsstufen ab 1.1.2017 auf Basis der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013.
2017	Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) Artikelgesetz	<p>Änderungen ab 1. Januar 2017 im SGB XII, u. a.: Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen in § 60a und § 66a SGB XII für Leistungsbezieher nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII (zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 € als angemessen für die Lebensführung bzw. zur Aufrechterhaltung einer Alterssicherung für Personen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege beziehen, definiert); Verdopplung des Absetzbetrages bei Einkommen aus selbst- oder nichtselbstständiger Tätigkeit bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Änderung beim Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII); geringere Anrechnung des Arbeitsentgelts auf Leistungen der Grusi § 71 Absatz 5: Verpflichtung, Leistungen der Altenhilfe mit den übrigen Leistungen des SGB XII, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der EGH zu verzahnen; § 72 Absatz 1 S. 2: Änderung der Regelung zur Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung auf die Blindenhilfe bei Leistungen der häuslichen Pflege einschließlich Sachleistungen. Änderungen ab 1. Januar 2017 im SGB IX, u. a.: § 43: Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26,00 € auf 52,00 € und Erhöhung des Unterschiedsbetrages von 299,00 € auf 351,00 €.</p>

Geltung ab Jahr	Gesetzliche Regelung	Wesentliche Regelungen mit Inhalt/Auswirkungen auf die EGH bzw. SH
2017	Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), das an das PSG I und das PSG II anknüpft	<p>Vorabhinweise: PSG I: Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wurden ausgeweitet und flexibilisiert. PSG II: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff; gewährleistet gleichen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist. PSG III: ist in diesem Zusammenhang zu sehen und hat weitreichende Auswirkungen auf die Sozialhilfe:</p> <p>Neufassung des 6. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege) ab 1. Januar 2017: weitgehende Begriffsidentität zwischen Recht der Pflegeversicherung nach SGB XI und Recht der Hilfe zur Pflege nach SGB XII; Sozialhilfe unmittelbar von neuem Pflegebedürftigkeitsbegriff und neuem Begutachtungsinstrument (NBA) betroffen (u. a. gesetzlichen Regelungen zu Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit, zum neuen Begutachtungsverfahren und zum Leistungsrecht); Teilhabe-Elemente im Pflegebedürftigkeitsbegriff; keine Vollabsicherung des Pflegerisikos durch SGB XI, keine Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch gesetzlichen Pflegeversicherung, gleichzeitig Leistungsausweitungen ohne entsprechende Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung; deutliches Anwachsen der Leistungen der Hilfe zur Pflege (auch beiden sog. „nicht Pflegeversicherten“) und erhöhter Verwaltungsaufwand und Personaleinsatz absehbar.</p>
2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519)	u. a. Erhöhung des Schonbetrages nach § 90 SGB XII auf 5 000 € ab 1. April 2017.

Geltung ab Jahr	Gesetzliche Regelung	Wesentlicher Regelungen mit Inhalt/Auswirkungen auf die EGH bzw. SH
2017	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159)	<p>Änderungen im SGB XII ab dem 1. Juli 2017, u. a.: neuer § 37a: Ermöglichung Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften; Anpassung der Regelungen zur Altersvorsorge (u. a. Übernahme von Beiträgen zu angemessener Sterbegeldversicherung); Neuregelung Auslandsaufenthalt - Grundsicherungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der 4. Woche bis zur Rückkehr i keine Leistungen; Neufassung der Regelungen zu Wohnkosten (u. a. § 42a); neuer § 44a: nur noch vorläufige Grundsicherungsentscheidung, wenn bereits bei Bewilligung der Leistungen Veränderungen Einkommensverhältnissen oder anzuerkennenden Bedarfen zu erwarten sind.</p>
2018	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159)	<p>Änderungen im SGB XII ab dem 1. Januar 2018: Neufassung der §§ 32 und 32a SGB XII: angemessene Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sind grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen; Auswirkungen auf die Einkommensberechnung und -berücksichtigung; bei steigenden angemessenen KV/PV-Beiträgen, höhere SH-Ausgaben.</p>
2018	Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)	<p>Änderungen im SGB IX ab dem 1. Januar 2018, u. a.: Überarbeitung Teil 1: nur eine Antragstellung für Rehaleistungen; Leistungen „wie aus einer Hand“; neuer Behinderungsbegriff; Erweiterung der Leistungskataloge zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben Einführung neuer Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit), zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung; Änderungen im Vertrags- / Leistungserbringungsrecht; trägerübergreifendes, partizipatives Teilhabemanagement/-verfahren (Teilhabeplan, Gesamtplan). Änderungen im SGB XII ab dem 1. Januar 2018, u. a.: Anpassung der Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (u. a. neue Leistungen Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter); grundlegende Änderungen im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren; erweiterte Anforderungen an Bedarfsermittlungsinstrument in der Eingliederungshilfe.</p>

Geltung ab Jahr	Gesetzliche Regelung	Wesentlicher Regelungen mit Inhalt/Auswirkungen auf die EGH bzw. SH
2018	Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)	Änderungen des SGB XII ab dem 1. Januar 2018, u. a.: § 82 Absatz 4 und 5: erstmalige Regelung der Begünstigung der Altersvorsorge bei Sozialhilfeansprüchen (anrechnungsfrei bleibt Betrag bis zu 100,00 €, darüber hinausgehende monatliche Betriebsrente bleibt zu 30 % anrechnungsfrei; Freibetrag maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1).
2018	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2018.
2019	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019.

Anlage 2

Nettoausgaben und Empfänger der Bundesländer in der Eingliederungs- und Sozialhilfe 2016 bis 2019

Bundesländer Sozialhilfearten	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	
	EUR		EUR		EUR																
	2016					2017					2018					2019					
Baden-Württemberg																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	96.524.000	25.061	3.852	2,29	8,81	100.264.000	28.082	3.570	2,55	9,10	104.162.000	28.785	3.619	2,60	9,38	109.698.000	27.551	3.982	2,48	9,88	
Hilfen zur Gesundheit	53.786.000	2.497	21.540	0,23	4,91	47.525.000	3.990	11.911	0,36	4,31	50.083.000	4.185	11.967	0,38	4,51	48.616.000	2.173	22.373	0,20	4,38	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	1.591.562.000	81.166	19.609	7,41	145,32	1.684.035.000	81.598	20.638	7,40	152,77	1.788.206.000	85.136	21.004	7,89	161,10	1.916.492.000	88.214	21.725	7,95	172,66	
Hilfe zur Pflege	444.173.000	42.903	10.353	3,92	40,56	406.376.000	38.618	10.523	3,50	36,86	430.007.000	39.331	10.933	3,55	38,74	468.768.000	39.533	11.858	3,56	42,23	
Hilfe z.Üb.bes.soiz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	56.576.000	10.022	5.645	0,92	5,17	65.718.000	11.936	5.506	1,08	5,96	71.847.000	11.890	6.043	1,07	6,47	75.556.000	11.320	6.675	1,02	6,81	
Insgesamt	2.242.621.000	161.649	13.873	14,76	204,77	2.303.918.000	164.224	14.029	14,90	209,00	2.444.305.000	169.327	14.435	15,30	220,21	2.619.130.000	168.791	15.517	15,21	235,96	
Bayern																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	172.100.000	47.797	3.601	3,70	13,31	176.971.000	49.060	3.607	3,77	13,62	188.165.000	48.637	3.869	3,72	17,07	189.724.000	45.737	4.148	3,48	14,46	
Hilfen zur Gesundheit	80.346.000	5.375	14.948	0,42	6,21	90.907.000	6.239	14.571	0,48	6,99	85.472.000	4.924	17.358	0,38	7,75	96.185.000	4.707	20.434	0,36	7,33	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2.455.075.000	138.497	17.727	10,71	189,86	2.540.479.000	144.273	17.609	11,10	195,46	2.716.376.000	148.615	18.278	11,36	246,42	2.863.615.000	149.395	19.168	11,38	218,18	
Hilfe zur Pflege	527.269.000	55.363	9.524	4,28	40,78	527.523.000	50.483	10.450	3,88	40,59	525.363.000	51.430	10.215	3,93	47,66	556.394.000	48.552	11.460	3,70	42,39	
Hilfe z.Üb.bes.soiz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	76.070.000	16.637	4.572	1,29	5,88	76.282.000	19.429	3.926	1,49	5,87	90.711.000	20.120	4.508	1,54	8,23	94.771.000	19.359	4.895	1,47	7,22	
Insgesamt	3.310.860.000	263.669	12.557	20,39	256,04	3.412.162.000	269.484	12.662	20,73	262,53	3.606.087.000	273.726	13.174	20,93	327,13	3.800.689.000	267.750	14.195	20,40	289,58	
Berlin																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	83.504.000	21.988	3.798	6,15	23,36	83.143.000	21.510	3.865	5,95	23,01	80.891.000	20.218	4.001	5,55	22,19	78.275.000	19.257	4.065	5,25	21,33	
Hilfen zur Gesundheit	71.684.000	356	201.360	0,10	20,05	66.438.000	307	216.410	0,08	18,39	65.889.000	287	229.578	0,08	18,08	58.240.000	254	229.291	0,07	15,87	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	801.834.000	33.901	23.652	9,48	224,30	821.640.000	34.717	23.667	9,61	227,38	877.785.000	35.054	25.041	9,62	240,83	931.317.000	32.449	28.701	8,84	253,83	
Hilfe zur Pflege	328.941.000	32.672	10.068	9,14	92,02	293.833.000	26.302	11.172	7,28	81,32	281.447.000	25.451	11.058	6,98	77,22	288.138.000	24.788	11.624	6,76	78,53	
Hilfe z.Üb.bes.soiz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	42.039.000	10.394	4.045	2,91	11,76	47.114.000	10.086	4.671	2,79	13,04	52.370.000	9.658	5.422	2,65	14,37	51.397.000	11.415	4.503	3,11	14,01	
Insgesamt	1.328.002.000	99.311	13.372	27,78	371,49	1.312.168.000	92.922	14.121	25,72	363,13	1.358.382.000	90.668	14.982	24,88	372,69	1.407.367.000	88.163	15.963	24,03	383,58	
Brandenburg																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	31.967.000	10.030	3.187	4,02	12,81	34.043.000	9.645	3.530	3,85	13,60	33.507.000	9.326	3.593	3,71	13,34	33.390.000	9.162	3.644	3,63	13,24	
Hilfen zur Gesundheit	11.289.000	347	32.533	0,14	4,53	10.835.000	603	17.968	0,24	4,33	12.564.000	698	18.000	0,28	5,00	12.666.000	322	39.335	0,13	5,02	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	426.264.000	33.290	12.805	13,34	170,87	449.143.000	32.951	13.631	13,16	179,37	475.706.000	34.005	13.989	13,54	189,38	507.446.000	33.895	14.971	13,44	201,21	
Hilfe zur Pflege	51.539.000	9.500	5.425	3,81	20,66	46.919.000	8.048	5.830	3,21	18,74	57.150.000	9.226	6.194	3,67	22,75	67.529.000	9.568	7.058	3,79	26,78	
Hilfe z.Üb.bes.soiz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	7.272.000	2.351	3.093	0,94	2,92	7.490.000	2.533	2.957	1,01	2,99	7.474.000	2.498	2.992	0,99	2,98	7.513.000	2.339	3.212	0,93	2,98	
Insgesamt	528.331.000	55.518	9.516	22,26	211,79	548.430.000	53.780	10.198	21,48	219,02	586.401.000	55.753	10.518	22,20	233,45	628.544.000	55.286	11.369	21,92	249,22	
Bremen																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	18.403.000	4.241	4.339	6,25	27,11	19.612.000	4.175	4.697	6,13	28,80	20.120.000	4.116	4.888	6,03	29,46	20.582.000	3.879	5.306	5,70	30,22	
Hilfen zur Gesundheit	13.776.000	118	116.746	0,17	20,29	11.294.000	1.309	8.628	1,92	16,58	11.353.000	200	56.765	0,29	16,62	10.239.000	72	142.208	0,11	15,04	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	192.437.000	4.400	43.736	6,48	283,50	200.772.000	4.392	45.713	6,45	294,82	210.773.000	4.331	48.666	6,34	308,61	230.832.000	4.873	47.370	7,16	338,96	
Hilfe zur Pflege	41.642.000	5.520	7.544	8,13	61,35	37.238.000	4.981	7.476	7,31	54,68	39.106.000	4.739	8.252	6,94	57,26	42.354.000	4.276	9.905	6,28	62,19	
Hilfe z.Üb.bes.soiz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	5.966.000	1.116	5.346	1,64	8,79	7.233.000	1.393	5.192	2,05	10,62	7.317.000	1.444	5.067	2,11	10,71	7.642.000	1.439	5.311	2,11	11,22	
Insgesamt	272.224.000	15.395	17.683	22,68	401,04	276.149.000	16.250	16.994	23,86	405,51	288.669.000	14.830	19.465	21,71	422,66	311.649.000	14.539	21.435	21,35	457,63	

Bundesländer Sozialhilfearten	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	
	EUR		EUR		EUR																
	2016					2017					2018					2019					
Hamburg																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	37.408.000	11.225	3.333	6,20	20,66	37.820.000	10.812	3.498	5,91	20,66	35.373.000	9.939	3.559	5,40	19,21	37.496.000	10.079	3.720	5,46	20,30	
Hilfen zur Gesundheit	56.082.000	432	129.819	0,24	30,98	70.173.000	374	187.628	0,20	38,33	62.623.000	154	406.643	0,08	34,01	70.021.000	5	14.004.200	0,00	37,91	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	417.955.000	22.490	18.584	12,42	230,86	435.711.000	23.034	18.916	12,58	238,02	442.152.000	23.597	18.738	12,82	240,15	487.091.000	20.984	23.212	11,36	263,72	
Hilfe zur Pflege	200.669.000	17.104	11.732	9,45	110,84	187.878.000	14.776	12.715	8,07	102,63	179.186.000	14.504	12.354	7,88	97,32	188.573.000	15.665	12.038	8,48	102,10	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	17.020.000	8.051	2.114	4,45	9,40	16.222.000	6.904	2.350	3,77	8,86	15.800.000	6.209	2.545	3,37	8,58	16.161.000	4.700	3.439	2,54	8,75	
Insgesamt	729.134.000	59.302	12.295	32,76	402,75	747.804.000	55.900	13.378	30,54	408,50	735.134.000	54.403	13.513	29,55	399,27	799.342.000	51.433	15.541	27,85	432,78	
Hessen																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	148.088.000	29.424	5.033	4,74	23,83	147.801.000	30.481	4.849	4,88	23,67	153.229.000	31.208	4.910	4,98	24,45	150.673.000	29.144	5.170	4,63	23,96	
Hilfen zur Gesundheit	81.383.000	2.127	38.262	0,34	13,10	81.383.000	3.770	21.587	0,60	13,04	75.594.000	4.062	18.610	0,65	12,06	78.336.000	808	96.950	0,13	12,46	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	1.247.521.000	65.278	19.111	10,51	200,79	1.331.314.000	65.211	20.415	10,44	213,24	1.395.920.000	66.337	21.043	10,59	222,78	1.487.647.000	67.370	22.082	10,71	236,59	
Hilfe zur Pflege	326.640.000	32.317	10.107	5,20	52,57	293.903.000	29.158	10.080	4,67	47,07	309.316.000	28.037	11.032	4,47	49,37	328.510.000	26.973	12.179	4,29	52,24	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	30.103.000	7.595	3.964	1,22	4,85	32.339.000	8.336	3.879	1,34	5,18	28.026.000	8.325	3.366	1,33	4,47	38.830.000	7.725	5.027	1,23	6,18	
Insgesamt	1.833.735.000	136.741	13.410	22,01	295,14	1.886.740.000	136.956	13.776	21,94	302,20	1.962.085.000	137.969	14.221	22,02	313,14	2.083.996.000	132.020	15.785	21,00	331,42	
Mecklenburg-Vorpommern																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	31.577.000	10.347	3.052	6,31	19,25	31.210.000	10.064	3.101	6,25	19,37	30.704.000	9.632	3.188	5,98	19,07	30.841.000	8.868	3.478	5,51	19,18	
Hilfen zur Gesundheit	12.615.000	1.267	9.957	0,77	7,69	9.221.000	1.203	7.665	0,75	5,72	11.768.000	1.218	9.662	0,76	7,31	8.231.000	1.066	7.721	0,66	5,12	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	288.268.000	27.616	10.438	16,83	175,70	302.736.000	28.078	10.782	17,43	187,91	318.004.000	27.781	11.447	17,26	197,56	331.718.000	27.951	11.868	17,38	206,29	
Hilfe zur Pflege	50.908.000	9.796	5.197	5,97	31,03	45.161.000	8.855	5.100	5,50	28,03	48.685.000	8.881	5.482	5,52	30,25	52.581.000	9.048	5.811	5,63	32,70	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	5.383.000	2.386	2.256	1,45	3,28	5.999.000	2.596	2.311	1,61	3,72	6.286.000	2.777	2.264	1,73	3,91	6.826.000	2.790	2.447	1,74	4,25	
Insgesamt	388.751.000	51.412	7.561	31,34	236,94	394.327.000	50.796	7.763	31,53	244,76	415.447.000	50.289	8.261	31,24	258,09	430.197.000	49.723	8.652	30,92	267,54	
Niedersachsen																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	142.436.000	41.400	3.440	5,21	17,93	161.865.000	42.971	3.767	5,40	20,33	176.801.000	43.662	4.049	5,47	22,15	172.585.000	39.778	4.339	4,98	21,59	
Hilfen zur Gesundheit	79.597.000	2.297	34.653	0,29	10,02	75.677.000	2.994	25.276	0,38	9,50	64.077.000	2.960	21.648	0,37	8,03	56.404.000	2.379	23.709	0,30	7,06	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	1.887.144.000	107.434	17.566	13,52	237,51	1.964.427.000	107.725	18.236	13,53	246,70	2.080.356.000	112.360	18.515	14,08	260,62	2.198.619.000	114.389	19.221	14,31	275,03	
Hilfe zur Pflege	280.276.000	38.856	7.213	4,89	35,27	239.240.000	35.758	6.691	4,49	30,04	253.398.000	35.596	7.119	4,46	31,74	283.411.000	36.357	7.795	4,55	35,45	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	41.912.000	7.195	5.825	0,91	5,27	45.976.000	8.057	5.706	1,01	5,77	45.626.000	7.765	5.876	0,97	5,72	46.549.000	7.287	6.388	0,91	5,82	
Insgesamt	2.431.365.000	197.182	12.331	24,82	306,00	2.487.185.000	197.505	12.593	24,80	312,35	2.620.258.000	202.343	12.950	25,35	328,25	2.757.568.000	200.190	13.775	25,04	344,95	
Nordrhein-Westfalen																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	419.757.000	99.081	4.237	5,54	23,46	432.391.000	96.737	4.470	5,40	24,14	421.621.000	93.131	4.527	5,19	23,51	419.099.000	87.256	4.803	4,86	23,35	
Hilfen zur Gesundheit	209.403.000	6.107	34.289	0,34	11,70	238.052.000	4.019	59.232	0,22	13,29	225.065.000	3.875	58.081	0,22	12,55	242.095.000	4.066	59.541	0,23	13,49	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	4.115.566.000	189.680	21.697	10,60	230,05	4.263.623.000	198.347	21.496	11,07	238,03	4.447.543.000	206.879	21.498	11,54	248,01	4.816.023.000	214.019	22.503	11,93	268,35	
Hilfe zur Pflege	987.178.000	117.687	8.388	6,58	55,18	830.952.000	93.064	8.929	5,20	46,39	854.147.000	103.137	8.282	5,75	47,63	939.204.000	102.617	9.153	5,72	52,33	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	137.166.000	17.658	7.768	0,99	7,67	143.242.000	19.030	7.527	1,06	8,00	147.465.000	19.872	7.421	1,11	8,22	161.852.000	23.195	6.978	1,29	9,02	
Insgesamt	5.869.070.000	430.213	13.642	24,05	328,06	5.908.260.000	411.197	14.368	22,96	329,85	6.095.841.000	428.894	14.280	23,81	339,93	6.578.273.000	431.153	15.257	24,02	366,54	
Rheinland-Pfalz																					
Hilfe zum Lebensunterhalt	51.778.000	14.721	3.517	3,62	12,73	53.567.000	14.267	3.755	3,50	13,15	54.716.000	15.943	3.432	3,90	13,39	55.265.000	14.914	3.706	3,64	13,50	
Hilfen zur Gesundheit	27.366.000	1.342	20.392	0,33	6,73	28.050.000	1.442	19.452	0,35	6,89	24.149.000	992	24.344	0,24	5,91	24.695.000	1.037	23.814	0,25	6,03	
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	867.683.000	38.137	22.752	9,38	213,39	917.830.000	37.336	24.583	9,17	225,31	971.874.000	39.142	24.829	9,58	237,92	1.002.743.000	40.093	25.010	9,79	244,93	
Hilfe zur Pflege	198.624.000	20.425	9.725	5,02	48,85	173.765.000	18.459	9.414	4,53	42,66	166.484.000	18.477	9.010	4,52	40,76	179.744.000	18.181	9.886	4,44	43,90	
Hilfe z.Üb.bes.so.z.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	15.716.000	3.508	4.480	0,86	3,87	16.683.000	4.253	4.393	1,04	4,59	20.380.000	4.154	4.906	1,02	4,99	20.806.000	3.887	5.353	0,95	5,08	
Insgesamt	1.161.167.000	78.133	14.861	19,22	285,57	1.191.895.000	75.757	15.733	18,60	292,58	1.237.603.000	78.708	15.724	19,27	302,97	1.283.253.000	78.112	16.428	19,08	313,45	

Bundesländer Sozialhilfearten	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner	Nettoausgaben	Empfänger	Nettoausgaben je Empfänger	Empfänger je 1000 Einwohner	Nettoausgaben je Einwohner
	EUR		EUR		EUR															
	2016					2017					2018					2019				
Saarland																				
Hilfe zum Lebensunterhalt	15.889.000	5.034	3.156	5,05	15,94	16.976.000	4.694	3.617	4,72	17,08	19.120.000	4.538	4.213	4,58	19,30	18.798.000	4.286	4.386	4,34	19,05
Hilfen zur Gesundheit	10.737.000	154	69.721	0,15	10,77	8.510.000	277	30.722	0,28	8,56	10.699.000	243	44.029	0,25	10,80	6.214.000	45	138.089	0,05	6,30
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	216.230.000	11.933	18.120	11,97	216,95	228.375.000	12.131	18.826	12,20	229,71	244.001.000	12.421	19.644	12,54	246,34	255.499.000	11.934	21.409	12,09	258,86
Hilfe zur Pflege	82.179.000	7.907	10.393	7,93	82,45	69.610.000	6.123	11.369	6,16	70,02	70.428.000	6.860	10.266	6,93	71,10	74.570.000	6.717	11.102	6,81	75,55
Hilfe z.Üb.bes.soz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	5.336.000	1.321	4.039	1,33	5,35	5.906.000	2.058	2.870	2,07	5,94	7.839.000	1.891	4.145	1,91	7,91	8.380.000	1.966	4.262	1,99	8,49
Insgesamt	330.371.000	26.349	12.538	26,44	331,46	329.377.000	25.283	13.028	25,43	331,30	352.087.000	25.953	13.566	26,20	355,46	363.461.000	24.948	14.569	25,28	368,25
Sachsen																				
Hilfe zum Lebensunterhalt	42.493.000	14.372	2.957	3,52	10,41	43.791.000	13.993	3.129	3,43	10,73	44.719.000	13.606	3.287	3,34	10,97	45.664.000	12.731	3.587	3,13	11,21
Hilfen zur Gesundheit	15.002.000	251	59.769	0,06	3,68	9.532.000	499	19.102	0,12	2,34	16.436.000	640	25.681	0,16	4,03	12.745.000	189	67.434	0,05	3,13
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	486.680.000	47.663	10.211	11,68	119,23	518.743.000	47.502	10.920	11,64	127,10	526.576.000	51.282	10.268	12,58	129,13	592.475.000	47.599	12.447	11,69	145,50
Hilfe zur Pflege	73.189.000	16.520	4.430	4,05	17,93	71.320.000	13.809	5.165	3,38	17,47	74.904.000	14.443	5.186	3,54	18,37	92.949.000	15.283	6.082	3,75	22,83
Hilfe z.Üb.bes.soz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	11.032.000	5.591	1.973	1,37	2,70	11.478.000	5.015	2.289	1,23	2,81	12.203.000	5.604	2.178	1,37	2,99	13.132.000	5.082	2.584	1,25	3,22
Insgesamt	628.396.000	84.397	7.446	20,68	153,95	654.864.000	80.818	8.103	19,80	160,45	674.838.000	85.575	7.886	20,98	165,49	756.965.000	80.884	9.359	19,86	185,90
Sachsen-Anhalt																				
Hilfe zum Lebensunterhalt	36.812.000	13.960	2.637	6,24	16,46	38.486.000	13.303	2.893	5,98	17,31	44.922.000	12.565	3.575	5,69	20,34	41.563.000	9.331	4.454	4,25	18,94
Hilfen zur Gesundheit	8.498.000	291	29.203	0,13	3,80	8.585.000	276	31.105	0,12	3,86	8.415.000	515	16.340	0,23	3,81	8.704.000	457	19.046	0,21	3,97
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	437.190.000	28.828	15.165	12,89	195,50	455.818.000	29.350	15.530	13,20	205,04	483.556.000	29.642	16.313	13,42	218,97	510.340.000	29.853	17.095	13,60	232,50
Hilfe zur Pflege	43.801.000	8.896	4.924	3,98	19,59	39.358.000	7.926	4.966	3,57	17,70	46.894.000	8.288	5.658	3,75	21,24	57.375.000	8.690	6.602	3,96	26,14
Hilfe z.Üb.bes.soz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	5.475.000	2.293	2.388	1,03	2,45	5.354.000	2.200	2.434	0,99	2,41	5.424.000	2.224	2.439	1,01	2,46	5.059.000	2.129	2.376	0,97	2,30
Insgesamt	531.776.000	54.268	9.799	24,27	237,79	547.801.000	53.055	10.321	23,87	246,32	589.211.000	53.234	11.068	24,11	266,81	623.041.000	50.460	12.347	22,99	283,85
Schleswig-Holstein																				
Hilfe zum Lebensunterhalt	78.876.000	16.985	4.644	5,89	27,37	83.704.000	16.521	5.067	5,72	28,97	80.678.000	16.782	4.807	5,79	27,85	79.011.000	15.156	5.213	5,22	27,21
Hilfen zur Gesundheit	22.310.000	1.795	12.429	0,62	7,74	20.702.000	2.260	9.160	0,78	7,16	26.631.000	2.428	10.968	0,84	9,19	27.444.000	1.617	16.972	0,56	9,45
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	655.396.000	37.259	17.590	12,93	227,42	675.948.000	37.966	17.804	13,14	233,91	715.471.000	39.668	18.036	13,69	246,99	752.999.000	40.361	18.657	13,90	259,30
Hilfe zur Pflege	116.349.000	16.107	7.224	5,59	40,37	89.513.000	12.028	7.442	4,16	30,98	93.907.000	12.663	7.416	4,37	32,42	107.688.000	13.162	8.182	4,53	37,08
Hilfe z.Üb.bes.soz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	10.912.000	1.649	6.617	0,57	3,79	15.701.000	3.463	4.534	1,20	5,43	16.269.000	3.178	5.119	1,10	5,62	17.538.000	3.303	5.310	1,14	6,04
Insgesamt	883.843.000	73.795	11.977	25,61	306,69	885.568.000	72.238	12.259	25,00	306,45	932.956.000	74.719	12.486	25,79	322,07	984.680.000	73.599	13.379	25,34	339,08
Thüringen																				
Hilfe zum Lebensunterhalt	27.234.000	8.644	3.151	4,01	12,62	28.012.000	8.331	3.362	3,87	13,02	27.152.000	8.071	3.364	3,77	12,67	27.882.000	7.490	3.723	3,51	13,07
Hilfen zur Gesundheit	7.062.000	210	33.629	0,10	3,27	6.494.000	495	13.119	0,23	3,02	6.629.000	682	9.720	0,32	3,09	6.017.000	230	26.161	0,11	2,82
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	382.991.000	27.066	14.150	12,54	177,47	395.506.000	26.495	14.928	12,32	183,85	405.548.000	27.065	14.984	12,63	189,23	431.284.000	27.071	15.932	12,69	202,20
Hilfe zur Pflege	43.072.000	8.044	5.355	3,73	19,96	38.476.000	7.116	5.407	3,31	17,89	41.238.000	7.516	5.487	3,51	19,24	45.850.000	7.746	5.919	3,63	21,50
Hilfe z.Üb.bes.soz.Schwierigk.u.in and.Lebenslagen	8.057.000	1.887	4.270	0,87	3,73	7.334.000	1.718	4.269	0,80	3,41	7.257.000	1.464	4.957	0,68	3,39	7.025.000	1.462	4.805	0,69	3,29
Insgesamt	460.359.000	45.851	10.040	21,25	213,32	475.822.000	44.155	10.776	20,53	221,19	487.824.000	44.798	10.889	20,90	227,62	518.058.000	43.999	11.774	20,63	242,88

Quelle: Statistisches Bundesamt

Fachaufsichtskonzept vom 10. März 2016

10. März 2016

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales, Referat 410 (Sozialhilferecht)

Ausübung der kooperativen Fachaufsicht durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales in Bezug auf die Aufgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**I. Ausgangspunkt**

Nach § 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung führen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe (im Folgenden Sozialhilfeträger) ab 1. Januar 2016 die Sozialhilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus. Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2016 nicht nur die Aufgaben nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - durch die Sozialhilfeträger, sondern alle Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Damit handelt es sich nach §§ 3, 90 der Kommunalverfassung um öffentliche Aufgaben, die den Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Nach § 3 Absatz 1 AG-SGB XII M-V tragen die Sozialhilfeträger die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordination und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

Nach §§ 79 Absatz 4, 123 KV M-V erstreckt sich die Aufsicht im übertragenen Wirkungskreis auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht). Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als oberste Landessozialbehörde (§ 13 Absatz 1 AG-SGB XII M-V) sein. Einzelheiten zur Fachaufsicht enthält das AG-SGB XII M-V in den §§ 13 und 14. Mit der insoweit erstmals im Bereich der Sozialhilfe durchgängig statuierten kooperativen Fachaufsicht des Landes geht eine Neuorientierung in der Aufgabenteilung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten als Sozialhilfeträger einher, die eine intensive Zusammenarbeit erfordert.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen sowohl die allgemeinen Grundlagen (unter II. und III.) dar und gehen gleichzeitig auf die konkrete Anwendung der kooperativen Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe (IV.) ein. Die dargestellten Grundsätze sind auch als Hilfestellung zur zweckmäßigen Ausübung der Fachaufsicht zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufsichts- und Steuerungsfunktionen der obersten Landessozialbehörde zu ihren Kernaufgaben gehört.

II. Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht

Mit Blick auf die Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren ist vorweg ausdrücklich klarzustellen, dass Fachaufsicht nicht allein mit nachträglicher Kontrolle gleichzusetzen und ihr auch ohne ausdrückliche Benennung der Kooperations- und Beratungsgedanke immanent ist.

Gleichzeitig ändern die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und die damit einhergehende Fachaufsicht nichts an der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Bereich der Sozialhilfe. Sie erfüllen ihre Aufgaben weiterhin in eigener Zuständigkeit.

Mit Hilfe der Fachaufsicht kann die Aufgabenerledigung vor Ort aber durch das Land mit gesteuert und bei Bedarf auch kontrolliert werden. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar.

Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln. Dazu zählen:

- rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sowie Ermessenslenkung,
- hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags,
- Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Sozialhilfeträger,
- transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe,
- guter Informationsfluss,
- Wissenstransfer,
- Nutzung der Entscheidungsspielräume durch die Sozialhilfeträger sowie
- Beschränkung von Weisungen auf das notwendige Maß.

III. Instrumente der Fachaufsicht

Für die Ausübung der kooperativen Fachaufsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Abhängig von den Zielen können insbesondere folgende Instrumente in Betracht kommen:

- Beratung und Unterstützung der Sozialhilfeträger bei konkreten Bearbeitungsansätzen,
- Strategie- und Programmplanung (ermöglicht Planungssicherheit durch die gemeinsame Einigung auf strategische Ziele und Maßnahmen einer Behörde für einen mittel- bis langfristigen Planungszeitraum; eng mit der Ressourcenplanung verknüpft; setzt Prioritäten im Arbeitsprogramm der Behörde; setzt Bestandsaufnahme voraus),
- Zielvereinbarungen (eignen sich zur Umsetzung der oben genannten Grundsätze; kommunikative Zusammenarbeit beider Ebenen; regelmäßige Überprüfung; Ergebnis muss praxistauglich sein; Stelle zur Zielkoordinierung kann sinnvoll sein),
- Berichte,
- Dienstbesprechungen (insbesondere auch vor Ort in den Behörden),
- Arbeitsgemeinschaften zu speziellen Themen (z. B. einheitliche Datenerfassung/Buchungssystematik)
- Fortbildungsmaßnahmen und Workshops (z. B. auch Best-Practice),

- Prüfungen vor Ort,
- Weisungen und Erlasse („klassisches“ Instrument einer hierarchischen Aufsicht; angemessen und eher zurückhaltend zu verwenden; können auch Ergänzung zu Zielvereinbarungen sein) sowie
- Selbsteintritt des Ministeriums (im Einzelfall).

Die Aufzählung erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Instrumente können - soweit sinnvoll und möglich - kumulativ oder alternativ eingesetzt werden.

IV. Kooperative Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe in M-V

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Fachaufsicht Sozialhilfe ist es vor allem, die Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle zu unterstützen, ihnen beratend zur Seite zu stehen, Hilfestellung in Grundsatzangelegenheiten zu geben, Dienstbesprechungen durchzuführen sowie die Aufgabenwahrnehmung soweit möglich, notwendig und geboten nach einheitlichen Kriterien zu steuern und zu kontrollieren.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Hauptziele des AG-SGB XII, die in seinem § 1 zusammengefasst sind:

1. die Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie
3. die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.

Daraus lassen sich für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bereichs Fachaufsicht Sozialhilfe folgende erste (nicht abschließend und umfassend erfasste) Arbeitsschwerpunkte zusammenfassen:

- umfassende Bestandsaufnahme für alle Bereiche der Sozialhilfe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der zentralen Stelle (mit Vor-Ort-Besuchen und -Gesprächen sowie Frage- und Datenbögen):
 - ~dabei schrittweises Vorgehen nach Schwerpunkten geboten
 - ~Bestandsaufnahme bezieht sich sowohl u. a. auf vorhandene Erlasse und Arbeitshinweise vor Ort, Art und Weise der Fallbearbeitung, betriebswirtschaftliche Abläufe und Überlegungen als auch die Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern, die Art der vereinbarten Leistungen, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
 - ~enge Kooperation und Abstimmung mit den Sozialhilfeträgern unabdingbar (z. B. zeitnahes Einführungsgespräch mit allen Sozialamtsleitern)
- nach Auswertung der Bestandsaufnahme – Festlegung der weiteren Arbeitsschritte (abhängig von den Ergebnissen; können bei den einzelnen Sozialhilfeträgern sehr unterschiedlich sein)
 - ~auch hier enge kooperative Einbeziehung der Sozialhilfeträger geboten
 - ~Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Trägerstruktur
 - ~schließt Prüfung, ob es sinnvoll ist, die Reduzierung/Umwandlung von Plätzen, Modellprojekte u. ä. anzuregen, ein

- Erfassung möglicher (auch gegebenenfalls in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht existenter) Leistungsformen und Modelle → kann bundesweite Ermittlungen einschließen
- beratende Begleitung der Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag, um Änderungen auf der Basis der o. g. Ziele zu unterstützen
- Verschaffung eines Überblicks über bestehende Beratungsangebote und andere niedrigschwellige Angebote im Land, die im Bezug zum Sozialhilfebereich stehen
- Unterstützung der Zusammenarbeit, Abstimmung und Koordinierung der Sozialhilfeträger untereinander
 - ~Beratung bei dem Abschluss von Vereinbarungen der Sozialhilfeträger untereinander zur Strukturierung ihrer Zusammenarbeit
- Hinwirkung auf eine rechtmäßige und in vergleichbaren Fällen einheitliche Aufgabenerledigung/Vollzug der Sozialhilfe u. a. durch
 - ~regelmäßige Beratungen sowie
 - ~Erarbeitung von Handlungsleitlinien, Hinweise, Erlasse, Verfügungen, Richtlinien bzw. Anweisungen (in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten)
- Beratung und Unterstützung der Sozialhilfeträger bei der Einführung eines einheitlichen Hilfeplanverfahrens (bzw. einheitlicher Standards), einer etwaigen einheitlichen IT oder von IT-Lösungen und einer einheitlichen leistungsbezogenen Buchungssystematik im doppischen Haushalt, soweit dies möglich, notwendig, geboten bzw. nicht bereits erfolgt ist (enge Einbeziehung des Ministeriums für Inneres und Sport und des statistischen Amtes)
- Bearbeitung von an die Fachaufsichtsbehörde gerichteten Eingaben/Beschwerden über die Arbeit der Sozialämter der kreisfreien Städte und Landkreise, sofern es sich dabei nicht um Widersprüche gegen Bescheide oder um Beschwerden über das persönliche Verhalten von Mitarbeitern handelt
- Durchführung von Vor-Ort Kontrollen zur Aufgabenwahrnehmung der Sozialhilfeträger und der zentralen Stelle
 - ~auch unter Beachtung der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote und einheitlicher Rechtsanwendung
- Auswertung der vor Ort erlangten Informationen und Abstimmung untereinander
 - ~z. B. Vorstellung geeigneter Leistungsformen und Modelle im Rahmen eines Best-Practice-Austausches mit anderen Sozialhilfeträgern und weiteren Interessierten
 - ~enge Abstimmung mit den fachlich zuständigen/betroffenen Referaten des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
- Austausch mit Verantwortlichen aus anderen Bundesländern, Leistungsbezieher und Leistungserbringern, um z. B. gemeinsam neue Ansatzpunkte zur Ausgestaltung von Modellversuchen oder neuen Leistungsformen zu finden
- Austausch mit Personen oder Institutionen, die die Interessen der Leistungsbezieher oder der Leistungserbringer vertreten, um die Wirksamkeit der Fachaufsicht zu verbessern und gegebenenfalls konkret bei Missständen eingreifen zu können
 - ~schließt enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat Sozialhilfe ein (u. a. regelmäßige Berichte der Fachaufsicht in den Sitzungen; gegebenenfalls Einbeziehung bei umstrittenen Sachverhalten)

Anlage 4**Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2016**

Rundschreiben Nr.	Betreff
2016-01	<p>Gespräch zu den Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB XII am 7. Januar 2016, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll des Gesprächs vom 7. Januar 2016 - Umfang der Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AG-SGB XII M-V (Vereinbarungsrecht der zentralen Stelle) - § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AG-SGB XII M-V - § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AG-SGB XII M-V - Bevollmächtigung der Sozialhilfeträger - Anerkennungsbehörde nach § 142 SGB IX - Überprüfung nach § 21 AG-SGB XII M-V - Anfrage in Zusammenhang mit der Unterbringung eines unbegleiteten minderjährigen behinderten Flüchtlings
2016-02	<p>Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 10. März 2016, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll des Gesprächs am 10. März 2016 - Grundsätze zur Ausübung der kooperativen Fachaufsicht in Bezug auf die Aufgaben der Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern - Sozialhilfeansprüche von EU-Ausländern
2016-03	<p>Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreiben des BMAS vom 4. Mai 2016 zur Anrechnung bestimmter rumänischer Renten auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII
2016-04	<p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von Renteneinkünften (Erstrente) im SGB XII/Schließung der Deckungslücke beim Übergang von Leistungen nach dem SGB II in die Rente - Aufhebung der Ausführungen unter Ziffer 2 des Runderlasses der Sozialabteilung Nr. 21/2014
2016-05	<p>Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 1. Juni 2016, u. a.-</p> <p>Protokoll des Gesprächs vom 1. Juni 2016 - Fragen der örtlichen Zuständigkeit - Änderung der §§ 41, 44 SGB XII- gesetzliche Stellvertretung durch die zentrale Stelle - Rubrum und Unterschriftszeile in Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII- Patienten des Maßregelvollzugs in WfbM- Klarstellung zum Rundschreiben Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2016-04 vom 25. Juli 2016 (Erstrentenproblematik)- Entscheidung des BGH vom 31. März 2016 (Az.: III ZR 267/15) zum Schuldbeitritt eines Sozialhilfeträgers</p>
2016-05 (Korrektur)	<p>Korrektur zu Nr. 1 des Rundschreibens vom 29. Juli 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen der örtlichen Zuständigkeit bei gemischter Einrichtungskette
2016-06	<p>Ausgaben für einen im Zivilschutzkonzept der Bundesregierung empfohlenen Notvorrat</p>
2016-07	<p>Protokoll über das vierte Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 8. September 2016</p>
2016-08	<p>Empfehlungen zu Änderungen des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans zur Hilfe zur Pflege</p>

Rundschreiben Nr.	Betreff
2016-09	Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII - Informationen und Bitten des BMAS zu den Gesetzgebungsverfahren zum Regelbedarfsermittlungsgesetz und zum Bundesteilhabegesetz
2016-10	Information zu den Änderungen des BTHG, PSG III und RBEG durch die Beschlüsse des Bundestages am 1. Dezember 2016 im Vergleich zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung
2016-11	Beschlüsse des Bundesrates zu mehreren Gesetzen mit sozialhilfe-rechtlichem Bezug; Veröffentlichung der Gesetze im Bundesgesetzblatt - Übersicht über grundlegende sozialhilferechtlich relevante Änderungen, die im Jahr 2017 greifen werden (BTHG, PSG III, RBEG, Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und SGB XII)

Anlage 5**Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2017**

Rundschreiben Nr.	Betreff
2017-01	Übersicht der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe des Jahrgangs 2017
2017-02	Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gemäß § 94 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Anlage: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3000)
2017-03	Übersendung des Protokolls über das fünfte Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 1. Dezember 2016 Anlagen: 1. Protokoll, 2. Teilnehmerliste
2017-04	Sozialhilferechtlich relevante grundlegende Änderungen des SGB IX und des SGB XII, die ab 1. Januar 2018 gelten
2017-05	Bundesauftragsverwaltung 4. Kapitel SGB XII, Hinweis des BMAS zur Berücksichtigung von Leistungen der Stiftung „Anerkennung und Hilfen“, Anlage: Schreiben des BMAS vom 16. Juli 2012
2017-06	Verfahrenshinweise zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hier: Ergänzung zum Runderlass der Sozialabteilung Nr. 29/2015
2017-07	Übersendung des Protokolls über das sechste Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 24. Januar 2017 Anlagen: 1. Protokoll, 2. Teilnehmerliste, 3. Übersicht über die Zielvereinbarungen 2016
2017-08	Umsetzung des BTHG und anderer Gesetze, Beantwortung der unter TOP 2 des Gesprächs im Rahmen der Fachaufsicht Sozialhilfe am 24. Januar 2017 zusammengefassten Fragen und weiterer Anfragen (u. a. zu Pflegebeihilfen, Pflegeeinrichtungen mit zusätzlichem Eingliederungsanteil, ergänzenden Leistungen der ambulanten Pflegedienste, PSG III und Berechnung des Pflegewohngeldes, § 45 SGB XII, Besitzstandsregelungen, § 60a SGB XII, § 65 SGB XII)
2017-09	Regelbedarfsanteile der Regelbedarfsstufen für die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) ab 1. Januar 2017, Ergänzung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2016-11
2017-10	Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den §§ 60a und 66a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
2017-11	Anwendungszeitpunkt neuer Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI
2017-12	Umstellungskosten für Antennenfernsehen von DVB-T zu DVB-T2 HD - Keine Übernahme für zusätzliche Kosten -
2017-13	Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen - Auslegung des Angemessenheitsbegriffs gemäß § 82 Absatz 2 Nr. 3 SGB XII, Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Rundschreiben Nr.	Betreff
2017-14	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Anlage: BGBl. I Nr. 14/2017 vom 29. März 2017
2017-15	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)), Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Bewilligungszeitraum nach § 44 SGB XII insbesondere im Hinblick auf Leistungen des Siebten Kapitels des SGB XII
2017-16	Voraussichtliche Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2017, Aktuelle Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
2017-17	Übersendung des Protokolls über das siebte Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 23. März 2017 Anlagen: 1. Protokoll, 2. Teilnehmerliste
2017-18	Ergänzung des Rundschreibens der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-11 (Anwendungszeitpunkt neuer Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI)
2017-19	Medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII Anlage: BSG, Beschluss vom 16. März 2017 - B 3 KR 43/16 B
2017-20	Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2017 Anlage: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2017 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 - RWBestV 2017) vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1522)
2017-21	Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (Information des BMAS zu § 45 Satz 3 SGB XII in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung)
2017-22	Übersendung des Protokolls über das achte Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 8. Juni 2017 Anlagen: Protokoll, dazu: 1. Übersicht des KSV zu zusätzlichen Aufgaben wegen BTHG, 2. Protokoll der Bund-Länder-Besprechung zur Bundesauftragsverwaltung 4. Kapitel SGB XII am 2017-05-30, 3. Schriftverkehr zwischen LRH und SM vom 2017-04-11 und 2017-05-09
2017-23	Unterhaltsbeiträge gemäß § 94 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für 2018, hier: Höhe der Beträge bei hälftigen Unterhaltsbeträgen - Ergänzung zum Rundschreiben Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-02
2017-24	Zuständigkeit bei ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
2017-25	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), hier: Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften
2017-26	Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), hier: Erklärung über Konten/Auskunftsermächtigung

Rundschreiben Nr.	Betreff
2017-27	Handlungsempfehlungen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) zu „Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes/des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“, Anlage: KOLS Handlungsempfehlungen Hilfe zur Pflege 2017
2017-28	Wirksamkeit von Pflegesatzvereinbarungen, welche in anderen Bundesländern in Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) geschlossen wurden/werden
2017-29	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz - BRSG), Hinweise zu den Neuregelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab 1. Januar 2018 Anlagen: 1. SGB XII in einzelnen Fassungen, 2. Broschüre des BFM - Vorsorgen und Steuern sparen
2017-30	Übersendung des Protokolls über das neunte Gespräch zur Fachaufsicht in der Sozialhilfe am 31. August 2017 Anlagen: 1. Protokoll, 2. Teilnehmerliste
2017-31	Gewährung von Beihilfen für Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 nach dem 7. Kapitel des SGB XII
2017-32	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018, Änderungen zum 1. Januar 2018: Regelbedarfe, Barbeträge für volljährige Heimbewohner, Einkommensgrenzen nach § 85 Absatz 1 und 2 SGB XII, Mehrbedarfe bei dezentraler Warmwassererzeugung
2017-33	Ergänzung des Rundschreibens der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-29
2017-34	Empfehlungen zu Änderungen der Produkte und Konten zur Eingliederungshilfe (17. Kapitel des SGB XII ab 1. Januar 2018)
2017-35	Ergänzung des Rundschreibens der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-21, § 45 Satz 3 SGB XII
2017-36	Anwendung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments und des Ablaufs des Gesamtplanverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern ab 1. Januar 2018 Anlagen: 1. ITP M-V mit ITP-Zusatzbögen, Kodes und Manual, 2. ITP KiJu M-V mit Kodes und Manual, 3. Ablaufplan Gesamtplanverfahren
2017-37	Empfehlung zur einheitlichen Handhabung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes (insbesondere nach den §§ 61 Satz 2, 85 ff. und 92a SGB XII), Rechtslage: 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2019 Anlage: Excel-Tabelle - Ermittlung Kostenbeitrag
2017-38	Zusammenfassung der Regelungen der WoGVwV zum Bestehen von Erstattungsansprüchen im Verhältnis WoGG - SGB II/SGB XII des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Anlagen: 1. Hinweise BMUB zu WoGVwV 2017 (Erläuterung zu Teil C), 2. Zusammenfassung Erstattungsansprüche Wohngeld von EM

Anlage 6

Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2018

Rundschreiben Nr.	Betreff
2018-01	Übersicht der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe des Jahrgangs 2018
2018-02	Umgang mit Reparaturkosten gemäß § 35 SGB XII bei selbst bewohntem Wohneigentum
2018-03	Kriterien zur Umsetzung des § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ und des § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ ab dem 1. Januar 2018 Anlagen: 1. Kriterien Andere Leistungsanbieter, Stand: 01/2018; 2. Kriterien Budget für Arbeit, Stand: 01/2018
2018-04	Ergänzung des Rundschreibens der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-33 Auskunftspflicht nach § 117 Abs. 3 SGB XII in Zusammenhang mit der Neufassung des § 82 SGB XII ab 1. Januar 2018
2018-05	Hinweise zu den Regelbedarfsanteilen aus den Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2018
2018-06	Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes nach § 4 Abs. 3 AG-SGB XII M-V
2018-07	Voraussichtliche Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2018 - Aktuelle Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
2018-08	Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII Anrechnung rumänischer Renten auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Anlage: Übersetzung des Gesetzes 189/2000
2018-09	Korrektur der Anlage zum Rundschreiben Nr. 2017-37 Anlage: Berechnungsbogen zur Ermittlung des Kostenbeitrages für den Lebensunterhalt in der Einrichtung (§ 92 a SGB XII)
2018-10	Erstattung der U2-Umlage an die Werkstatt für behinderte Menschen Anlage: Werkstatt-Telegramm Nr. 2.2018 vom 17. Januar 2018
2018-11	Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) gem. § 13 Abs. 4 Satz 5 SGB XI vom 10. April 2018 Anlage: Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 SGB XI
2018-12	Anwendung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes in der Eingliederungshilfe - Integrierter Teilhabeplan Frühe Kindheit Anlagen: 1. ITP Frühe Kindheit („ITP FrüKI“), 2. ITP Frühe Kindheit-Manual
2018-13	Hinweise zum Datenschutz im SGB XII - Handreichung für Datenschutzbeauftragte der Sozialhilfeträger Anlage: Hinweise zum Datenschutz im SGB XII - Handreichung für Datenschutzbeauftragte der Sozialhilfeträger

Rundschreiben Nr.	Betreff
2018-14	Gutachtenerstellung im Rahmen des Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens
2018-15	Gesetzliche Änderungen im Rahmen der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen ab 25. Mai 2018 Anlage: Gesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193 ff.)
2018-16	Änderungen des Mutterschutzgesetzes und damit verbundene Veränderungen zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und den Sozialhilfeträgern
2018-17	Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2018 Anlage: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (BGBl. I S. 838)
2018-18	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)) Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung von § 41a SGB XII (Vorübergehender Auslandsaufenthalt)
2018-19	Ergänzung der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-29, 2017-33 und Nr. 2018-04 zur Umsetzung von § 82 Abs. 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Einsatz von Einkommen und Vermögen
2018-20	Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe - Gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung ab dem Jahr 2020 vom 28. Juni 2018 Anlage: Empfehlungen der AG Personenzentrierung für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe - Gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung ab dem Jahr 2020 vom 28. Juni 2018
2018-21	Gemeinsame Empfehlung der Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung (OBLBAfö) und der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei der Förderung der Internatsunterbringung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen Anlage: Gemeinsame Empfehlung der Obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung (OBLBAfö) und der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS)
2018-22	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)) Erläuterungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Einsatz von Einkommen und Vermögen - Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB

Rundschreiben Nr.	Betreff
2018-23	Umsetzung des BTHG - Einbeziehung der Fachausschüsse in das Teilhabeplanverfahren und das Gesamtplanverfahren
2018-24	Ergänzung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-13 Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
2018-25	Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Maßnahmen nach § 49 SGB XII
2018-26	Beratungspflichten der Sozialleistungsträger Anlage: BGH, Urteil vom 2. August 2018 - III ZR 466/16
2018-27	Klarstellung zu Beteiligten im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe Gerichtlich bestellter Betreuer und Person des Vertrauens
2018-28	§ 8 Abs. 3 und 4 KPG M-V - Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes M-V Informationspflichten der Träger der Sozialhilfe und der zentralen Stelle
2018-29	Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung [Viertes Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)] Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Einsatz von Einkommen und Vermögen mit Auslandsbezug
2018-30	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB XII für das Jahr 2019 Anlage: Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766)
2018-31	§ 33 SGB X - Notwendigkeit eigenhändiger Unterschriften im Rahmen von Bescheiden durch die Sozialbehörden
2018-32	Hinweise zur Anwendung der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2017-10 und 2017-14 Einheitliche und rechtmäßige Anwendung der §§ 60a und 90 SGB XII
2018-33	Keine Erstattung der Aufwendungen aus dem U2-Umlage-Verfahren an eine Werkstatt für behinderte Menschen Ergänzung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2018-10
2018-34	Lückenlose Sicherstellung von Hilfen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Pflegefamilien ab 1. Januar 2019 Anlagen: 1. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 19/5456), 2. Vorabfassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales - BT-Drs. 19/6465

Anlage 7**Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2019**

Rundschreiben Nr.	Betreff
2019-01	Übersicht der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe des Jahrgangs 2018
2019-02	Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) hier: Ernährungsanteile in den Regelsätzen ab 2019, abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 SGB XII und Ermittlung der Kürzungsbeträge bei Mittagessen in einer teilstationären Einrichtung
2019-03	Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gemäß § 94 Absatz 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Juli 2019
2019-04	Voraussichtliche Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2019; Aktuelle Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
2019-05	Lückenlose Sicherstellung von Hilfen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Pflegefamilien ab 1. Januar 2019 Information zu Änderungen des SGB IX und des SGB XII
2019-06	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Hinweise des BMAS zu steuerrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit dieser Umsetzung
2019-07	Ergänzung zu den Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2018-10 und 2018-33 Inkrafttreten von § 11 Absatz 2 Nr. 4 AAG - Keine Übernahme von Kosten für die U2-Umlage für Beschäftigte in einer Werkstatt für behindert Menschen
2019-08	Prüfung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Fällen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Mecklenburg-Vorpommern; Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2019
2019-09	Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden
2019-10	Automatisierter Sozialhilfedatenabgleich nach § 118 SGB XII Verfahrensgrundsätze für die Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern
2019-11	Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2019
2019-12	Abtretung von Forderungen der Leistungsberechtigten
2019-13	Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen der Prüfungen nach der Anlage H zum Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen (bis 31. Dezember 2019)

Rundschreiben Nr.	Betreff
2019-14	Informationen und Hinweise des BMAS zur Beendigung der Rentenüberleitungen zur Umsetzung des BTHG zum 31. Dezember 2019
2019-15	Vollzug des § 45 Satz 3 Nr. 3 1. Alternative SGBXII Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
2019-16	Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich/Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen/bei anderen Leistungsanbietern
2019-17	Leistungskatalog SGB IX ab 2020 für die Fachanwendungen Open Prosoz und Lämmerzahl
2019-18	Übernahme von Kontoführungsgebühren für leistungsberechtigte Personen in Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2019
2019-19	Automatisierter Sozialhilfedatenabgleich nach § 118 Absatz 1 und 2 SGB XII; Erläuterungen der Datenstelle der Rentenversicherung zum Umgang mit dem Feld „BETRAG“ des Antwortblocks 21
2019-20	Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII Prozess- bzw. Anwaltskosten im Umgang mit Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden
2019-21	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB XII für das Jahr 2020
2019-22	Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften Änderungen durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales
2019-23	Leistungskatalog nach Teil 2 des SGB IX ab 2020 für die Fachanwendungen Open Prosoz und Lämmerzahl
2019-24	Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1948)
2019-25	§ 140 SGB XII - Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke
2019-26	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Landesverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 SGB IX
2019-27	Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135)
2019-28	Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Abs. 2 SGB XII ab 1. Januar 2020
2019-29	Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nummer 26 vom 30. Dezember 2019

Anlage 8**Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2020**

Rundschreiben Nr.	Betreff
2020-01	Übersicht der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe des Jahrgangs 2019
2020-02	Transfer von russischen Renten, Umgang mit Kosten von Mittelfirmen
2020-03	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts
2020-04	Maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020) Auswirkungen auf den Einsatz Einkommen und Vermögen nach Teil 2 SGB IX ab 1. Januar 2020
2020-05	Hinweise zur Umsetzung der Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2019-14 und 2019-25
2020-06	Hinweise zur Übernahme oder Ablehnung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII in besonderen Fällen
2020-07	Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Absatz 5 Satz 1 SGB XI
2020-08	Ergänzung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2019-28
2020-09	Aufrechterhaltung der Leistungserbringung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Zeiten der Corona-Krise Bitten des BMAS
2020-10	Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei Schließung von Werkstätten für behinderte Menschen
2020-11	Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen
2020-12	Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie Informationen des BMAS: 1. Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen im Rahmen der Einkommens- und Vermögensprüfung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) 2. Ergänzende Rechtsanwendungshinweise zur Aussetzung der Vermögensprüfung nach § 141 Absatz 2 SGB XII 3. Auswirkungen fehlender Reiserückkehrmöglichkeit nach Deutschland auf Leistungsanspruch nach § 41a SGB XII
2020-13	Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie Hinweise des BMAS zum Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei tagesstrukturierenden Maßnahmen
2020-14	Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung kontaktvermeidender Maßnahmen und Angebotseinschränkungen

Rundschreiben Nr.	Betreff
2020-15	Voraussichtliche Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2020 Aktuelle Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
2020-16	Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie Ergänzende Rechtsanwendungshinweise zur Frage der Berücksichtigung von der Altersvorsorge dienendem Vermögen im Rahmen der Vermögensprüfung nach § 141 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Ergänzung des Runderlasses der Abteilung Soziales und Integration Nr. 8/2020, insbesondere Anlage 3)
2020-17/1	Erhöhung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2020
2020-17/2	Fortschreibung des einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments Integrierter Teilhabepan Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V)
2020-18	Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten
2020-19	Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-12
2020-20	Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-19 - Ergänzung -
2020-21	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Anrechnungsfreiheit für die erhöhte Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr
2020-22	Ergänzung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-02 Vereinbarkeit der Tätigkeit von Mittlerfirmen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz
2020-23	Information zur Behandlung von Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise (Corona- und Pflege- Boni und Lebensmittelgutscheine) sowie zur Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs
2020-24	Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alters-einkommen (Grundrentengesetz)
2020-25	Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung und Informationen des BMAS zur Anwendbarkeit von § 141 SGB XII
2020-26	Berücksichtigung von Heizkosten bei der Einkommensgrenzenberechnung nach § 85 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII
2020-27	Grundrentengesetz Einführung und Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII
2020-28	Nichtanrechnung der Leistungen nach der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der katholischen Kirche als Einkommen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Rundschreiben Nr.	Betreff
2020-29	Pandemiebedingte außerordentliche Wirtschaftshilfen der Bundesregierung „November- und Dezemberhilfe“ und „Neustarthilfe“ Hinweise zur Anrechnungsfreiheit als Einkommen sowohl auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als auch auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz
2020-30	Maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021) Auswirkung auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Teil 2 SGB IX ab 1. Januar 2021
2020-31	Realisierung russischer Renten für Zuwanderer aus Russland in Deutschland Aktualisierung zum Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-02
2020-32	Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze
2020-33	Änderung des Unterhaltsbeitrags nach § 94 Abs. 2 SGB XII durch Anhebung des Kindergeldes ab 2021
2020-34	Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsverordnung (SvEV)
2020-35	Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Mehrbedarf bei kosten- aufwändiger Ernährung gemäß § 30 Absatz 5 SGB XII

Anlage 9**Runderlasse der Abteilung Soziales und Integration, die den Aufgabenbereich der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe berühren**

2017	Betreff	Thema
Nr. 4	Abrechnung von Leistungen in vollstationären Einrichtungen bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen	LRV Pflege stationär
Nr. 5	Bundeserstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Erstattung des Barbetrages durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019 gemäß § 136 SGB XI	Umsetzung BTHG
Nr. 11	Landeseinheitliche Auslegung der Wörter „in regelmäßigen Abständen“ bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 124 SGB IX (gültig ab 1. Januar 2018) sowie § 75 SGB XII	Umsetzung BTHG
Nr. 12	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bei Beurlaubung von Menschen mit Behinderung aus einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe	Urlaub in stationärer Einrichtung der EGH
Nr. 19	2. Ergänzende Hinweise zum Runderlass Nr. 5/2017 - Erstattung des Barbetrages durch den Bund nach § 136 SGB XII	Umsetzung BTHG

2019	Betreff	Thema
Nr. 8	Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII Verfahrenspapier - Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform	Umsetzung BTHG
Nr. 10	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern Erläuterungen zum Runderlass Nr. 08/2019 und weitere Hinweise	Umsetzung BTHG
Nr. 15	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes für besondere Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII i. V. m. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020	Umsetzung BTHG

2019	Betreff	Thema
Nr. 17	Ergänzung zum Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 15/2019 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes für besondere Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII i. V. m. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2020 Änderung des § 42 Nummer 4b SGB XII zum 1. Januar 2020	Umsetzung BTHG
Nr. 18	Papier des BMAS zum Lebensunterhalt (ohne die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie ohne Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen) für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform vom 19. Juli 2019 Ergänzung des Runderlasses Nr. 08/2019	Umsetzung BTHG
Nr. 21	Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Absatz 2 SGB XII ab 1. Januar 2020	Umsetzung BTHG
Nr. 23	Bundesweite Übersicht über die durchschnittlich angemessene Warmmiete von Einpersonenhaushalten für besondere Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII i. V. m. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII im Jahr 2020	Umsetzung BTHG
Nr. 28	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Festsetzung der Barbeträge für Minderjährige nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 27c Absatz 3 SGB XII für das Jahr 2020	Umsetzung BTHG
Nr. 29	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Festsetzung über die Höhe der Bekleidungspauschale in Einrichtungen nach § 27b Absatz 4 SGB XII	Umsetzung BTHG

2020	Betreff	Thema
Nr. 4	Rückwirkung von Vergütungsvereinbarungen	Umsetzung BTHG
Nr. 8	Sozialschutz-Paket und COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 und 580) Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Anwendung von § 141 SGB XII und zu Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)	Corona

2020	Betreff	Thema
Nr. 9	<p>Fachliche Weisung gemäß § 9 Abs. 3 AG-SGB IX M-V und § 13 AG-SGB XII M-V</p> <p>Sicherstellung von Teilhabeleistungen und wirtschaftliche Absicherung der Leistungserbringer nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII</p> <p>Anwendung des Erlasses zur Zuständigkeit nach dem SodEG und zur Höhe des Zuschusses nach § 5 Satz 1 SodEG vom 7. April 2020</p>	Corona
Nr. 12	<p>Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX)</p> <p>Verbindlichkeiten der überarbeiteten Excel-Dateien zu den Anlagen 3, 3a, 4b und 5 des LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Excel-Kalkulationsunterlagen)</p>	LRV
Nr. 17	<p>Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX</p> <p>Verlängerung der Übergangsregelungen nach § 6a des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX</p>	LRV
Nr. 22	<p>Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)</p> <p>Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Neuregelung § 142 Absatz 2 SGB XII</p> <p>Aufhebung des Runderlasses Nr. 11/2020 und des Rundschreibens Nr. 2020-10</p>	Corona
Nr. 28	<p>Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX</p> <p>Umsetzung der Übergangsregelung des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für das Jahr 2021</p> <p>Ergänzung zum Runderlass Nr. 17/2020</p>	LRV
Nr. 29	<p>Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42 Nummer 4b SGB XII sowie für besondere Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII i. V. m. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2021</p>	Umsetzung BTHG
Nr. 31	<p>Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX</p> <p>Umsetzung der Übergangsregelung des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für das Jahr 2021</p> <p>Ergänzung zu den Runderlassen Nr. 17/2020 und 28/2020</p>	LRV

2020	Betreff	Thema
Nr. 34	Entfristung des Runderlass Nr. 9-2020 Fachaufsichtliche Weisung gemäß § 9 Abs. 3 AG-SGB IX M-V und § 13 AG-SGB XII M-V Sicherstellung von Teilhabeleistungen und wirtschaftliche Absicherung der Leistungserbringer nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII Anwendung des Erlasses zur Zuständigkeit nach dem SodEG und zur Höhe des Zuschusses nach § 5 Satz 1 SodEG vom 7. April 2020	Corona
Nr. 35	Bundesauftragsverwaltung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Umsetzung der im Dialogprozess erarbeiteten gemeinsamen Vorgaben zu den §§ 41, 41a und 45 SGB XII	Dialogprozess VV
Nr. 39	Festsetzung über die Höhe der Bekleidungs-pauschale in Einrichtungen nach § 27b Absatz 4 SGB XII ab dem Jahr 2021	Umsetzung BTHG
Nr. 41	Umgang mit gesunkenen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Absatz 5 SGB XII	Unterkunfts-kostenpauschale
Nr. 42	Festsetzung der Barbeiträge für Minderjährige nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 27c Absatz 3 SGB XII für das Jahr 2021	Umsetzung BTHG
Nr. 44	Bundesweite Übersicht über die durchschnittlich angemessene Warmmiete von Einpersonenhaushalten für besondere Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII i. V. m. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII im Jahr 2021	Umsetzung BTHG
Nr. 47	Flexible Leistungserbringung in der Corona-Pandemie Ergänzung des Runderlasses Nr. 9/2020	Corona